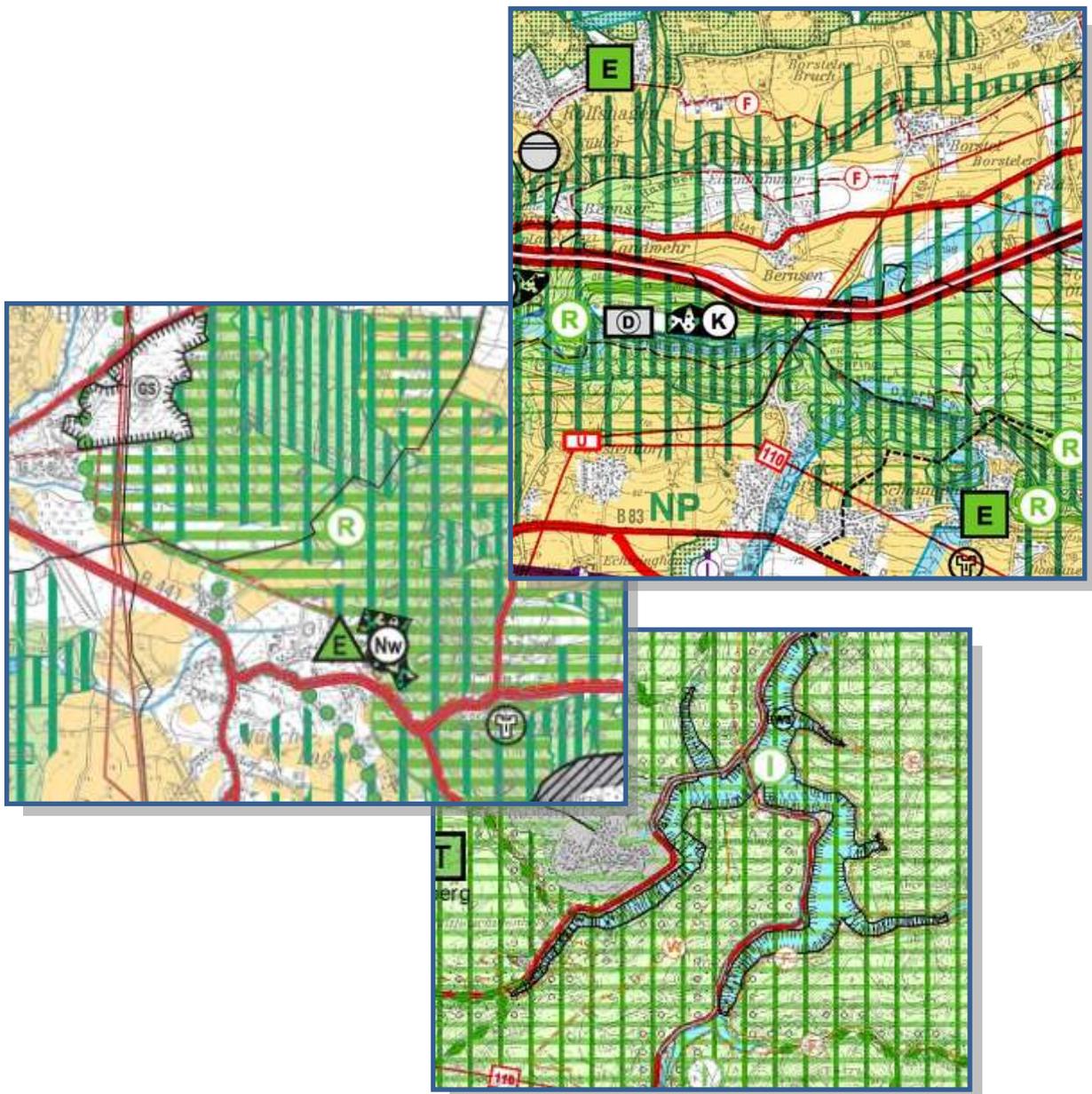


Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in Regionalen Raumordnungsprogrammen

der Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Schaumburg, Nienburg
sowie des Zweckverbands Großraum Braunschweig



Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in Regionalen Raumordnungsprogrammen

der Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Schaumburg, Nienburg sowie des Zweckverbands Großraum Braunschweig

Auftraggeber



Modellprojekt Planungs Kooperation

Geschäftsstelle c/o Landkreis Hameln-Pyrmont
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/90393-0
Fax: 05151/903693-01
E-Mail: romano.flammang@hameln-pyrmont.de



Zweckverband Großraum Braunschweig

Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig
Telefon: 0531/24262-0
Fax: 0531/24262-42
E-Mail: zgb@zgb.de



KoRiS – Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung GbR

Bödekerstraße. 11
30161 Hannover
Telefon: 0511/590974-30
Fax: 0511/590974-60
E-Mail: frauenholz@koris-hannover.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Dieter Frauenholz

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Kerstin Hanebeck

Dipl.-Ing. Jochen Rienau

Wissenschaftlich-fachliche Beratung:

Prof. Dr.-Ing. M.A. Jörg Knieling



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstraße 12
30159 Hannover
Telefon: 0511/519497-81
Fax: 0511/519497-83
E-Mail: d.kraetzschmer@planungsgruppe-umwelt.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Dietrich Kraetzschmer

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Martina Laske

Dipl.-Ing. Johan v. Karstedt

Inhaltsübersicht

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungen	6
1 Einführung: Ziele und Vorgehen	7
1.1 Anlass und Ziele	7
1.2 Projektpartner und Gebietskulissen	9
1.3 Vorgehen und Arbeitsphasen	12
2 Ausgangssituation: Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus" heute	14
2.1 Regionalplanerischer Handlungsrahmen	14
2.1.1 Vorgaben des Raumordnungsrechts	14
2.1.2 Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008	15
2.2 Anwendung der Festlegungen zu "Erholung, Freizeit, Tourismus"	19
2.2.1 Vorbehaltsgebiete Erholung	20
2.2.2 Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft.....	23
2.2.3 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung.....	24
2.2.4 Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben 'Erholung' und 'Tourismus'	24
2.2.5 Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	26
2.2.6 Regional bedeutsame Sportanlage	27
2.2.7 Regional bedeutsamer Wanderweg	28
2.3 Handlungsbedarf für die Entwicklung einheitlicher Kriterien	29
2.3.1 Bewertung der derzeitigen Anwendung	29
2.3.2 Folgerungen für die Festlegungen	30
2.3.3 Folgerungen für die Landesebene	31
3 Anforderungs- und Kriterienkatalog für die Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus"	32
3.1 Grundlagen	32
3.1.1 Rechtliche Grundlagen	32
3.1.2 Verhältnis zu anderen Planungen.....	33
3.2 Methodische Grundlagen	33
3.2.1 Begriffsdefinitionen	34
3.2.2 Funktionale Zuordnung der Planzeichen	35
3.2.3 Anforderungen an Kriterien und deren Anwendung.....	37
3.2.4 Grundsätzliche Hinweise zur Anwendung des Kriterienkatalogs	39
3.3 Landschaftsbezogene Erholung	40
3.3.1 Vorbehaltsgebiet Erholung	40
3.3.2 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	44
3.4 Infrastrukturbezogene Erholung	47

3.4.1	Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung	47
3.4.2	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	49
3.4.3	Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage	52
3.4.4	Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg	54
3.5	Tourismus	56
3.5.1	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	56
3.5.2	Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt	59
4	Praxiserprobung	62
4.1	Erläuterungen	62
4.1.1	Beispielraum Goslar	62
4.1.2	Beispielraum Rehburger Berge	63
4.2	Datenbasis	64
4.3	Ergebnisse Landkreis Goslar (Teilbereich)	65
4.3.1	Planzeichen zur landschaftsbezogenen Erholung im Landkreis Goslar	65
4.3.2	Planzeichen zur infrastrukturbezogenen Erholung im Landkreis Goslar	69
4.3.3	Planzeichen zum Tourismus im Landkreis Goslar	78
4.4	Ergebnisse Rehburger Berge	82
4.4.1	Planzeichen zur landschaftsbezogenen Erholung in den Rehburger Bergen ..	83
4.4.2	Planzeichen zur infrastrukturbezogenen Erholung in den Rehburger Bergen ..	86
4.4.3	Planzeichen zum Tourismus in den Rehburger Bergen	91
5	Ausblick	94
	Anhang	97

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Räumliche Lage der am Projekt beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte.....	9
Abb. 1.2:	Arbeitsschritte und Veranstaltungsübersicht Phase 1	13
Abb. 3.1:	Beispielhaftes Auswahlverfahren bei Vorranggebieten zur Ermittlung der Festlegungen im Funktionsbereich "Freizeit, Erholung, Tourismus"	39
Abb. 3.2:	Darstellung des Prüfschemas für die Rohkulisse Vorbehaltsgebiet Erholung	41
Abb. 3.3:	Darstellung des Prüfschemas für die Rohkulisse Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	44
Abb. 3.4:	Darstellung des Prüfschemas für die Rohkulisse Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung.....	47
Abb. 3.5:	Prüfschema für die Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus.....	50
Abb. 4.1:	Ausschnitt Landkreis Goslar	63
Abb. 4.2:	Ausschnitt Rehburger Berge, Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg.....	64

Tabellenverzeichnis

Tab. 1.1:	Bisherige Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in RROP.....	8
Tab. 1.2:	Ausgewählte Kenndaten der Projektpartner	11
Tab. 1.3:	Flächenanteile der flächenbezogenen Planzeichen aus den Bereichen Erholung sowie Natur und Landschaft.....	12
Tab. 2.1:	Aussagen des LROP 2008 zu möglichen RROP-Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus"	16
Tab. 2.2:	Übersicht zur bisherigen Anwendung der Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus"	19
Tab. 2.3:	Vergleich zu den festgelegten flächenhaften Planzeichen für Erholung.....	22
Tab. 2.4:	Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus	26
Tab. 2.5:	Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte in den RROP	27
Tab. 2.6:	Regional bedeutsame Sportanlagen in den RROP	28
Tab. 2.7:	Regional bedeutsame Wanderwege in den RROP	29
Tab. 3.1:	Gegenüberstellung der bislang verwendeten und der neuen Planzeichen-Bezeichnungen	36
Tab. 3.2:	Bedeutung der Planzeichen für landschaftsbezogene sowie infrastrukturbezogene Erholung und für den Tourismus.....	37
Tab. 3.3:	Kriterientypen.....	38
Tab. 3.4:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorbehaltsgebiet Erholung.....	41
Tab. 3.5:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	44

Tab. 3.6:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung	48
Tab. 3.7:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	51
Tab. 3.8:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage	52
Tab. 3.9:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg.....	54
Tab. 3.10:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	56
Tab. 3.11:	Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt	59
Tab. 4.1:	Anwendung der für das Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegten Kriterien im Testgebiet Goslar	65
Tab. 4.2:	Beispielhafte Darstellung der Kriterienanwendung "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" im Testgebiet Goslar	68
Tab. 4.3:	Beispielhafte Abwägungsgrundlagen der Kriterienanwendung "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" im Testgebiet Goslar	70
Tab. 4.4:	Identifizierte Standorte "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Goslar	74
Tab. 4.5:	Begründung der Standortfestlegungen "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Goslar	74
Tab. 4.6:	Identifizierte "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Goslar	77
Tab. 4.7:	Begründung der Standortfestlegungen "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Goslar	78
Tab. 4.8:	Identifizierte "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Goslar.....	79
Tab. 4.9:	Begründung der Standortfestlegungen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Goslar.....	79
Tab. 4.10:	Identifizierte "Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Goslar	81
Tab. 4.11:	Begründung der Festlegungen "Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Goslar	81
Tab. 4.12:	Anwendung der für das Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegten Kriterien im Testgebiet Rehburger Berge	83
Tab. 4.13:	Beispielhafte Darstellung der Ergebnisse "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" im Testgebiet Rehburger Berge	85
Tab. 4.14:	Identifizierte "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" im Testgebiet Rehburger Berge.....	87
Tab. 4.15:	Begründung der Standortfestlegungen "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" im Testgebiet Rehburger Berge	87
Tab. 4.16:	Identifizierte "Vorranggebiete Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Rehburger Berge	88

Tab. 4.17: Begründung der Festlegungen "Vorranggebiete Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Rehburger Berge	88
Tab. 4.18: Identifizierte "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Rehburger Berge	89
Tab. 4.19: Begründung der Festlegungen "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Rehburger Berge	89
Tab. 4.20: Identifizierte "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Rehburger Berge.....	91
Tab. 4.21: Begründung der Standortfestlegungen "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Rehburger Berge.....	91
Tab. 4.22: Identifizierte Standorte "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Rehburger Berge	93
Tab. 4.23: Begründung der Standortfestlegungen "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Rehburger Berge	93

Abkürzungen

ALK	Amtliches Liegenschaftskataster
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Niedersachsen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
GIS	Geographisches Informationssystem
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
Leader	Liason entre actions de developement de l'economie rurale
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MPK	Modellprojekt Planungs Kooperation
NLS	Niedersächsisches Landesamt für Statistik (im LSKN (Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen) aufgegangen)
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
REK	Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland ^{plus}
ROK	Raumordnungskataster
RROP	Regionale Raumordnungsprogramme
SG	Samtgemeinde
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TK	Topographische Karte
TMN	TourismusMarketing Niedersachsen
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig
VB	Vorbehaltsgebiet
VR	Vorranggebiet

1 Einführung: Ziele und Vorgehen

1.1 Anlass und Ziele

Die vier Landkreise der Regionalen Entwicklungskooperation (REK) Weserbergland^{plus} (Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg/Weser und Schaumburg) und der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) möchten ihre Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) fortschreiben und an aktuelle Anforderungen des Raumordnungsrechts und der Praxis anpassen. Dabei möchten die Projektpartner neue Maßstäbe in der Regionalplanung setzen, indem sie ein einheitliches und für alle Beteiligten nachvollziehbares Bewertungssystem entwickeln und anwenden und damit einen Beitrag für die Weiterentwicklung der Planzeichen und die Akzeptanz der Regionalplanung bei Entscheidungsträgern und der Bevölkerung leisten. Auch eine Übernahme des Kriterienkatalogs durch andere niedersächsische Träger der Regionalplanung wäre wünschenswert.

Die einheitliche und nachvollziehbare Anwendung der Planzeichen im gesamten Planungsraum soll nicht nur

- ➔ mehr Transparenz in die Verwendung bringen und dadurch
- ➔ die Akzeptanz bei den Adressaten erhöhen, sondern vor allem auch
- ➔ die Wirksamkeit der regionalplanerischen Festlegungen steigern sowie
- ➔ die Rechtssicherheit der Festlegungen erhöhen.

Grundsätzlich sollen regionalplanerische Festlegungen in den RROP die Potenziale in Erholung und Tourismus sichern und ordnen, zukünftige Entwicklungen unterstützen sowie Konflikte mit weiteren Nutzungsinteressen und Raumansprüchen vermeiden. Dadurch will die Regionalplanung letztlich möglichst positive Effekte (Win-win) für die Kommunen und alle weiteren Beteiligten und Adressaten erzielen.

In Niedersachsen gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, regionalplanerische Aussagen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in den RROP festzulegen. Dies gilt sowohl für flächenbezogene und standörtliche bzw. lineare Festlegungen der zeichnerischen Darstellung als auch für textliche Ziele und Grundsätze in der beschreibenden Darstellung und Begründung, vgl. Übersicht in Tab. 1.1. Abgesehen von den "Vorbehaltsgebieten Erholung" haben alle zeichnerischen Festlegungen im Funktionsbereich Erholung, Freizeit und Tourismus Zielcharakter, d. h. gemäß § 3 (1) Nr. 2 ROG handelt es sich um verbindliche Vorgaben, die von den Trägern der Regionalplanung abschließend abgewogen sind.

Trotz der überwiegend hohen Verbindlichkeit ist die Wirksamkeit dieser Festlegungen in der Praxis derzeit begrenzt, u. a. mangelt es an einer klaren Nachvollziehbarkeit der regionalplanerischen Aussagen. Obwohl mit einer hohen planerischen Kompetenz erarbeitet, können die Begründungen der im RROP getroffenen regionalplanerischen Festlegungen nachträglich zum Teil nur mit erheblichem Aufwand rekonstruiert werden. Daher fehlt es vielfach an Akzeptanz bei den Adressaten, was zu einer eingeschränkten Steuerungswirkung gegenüber konkurrierenden Nutzungen oder unzureichenden Ausfüllung der mit den Festlegungen verfolgten Entwicklungsvor-

stellungen führt. So bleiben regionalplanerische Festlegungen, z. B. "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus", bei der Vergabe von Fördermitteln, z. B. EFRE-Tourismusrichtlinie, in der Regel unberücksichtigt. Auch werden aktuelle Entwicklungen, z. B. Ergebnisse aus ILEK- oder Leader-Prozessen, nicht oder nur unzureichend in das RROP aufgenommen oder es treten Konflikte zwischen Raumordnung und Bauleitplanung auf.

Tab. 1.1: Bisherige Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in RROP

Flächenbezogene Festlegungen (in Klammern die Planzeichen-Nr. nach NLT 2010)	Verbindlichkeit gemäß ROG	Ergänzende Regelungen im NROG
Vorbehaltsgebiet Erholung (3.3)	§ 8 (7) Nr. 2 ROG	§ 3 (4), Nr. 2 NROG
Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.1.)	§ 8 (7) Nr. 1 ROG	§ 3 (4), Nr. 1 NROG
Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (3.2)	§ 8 (7) Nr. 1 ROG	§ 3 (4), Nr. 1 NROG
Standörtliche und lineare Festlegungen		
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (Ziel der Raumordnung) (3.5)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG	§ 3 (2), Nr. 1 d) NROG
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (Ziel der Raumordnung) (3.6)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG	§ 3 (2), Nr. 1 d) NROG
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (3.7) (Ziel der Raumordnung)	§ 3 (1) Nr. 2 ROG	
Regional bedeutsame Sportanlage* (Vorranggebiet) (3.8)	§ 8 (7) Nr. 1 ROG	§ 3 (4), Nr. 1 NROG
Regional bedeutsamer Wanderweg (Vorranggebiet) (3.9)	§ 8 (7) Nr. 1 ROG	§ 3 (4), Nr. 1 NROG

* Die regional bedeutsamen Sportanlagen werden als einzige standörtliche Festlegung in der zeichnerischen Darstellung flächig abgegrenzt.

In den Planungsräumen der REK Weserbergland^{plus} sowie des ZGB werden die Festlegungen unterschiedlich eingesetzt: So werden teilweise andere Begriffe verwendet, unterschiedliche Kriterien herangezogen oder auch in einigen Landkreisen bestimmte Planzeichen nicht eingesetzt (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.2). Ergebnis des Projektes sollen daher auch gemeinsam erarbeitete und interregional abgestimmte Planungsgrundlagen für die Neuaufstellung oder Fortschreibung der RROP sein.

Dabei gilt es, aktuelle Herausforderungen und veränderte Rahmenbedingungen für regionalplanerische Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" zu berücksichtigen. Zu nennen sind u. a. die zunehmenden Verkehrs- und Lärmbelastungen der Erholungsräume, Verkehrsinfrastrukturplanungen oder aktuelle Freizeit- und Tourismustrends, z. B. Zuwächse im Wander- und Radtourismus oder der anhaltende Trend zu Kurzurlaube. Weitere Anforderungen ergeben sich außerdem durch neu erarbeitete regionale wie kommunale Entwicklungs- und Tourismuskonzepte, aus denen oftmals Impulse für zukunftsweisende Erholungs- und Tourismusprojekte hervorgehen. Zudem sind neue rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen, sowohl im Raumordnungsrecht selbst (ROG vom 22.12.2008, mit § 6 (1) "Ausnahmen") als auch im Tourismus (Nds. KurortVO vom 22.04.2005).

Die Ergebnisse des Projektes dienen zum einen als Grundlage für anstehende Fortschreibungen bzw. Neuaufstellungen der RROP der beteiligten Projektpartner. Das Projekt soll darüber hinaus aber auch eine Vorbildfunktion für eine landesweit einheitliche Verwendung der Planzeichen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" haben. Zudem kann die entwickelte Methodik auch auf andere Funktionsbereiche der Raumordnung übertragen werden. Dadurch sollen sich die Qualität und die Wirksamkeit der regionalplanerischen Aussagen vorrangig zunächst in den beteiligten Planungsräumen und perspektivisch auch in ganz Niedersachsen verbessern.

1.2 Projektpartner und Gebietskulissen

Partner im Projekt sind der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) und die über das Modellprojekt Planungs Kooperation (MPK) in der regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} zusammengeschlossenen Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Schaumburg und Nienburg (vgl. Abb. 1.1).



Abb. 1.1 Räumliche Lage der am Projekt beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte

Ziel des Modellprojekts Planungs Kooperation ist es, beispielgebend für das Land Niedersachsen die interkommunale Zusammenarbeit in der Regionalplanung weiterzuentwickeln. Mit Begleitung

und Förderung durch das Land Niedersachsen über das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung wollen die beteiligten Planungsträger eine fundierte Planungsgrundlage schaffen und damit die Fortschreibung der RROP vorbereiten. Erste Ergebnisse des Projektes liegen seit Ende 2009 vor: Zum Thema "Daseinsvorsorge im demografischen Wandel" hat das Niedersächsische Institut für Wirtschaftsforschung in einem Gutachten ermittelt, welche Strategien zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge (Bildung, Gesundheitsversorgung, Nahversorgung, ÖPNV und Siedlungsentwicklung) auf Grundlage der Bevölkerungs- und Haushaltprognose bis 2015 in der Modellregion Weserbergland^{plus} weiter bzw. neu entwickelt werden können (vgl. NIW 2009). Zweiter Handlungsschwerpunkt des MPK sind vorbereitende Arbeiten für die Fortschreibung der RROP in den beteiligten Landkreisen. Hier leistet das Projekt mit dem vorliegenden Bericht und den nachfolgenden Bausteinen einen wichtigen Beitrag und die wesentliche Grundlage zur Fortschreibung des Funktionsbereichs "Erholung, Freizeit und Tourismus".

Der ZGB verfügt unter den Projektpartnern über das aktuellste RROP, das 2008 auf Grundlage des LROP 2008 fertig gestellt wurde. Die Aussagen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" basieren auf dem RROP 1995, insbesondere auf dem in diesem Rahmen durchgeführten Beteiligungsverfahren und den hierfür entwickelten Kriterien. Für das RROP 2008 sind Ergänzungen beispielsweise auf Grundlage zwischenzeitlich durchgeführter Bauleitplanverfahren vorgenommen worden. Da sich im Beteiligungsverfahren und bei der Erörterung während der Aufstellung des RROP 2008 ein Überarbeitungsbedarf ergeben hat, der sich in der laufenden Aufstellung nicht mehr sachgerecht einarbeiten ließ, ist für die Fortschreibung des RROP eine Überarbeitung des Bereichs "Erholung und Tourismus" geplant (RROP ZGB, Begr. S. 136). Diese soll auf den Ergebnissen des vorliegenden Projektes basieren.

Die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} haben ihre RROP auf Basis des LROP von 1994 erstellt. Hier hat das RROP des Landkreises Schaumburg den aktuellsten Stand (2005), gefolgt von Nienburg (2003), Hameln-Pyrmont (2002) und Holzminden (2001).

In den Planungsräumen unterscheiden sich die Landkreise hinsichtlich ihrer Struktur und der Bedeutung von Erholung, Freizeit und Tourismus z.T. erheblich voneinander, vgl. Tab. 1.2. In der REK Weserbergland^{plus} hat der Landkreis Hameln-Pyrmont mit 1,2 Mio. Übernachtungen und einer Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) von 7,81 die höchste touristische Bedeutung, gefolgt vom Landkreis Schaumburg mit ca. 700.000 Übernachtungen in 2009 und einer Tourismusintensität von 4,33.

Die höchste touristische Bedeutung im Gebiet des ZGB hat der Landkreis Goslar mit 2,2 Mio. Übernachtungen im Jahr 2009. Damit kann der Landkreis Goslar 56 % aller Übernachtungen im Planungsraum des ZGB verbuchen. Anschaulich zeigt auch ein Vergleich der Tourismusintensitäten die regionalen Unterschiede: So reicht die Spanne der Tourismusintensität (ZGB-Durchschnitt 3,47) von 0,71 bzw. 0,77 in den Landkreisen Peine und Wolfenbüttel bis zu 15,35 im Landkreis Goslar. Unter den kreisfreien Städten hat Wolfsburg mit 3,82 die höchste Tourismusintensität.

Tab. 1.2: Ausgewählte Kenndaten der Projektpartner

	Allgemeine Kenndaten			Touristische Kenndaten		
	Fläche (qkm)	Einwohner	Bevölkerungsdichte ¹	Übernachtungen	Tourismusintensität ²	Aufenthaltsdauer (Tage)
REK Weserbergland^{plus}, davon	3.563,1	513.993	144,3	2.220.757	4,32	
LK Hameln-Pyrmont	796,1	155.164	194,9	1.212.379	7,81	4,6
LK Schaumburg	675,6	161.746	239,4	700.671	4,33	3,9
LK Nienburg	1.398,9	122.989	87,9	162.122	1,32	1,8
LK Holzminden	692,5	74.094	107,0	145.585	1,96	2,3
ZG Braunschweig, davon	5.079,6	1.138.633	224,2	3.948.526	3,47	
Stadt Braunschweig	192,2	247.400	1.287,2	468.706	1,89	1,8
Stadt Salzgitter	223,9	103.446	462,0	105.755	1,02	2,6
Stadt Wolfsburg	204,1	121.109	593,4	462.351	3,82	2
LK Gifhorn	1.562,8	173.223	110,8	332.828	1,92	2,8
LK Goslar	965,2	144.680	149,9	2.220.432	15,35	3,4
LK Helmstedt	673,8	93.903	139,4	169.920	1,81	1,8
LK Peine	534,9	132.066	246,9	93.704	0,71	2
LK Wolfenbüttel	722,7	122.806	169,9	94.830	0,77	2,2

1 = Einwohner je qkm

2 = Übernachtungen im Jahr 2009 je Einwohner

Stand: 31.12.2009, Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen 2010

Die Tab. 1.3 zeigt die erheblichen Unterschiede bei der naturräumlichen Ausstattung der Planungsräume am Beispiel der Landkreise, soweit sie für die Sicherung der Erholung als Daseinsgrundfunktion bedeutsam ist. Als Indikator hierfür wird der Anteil der Landkreisfläche herangezogen, der im RROP mit den Planzeichen Vorbehaltsgebiet Erholung, Vorranggebiet für ruhige sowie für intensive Erholung belegt ist. Ergänzend wird der als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegte Flächenanteil dargestellt.

Auch hier wird die Sonderstellung des Landkreises Goslar deutlich, der über den höchsten Anteil an Vorrangflächen für ruhige Erholung sowie für Natur- und Landschaft verfügt. Der Landkreis Nienburg bildet das andere Extrem. Die Flächen der Planzeichen haben hier die geringsten Anteile an der Gesamtfläche. Dies korrespondiert mit der hier relativ geringen Reliefenergie.

Tab. 1.3: Flächenanteile der flächenbezogenen Planzeichen aus den Bereichen Erholung sowie Natur und Landschaft

	Landkreise	Goslar	Hameln-Pyrmont	Holzminden*	Nienburg	Schaumburg
Vorbehaltsgebiet Erholung	Fläche in ha	34.301	36.023	-	46.690	42.984
	Anteil am LK	35 %	45 %	-	33 %	64 %
Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft	Fläche in ha	27.517	1.565	-	1.201	3.342
	Anteil am LK	28 %	2 %	-	1 %	5 %
Vorranggebiet für intensive Erholung	Fläche in ha	4.094	-	-	-	-
	Anteil am LK	4 %	-	-	-	-
Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	Fläche in ha	43.902	35.721	-	39.855	28.869
	Anteil am LK	45 %	45 %	-	28 %	43 %
Vorranggebiet Natur und Landschaft	Fläche in ha	25.065	12.712	-	18.543	7.615
	Anteil am LK	26 %	16 %	-	13 %	11 %
Vorranggebiet Natura 2000	Fläche in ha	15.662	-	-	-	-
	Anteil am LK	16 %	-	-	-	-
Landkreisfläche	Fläche in ha	96.705	79.753	69.428	140.079	67.566

* Die Daten des Landkreises Holzminden sind noch nicht ausgewertet

1.3 Vorgehen und Arbeitsphasen

Zur Abstimmung des Vorgehens haben die Projektpartner eine Steuerungsgruppe gebildet, die den Erarbeitungsprozess intensiv begleitet. Mitglieder dieser Gruppe sind die Regionalplaner des ZGB und der Landkreise des MPK sowie Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung sowie der beauftragten Büro-Arbeitsgemeinschaft KoRiS - Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung sowie die Planungsgruppe Umwelt (vgl. Anhang C). Neben der Abstimmung von Arbeitsschritten und Zeitplanung gehört es vor allem zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe, Erfahrungen aus der Regionalplanung kontinuierlich in das Projekt einzuspeisen, Zwischenergebnisse zu diskutieren und so das Projekt inhaltlich mitzugestalten. Die Regierungsvertretung Hannover¹ berät und begleitet das Projekt fachlich. Zudem nimmt der Landkreis Hildesheim als Beobachter an einigen Veranstaltungen teil, da die Regionalplanung im Landkreis Hildesheim vor ähnlichen Herausforderungen wie die Projektpartner steht und daher besonderes Interesse an den Projektergebnissen hat.

Die Projekterarbeitung teilt sich in drei aufeinander aufbauende Arbeitsphasen auf:

- ➔ In Phase 1 steht die Erarbeitung eines Konzepts im Mittelpunkt, das als fachliche Grundlage für die Fortschreibung der RROP und die Weiterentwicklung der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) dienen soll. Das Konzept setzt sich mit den bestehenden Kriterien und Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" auseinander und hinterfragt diese angesichts der veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen kritisch. Auf Grundlage der Analyseergebnisse werden der bestehende Kriterienkatalog (MI

¹ In der Schlussphase des Projekts übernahm das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung die fachliche Beratung, da die Regierungsvertretung Hannover zu Jahresbeginn 2011 aufgelöst wurde.

1995) für die regionalplanerischen Festlegungen aktualisiert und ergänzt. Zur Sicherung der Akzeptanz der Festlegung sowie zur Einbindung von Erfahrungswissen aus der Praxis ist die Entwicklung des Anforderungs- und Kriterienkatalogs durch eine Beteiligung der relevanten Akteure und Adressaten im Rahmen eines Praxis-Workshops begleitet worden. Zudem ist die Einbindung wissenschaftlichen Know-hows im Rahmen eines Experten-Workshops erfolgt (zu den Beteiligten der beiden Workshops siehe Anhang C). Insbesondere die methodischen Grundlagen (vgl. Kap. 3.2) stellen damit ein zwischen den Beteiligten intensiv diskutiertes und abgewogenes Ergebnis dar. Abschließend wurde der Kriterienkatalog in ausgewählten Beispielräumen einer Praxisprüfung unterzogen, deren Ergebnisse in den Kriterienkatalog eingeflossen sind (vgl. Kap. 4.1). Die einzelnen Arbeitsschritte mit einer Veranstaltungsübersicht sowie der zeitlichen Abfolge zeigt Abb. 1.2. Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der ersten Phase.

- In Phase 2 erheben KoRiS und die Planungsgruppe Umwelt in den vier Landkreisen der REK Weserbergland^{plus} auf Basis des erarbeiteten Kriterienkatalogs die erforderlichen Daten für die regionalplanerischen Festlegungen zum Thema Erholung, Freizeit und Tourismus.
- In Phase 3 erarbeiten KoRiS und die Planungsgruppe Umwelt auf Grundlage von Phase 2 konkrete Vorschläge für Festlegungen im Funktionsbereich "Freizeit, Erholung und Tourismus" sowohl für die zeichnerische als auch für die beschreibende Darstellung in den RROP für die Landkreise der REK Weserbergland^{plus}. Die Erfahrungen bei der Identifizierung der Flächen und Standorte sind nachträglich in den Kriterienkatalog in Kap. 3 eingeflossen.

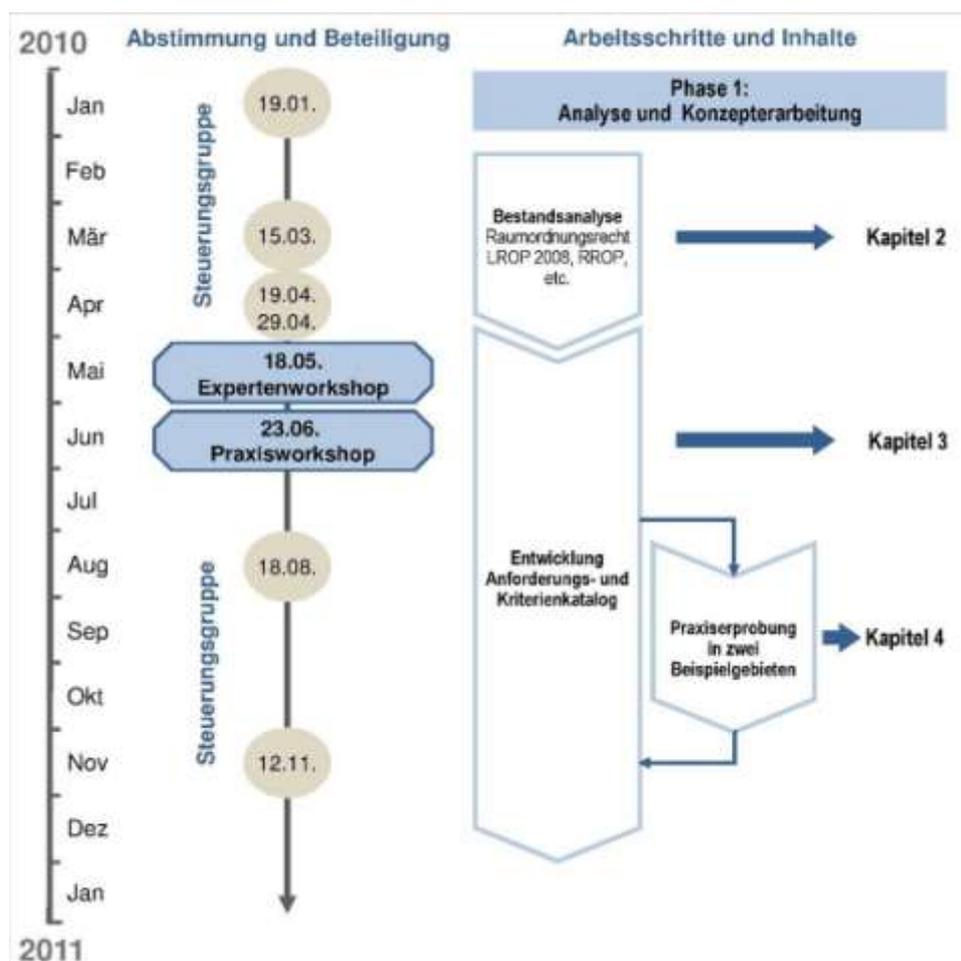


Abb. 1.2: Arbeitsschritte und Veranstaltungsübersicht Phase 1

2 Ausgangssituation: Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus" heute

2.1 Regionalplanerischer Handlungsrahmen

2.1.1 Vorgaben des Raumordnungsrechts

Die Entwicklung eines Anforderungs- und Kriterienkataloges für regionalplanerische Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" erfolgt auf Grundlage der wesentlichen rechtlichen sowie fachlichen Rahmenseetzungen insbesondere des Raumordnungsrechts sowie des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) von 2008.

Für die Fragestellung sind im Einzelnen die folgenden Vorgaben in § 2 (2) des **Raumordnungsgesetzes** (ROG 2008) von Bedeutung:

- In Nr. 1 wird u. a. festgelegt, dass im Gesamtraum und in den Teilräumen des Landes die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern sowie nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu unterstützen ist. Bezogen auf den Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus" zeigt sich daran eine zweigeteilte Zielrichtung. Während die Erholung als Bestandteil einer nachhaltigen Daseinsvorsorge anzusehen ist, sind Festlegungen zum Tourismus dem nachhaltigen Wirtschaftswachstums zuzurechnen. Beide Aspekte sind für die Aufgaben der Regionalplanung und somit auch für die Konkretisierung von Anforderungen im Rahmen dieses Vorhabens von wesentlicher Bedeutung.
- In Nr. 4 wird weiterhin Erhalt und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume gefordert. Im Hinblick auf den Tourismus sind auch Anforderungen der Nr. 4 zur Stärkung regionaler Wachstums- und Innovationspotenziale relevant.
- Für die landschaftsbezogene Erholung ist zudem die in Nr. 2 enthaltene Festlegung zur Schaffung eines übergreifenden Freiraumverbundsystems zur Vermeidung der weiteren Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen sowie die Festlegung zu Erhalt und Entwicklung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften bedeutsam (Nr.5).

Das **niedersächsische Raumordnungsgesetz** (NROG 2007) benennt in § 2 NROG ergänzende Grundsätze, aus denen sich weitere Vorgaben für den Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" ableiten lassen:

- Nr. 5 legt fest, dass bei der Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur die Eigenart der Regionen, Städte und Dörfer erhalten und die Siedlungs- und Infrastruktur mit der Freiraumentwicklung in Einklang gebracht werden soll. Da Freiräume wesentliche Aktionsräume für Freizeit, Erholung und Tourismus sind, ist der Grundsatz für diesen Funktionsbereich von besonderer Bedeutung.
- In Nr. 6 geht es um die Standortattraktivität, die landesweit durch "Anpassung und Modernisierung in den Grundstrukturen der Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote" (§ 2 Nr. 6, Satz 1 NROG) zu sichern und auszubauen ist. Einzelne Wirtschaftsbranchen sind hier zwar nicht genannt; zur Standortattraktivität zählen u.a. aber auch die Eignung und Potenziale für Freizeit, Erholung und Tourismus. Bedeutsam ist darüber hinaus, dass sich die Strukturentwicklung vorrangig auf zentrale Orte konzentrieren soll und dass die regionalen Besonderheiten und die Vielfalt der Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Zu-

dem fordert das NROG unter § 2 Nr. 6, Satz 5, dass u.a. "Freizeiteinrichtungen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden" sollen.

- ☞ In Nr. 12 legt das NROG zudem fest, dass "Gebiete mit besonderen Funktionen zur Erhaltung der Naturgüter und der landschaftlichen Eigenart bewahrt werden" (Satz 2) und "Naturgüter und Landschaft nur in verträglicher und nachhaltiger Weise genutzt werden" sollen (Satz 3). Diese Grundsätze sichern zum einen die Voraussetzungen für die landschaftsbezogene Erholung, zum anderen geben sie aber auch vor, dass Erholungsnutzung und Tourismus landschaftsverträglich und nachhaltig auszurichten sind.

2.1.2 Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2008

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** (LROP) regelt die überregionalen, d. h. die für das Land bedeutsamen Raumansprüche und Nutzungen und bildet damit den Rahmen für die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), die auf den Festlegungen des Landes aufbauen, sie inhaltlich und räumlich konkretisieren sowie um regionale Festlegungen ergänzen.

Eine Analyse des **LROP 2008** zeigt, dass Bezüge zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" in verschiedenen Abschnitten enthalten sind. Einen Schwerpunkt bildet die "**landschaftsgebundene Erholung**", der im Abschnitt 3.2 ("Entwicklung der Freiraumnutzungen") ein eigenes Kapitel gewidmet wird. Die darin formulierten Grundsätze der Raumordnung zielen auf die Erschließung und ggf. Aufwertung von Natur und Landschaft für eine naturverträgliche Erholungsnutzung. Vorrangig geht es hier folglich um die ruhige und landschaftsbezogene Erholung, jedoch wird in den Sätzen 1 und 5 jeweils auch das Begriffspaar "Erholung und Tourismus" verwendet. Um die Voraussetzungen für eine landschaftsgebundene Erholung in allen Teilräumen des Landes, insbesondere auch in Räumen mit "nachteiligen Verdichtungserscheinungen" (LROP 2008, Begr. zu Abschnitt 3.2.3, Ziff. 01) zu sichern bzw. weiterzuentwickeln, können die Träger der Regionalplanung in ihren RROP Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten treffen, vgl. dazu Übersicht in Tab. 2.1.

Zudem legt das LROP 2008 in Abschnitt 2.1. "Entwicklung der Siedlungsstruktur" fest, dass in den RROP "bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen sind" (LROP 2008, Abschnitt 2.1, Ziff. 04). Dazu gehören u.a. die besonderen **Entwicklungsaufgaben "Tourismus" und "Erholung"**, die in den Erläuterungen zum LROP näher umschrieben werden.

Für den **Tourismus als Wirtschaftsfaktor** finden sich im LROP 2008 Aussagen in Abschnitt 2.1 "Entwicklung der Siedlungsstruktur": Demnach sollen "touristische Einrichtungen und Großprojekte dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern und den Tourismus einer Region zu stärken". In Bezug auf touristische Großprojekte legt das LROP 2008 als Ziel fest, dass "historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden dürfen" (LROP 2008, Abschnitt 2.1, Ziff. 05). Weiterhin ist als Grundsatz angefügt, dass die Einrichtungen an Orte mit zentralörtlichen Funktionen angebunden sein sollen.

Landesplanerische Festlegungen zum Tourismus mit direktem räumlichem Bezug finden sich nur für die niedersächsische Nordseeküste mit den Inseln, vgl. LROP 2008 Abschnitt 1.4, Ziff. 05 u. 06. In der Begründung erfolgt eine Konkretisierung zu den dortigen touristischen Destinationen und Angeboten, zu den naturräumlichen Grundlagen sowie zu den aufgrund touristischer Nutzungen zu erwartenden Konflikten (LROP 2008 Begr. zu Abschnitt 1.4, Ziff. 05 u. 06). Darüber hinaus begründet das LROP die ausnahmsweise Zulässigkeit eines Outlet-Centers außerhalb städtebaulich integrierter Lagen maßgeblich mit der überregionalen Bedeutung der Tourismusregion Lüneburger Heide, die als Voraussetzung angesehen und auch ausführlich und unter Vergleich mit anderen Destinationen (Harz sowie Nordseeküste, Städtetourismus) erläutert wird (LROP 2008 Begr. zu Abschnitt 2.3, Ziff. 03, Satz 10).

Weiterhin enthält das LROP 2008 zu den meisten der in Niedersachsen eingeführten Planzeichen für den Schwerpunkt Erholung / Freizeit / Tourismus Vorschläge zu den damit in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu verbindenden Zielsetzungen (vgl. Tab. 2.1). Aufgrund dieser Angaben können Kriterien angegeben werden, mit Hilfe derer die Festlegungen konkretisiert und räumlich umgesetzt werden können (rechte Spalte).

Tab. 2.1: Aussagen des LROP 2008 zu möglichen RROP-Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus"

Vorschlag für Festlegung in den RROP	Aussagen des LROP 2008	Daraus abgeleitete mögliche Kriterien
Vorbehaltsgebiet Erholung (LROP 2008, Begr. zu 3.2.3)	<i>Erholungsräume von landesweiter Bedeutung² - Merkmale für die Festlegung dieser Gebiete sind ihre landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart, die aktuelle und potenzielle Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, die natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung oder die aktuelle Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung.</i> (LROP 2008 Begr. zu 3.2.3, Ziff. 01)	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftliche Vielfalt, Schönheit und Eigenart • Aktuelle und potenzielle Bedeutung für Erholungsaktivitäten • Natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung • Aktuelle Bedeutung für Naherholung und Tourismus
Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (LROP 2008, Begr. zu 3.2.3)	<i>Gebiete, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur und Landschaft geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.</i> (LROP 2008 Begr. zu 3.2.3, Ziff. 01)	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftliche Attraktivität • Eignung für naturbezogene, ruhige Erholung und ungestörtes Erleben von Natur und Landschaft • Art / Intensität der Erholungsnutzung schließt Beeinträchtigung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft aus
Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme der Bevölkerung (LROP 2008, Begr. zu 3.2.3)	<i>Gebiete mit einem vielseitigen, konzentrierten Angebot an Freizeiteinrichtungen, insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens, Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch Öffentlichen Personennahverkehr erreichbar sein. In Naherholungsgebieten kommen dabei solche Gebiete in Betracht, die – ohne Vorhandensein besonderer Freizeiteinrichtungen – in starkem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden.</i> (LROP 2008 Begr. zu 3.2.3, Ziff. 01)	<ul style="list-style-type: none"> • Vielseitiges, konzentriertes Angebot an Freizeitinfrastruktur (Ausnahme: stark durch Erholungssuchende beanspruchte Naherholungsgebiete) • Gute Erreichbarkeit durch ÖPNV

² Der Sinn der hier im LROP erfolgenden Bezugnahme auf eine landesweite Bedeutung für die Festlegung in den RROP erschließt sich nicht; vielmehr wäre stattdessen auf überörtliche Bedeutung abzustellen.

Vorschlag für Festlegung in den RROP	Aussagen des LROP 2008	Daraus abgeleitete mögliche Kriterien
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (LROP 2008, Begr. zu 3.2.3 und Begr. zu 2.1)	<i>Standorte in Gemeinden, "wenn die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot vorhanden und zu sichern sowie weiterzuentwickeln sind."</i> (LROP 2008, Begr. zu 2.1, Ziff. 04)	<ul style="list-style-type: none"> Natürliche Eignung der orts-umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit Umweltqualität Aktuelle und potenzielle Erholungsinfrastruktur Kulturelles Angebot (Bestand oder Planung)
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (LROP 2008, Begr. zu 2.1)	<i>Standorte "innerhalb von Gemeinden mit herausragenden touristischen Funktionen, wenn entsprechende Einrichtungen besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden sollen."</i> (LROP 2008, Begr. zu 2.1, Ziff. 04)	<ul style="list-style-type: none"> Aktuelle oder potenzielle touristische Bedeutung des Ortes
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (LROP 2008, Begr. zu 3.2.3)	<i>Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden sollen.</i> (LROP 2008 Begr. zu 3.2.3, Ziff. 01)	<ul style="list-style-type: none"> Konzentriertes Angebotes an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen
Regional bedeutsame Wanderwege (LROP 2008, Begr. zu 3.2.3)	Hinweis: Grundsätzlich können Wege folgender Freizeitaktivitäten festgelegt werden: Wandern (W), Radfahren (F), Reiten (R), Wasserwandern (B). Im LROP 2008 finden sich konkretisierende Aussagen lediglich im Abschnitt "Mobilität": <i>In Niedersachsen besteht ein ausgedehntes touristisches Radwegenetz, das inzwischen beachtliche positive regionalwirtschaftliche Effekte aufweist. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieses Netzes sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Festlegungen getroffen werden.</i> (LROP 2008, Begr. zu 4.1.2, Ziff. 07, Satz 2).	<ul style="list-style-type: none"> Touristische Radrouten mit regionaler Bedeutung
(Regional bedeutsame Sportanlage)	Nicht im LROP 2008 benannt.	

Hinweise des LROP 2008 auf Kriterien im Bereich "Erholung, Freizeit und Tourismus"

Das LROP 2008 beschreibt für die flächenhaften Vorbehalts- und Vorranggebiete im Bereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" sowie für die standörtliche Festlegung "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt" die jeweilige Gebietscharakteristik und benennt Kriterien (siehe Zusammenstellung in Tab. 2.1). Als Beurteilungsgrundlage soll ein aktueller Landschaftsrahmenplan herangezogen werden (vgl. LROP 2008, Begr. zu 3.2.3.). Die angegebenen Kriterien beziehen sich überwiegend auf die landschaftsbezogene Erholung als Daseinsgrundfunktion. Jedoch werden teils auch Kriterien genannt, die zumindest auch auf (touristische) Aktivitäten mit wirtschaftlicher Bedeutung bezogen werden können. Zu den standörtlichen Festlegungen der "Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus" sind Angaben zur Standortcharakteristik und zu Kriterien in der LROP-Begründung in Abschnitt 2.1 "Siedlungsstruktur" zu finden. Die Kriterien beziehen sich bei der "Entwicklungsaufgabe Erholung" vorrangig auf die landschaftsgebundene Erholung als Daseinsgrundfunktion und bei der "Entwicklungsaufgabe Tourismus" vor allem auf die wirtschaftliche Wertschöpfung durch touristische Einrichtungen.

Konkretisierende Aussagen sind folglich zu fast allen im LROP 2008 vorgeschlagenen Planzeichen enthalten. Nur zu den regional bedeutsamen Wanderwegen finden sich direkt keine näheren Angaben. Jedoch lässt sich eine Aussage zum Fahrradverkehr im Abschnitt 4.1 "Mobilität, Verkehr, Logistik" heranziehen: Demnach sollen in den RROP Festlegungen zur Sicherung und Entwicklung des touristischen Radwegenetzes in Niedersachsen getroffen werden (LROP 2008, Begr. zu Abschnitt 4.1.2, Ziff. 07). Zum Planzeichen 'Regional bedeutsame Sportanlage', das im LROP 1994 noch erläutert wurde, findet sich im aktuellen LROP keine Aussage mehr. Allerdings steht es den Trägern der Regionalplanung grundsätzlich frei, nach den regionalen Erfordernissen Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" vorzunehmen, also auch für den Bereich der Sportanlagen.

Umsetzung der Vorgaben des LROP 2008

Mit der Aufstellung des LROP 2008 hat das Land Niedersachsen folgende landespolitische Ziele zur Deregulierung verfolgt:

- ➔ inhaltliche Reduktion und klare Abschichtung der Planungsaufträge und -aufgaben,
- ➔ weniger Bindungswirkung und mehr Freiräume für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei nachfolgenden Planungsträgern,
- ➔ einer Vereinfachung der Planungssysteme und -prozesse und damit einfacherer Plananwendung (vgl. ML 2008, S. 9).

Aufgrund dieser Zielsetzung wurden u. a. für den Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" die Vorgaben des Landes an Festlegungen der RROP reduziert. So sind in der in Anlage 3 zum LROP aufgeführten Zusammenstellung der zu verwendenden Planzeichen für die zeichnerische Darstellung in den RROP für diesen Funktionsbereich keine Vorgaben zu Planzeichen mehr enthalten. Aus der damit einher gehenden Deregulierung der Festlegungen resultieren erhöhte Anforderungen an die Regionalplanung zur räumlichen und sachlichen Konkretisierung der Grundsätze und Ziele des LROP und der daraus abgeleiteten Festlegungen der RROP.

Eine Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages hat eine Arbeitshilfe erstellt, die die Planungsträger als Grundlage für die Konkretisierung und die Festlegung der Planzeichen heranziehen können. Diese dient einer landesweiten Standardisierung der Planzeichen der RROP innerhalb Niedersachsens und enthält Vorschläge für die regionalplanerische Darstellung und Konkretisierung, u.a. zu den oben genannten Planzeichen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus". Die Vorschläge dienen dazu, eine planungsraumübergreifende Vergleichbarkeit und eine gemeinsamen Darstellung der zeichnerischen Darstellung der RROP in Niedersachsen zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Für die einzelnen Planzeichen sind jeweils Hinweise enthalten zu

- ➔ den Steuerungsabsichten der Regionalplanung,
- ➔ den zu verwendenden Planungsgrundlagen und -kriterien,
- ➔ der konkreten Anwendung des Planzeichens,
- ➔ einer einheitlichen kartographischen Umsetzung.

Die mit diesem Bericht vorgelegten Ergebnisse, insbesondere die Erkenntnisse aus der Entwicklung und Anwendung des Anforderungs- und Kriterienkatalogs (Kap. 3), sollen in die Arbeitshilfe des NLT einfließen.

2.2 Anwendung der Festlegungen zu "Erholung, Freizeit, Tourismus"

Grundsätzlich nutzen sowohl die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} als auch der ZGB die Steuerungsmöglichkeiten, die der Regionalplanung im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus" zur Verfügung stehen (vgl. Tab. 2.2). Der ZGB sowie der Landkreis Hameln-Pyrmont verwenden alle generell möglichen Planzeichen, während die weiteren drei Landkreise jeweils auf ausgewählte Planzeichen verzichten.

Tab. 2.2: Übersicht zur bisherigen Anwendung der Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus"

Bisher verwendete Planzeichen	LK Hameln-Pyrmont	LK Holzmin-den	LK Nienburg (Weser)	LK Schaum-burg	ZG Braun-schweig
	Stand RROP 23.07.2002	09.03.2001	18.07.2003	04.01.2005	30.04.2008
Vorbehaltsgebiet Erholung¹	x	x	x	x	x
<i>Angabe von Kriterien*</i>	x	-	x	x	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	-	-	-	-	-
Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft	x	-	x	x	x
<i>Angabe von Kriterien*</i>	x	-	x	x	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	-	-	-	-	-
Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	x	x	-	-	x
<i>Angabe von Kriterien*</i>	-	x	-	-	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	x	-	-	-	-
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	9	13	-	9	56
<i>Angabe von Kriterien*</i>	x	x	-	x	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	x	-	-	-	-
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus²	4	5	4	6	25
<i>Angabe von Kriterien*</i>	x	x	x	x	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	x	-	-	-	-
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	1	-	2	2	9
<i>Angabe von Kriterien*</i>	-	-	-	-	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	-	-	x	x	-
Regional bedeutsame Sportanlage	7³	4	3	6³	35
<i>Angabe von Kriterien*</i>	x	-	-	x	x

Bisher verwendete Planzeichen	LK Hameln- Pyrmont	LK Holzmin- den	LK Nienburg (Weser)	LK Schaum- burg	ZG Braun- schweig
Stand RROP	23.07.2002	09.03.2001	18.07.2003	04.01.2005	30.04.2008
<i>Einzelfallbegründung</i>	-	(x) <i>Segelfl.</i>	-	-	-
Regional bedeutsamer Wanderweg	10	6	4	8	46
<i>Angabe von Kriterien*</i>	-	-	x	x (<i>Radw.</i>)	x
<i>Einzelfallbegründung</i>	-	-	-	x (<i>Radw.</i>)	x

* Art und Umfang der Angabe von Kriterien variieren bei den einzelnen Planungsträgern sehr stark und können in der Übersicht nicht differenziert wiedergegeben werden.

- 1 Die auf Basis des LROP 1994 erstellten RROP der Landkreise der REK Weserbergland^{plus} verwenden noch den synonymen Begriff "Vorsorgegebiet"
- 2 Die auf Basis des LROP 1994 erstellten RROP der Landkreise der REK Weserbergland^{plus} verwenden noch den synonymen Begriff "Fremdenverkehr"
- 3 inklusive Sportboothäfen, die als regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt wurden

Die Analyse der vorliegenden RROP zeigt, dass es in der bisherigen Praxis große Unterschiede in der derzeitigen Verwendung der einzelnen Planzeichen gibt. Dies trifft auch auf die Frage zu, ob und in welchem Umfang Kriterien für die Festsetzung genannt werden bzw. ob diese in den RROP (in der Regel in den RROP-Begründungen) nachvollziehbar offen gelegt werden. Die Regionalplanungsträger nutzen die punktuellen Planzeichen in einem vergleichbaren quantitativen Umfang, die Nutzung der flächenhaften Planzeichen weicht teils sehr stark von einander ab. Berücksichtigt man, dass der ZGB mit fünf Landkreisen und drei kreisfreien Städten einen deutlichen größeren Planungsraum abdeckt, nutzt der ZGB die jeweiligen Planzeichen in etwa ebenso häufig wie die Landkreise der REK Weserbergland^{plus}.

Wichtige Hinweise für die nachfolgenden Kapitel 2.2.1 bis 2.2.3: bei den flächigen Planzeichen im Bereich des ZGB wurde nur der Landkreis Goslar detailliert ausgewertet, da eine ZGB-weite Auswertung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet hätte. Darüber hinaus ist die detaillierte Auswertung der Daten des Landkreis Holzmin-den zu den flächigen Planzeichen noch nicht abgeschlossen, sodass sie im vorliegenden Bericht nicht berücksichtigt wird.

2.2.1 Vorbehaltsgebiete Erholung

Für die Vorbehaltsgebiete (alt: Vorsorgegebiete) Erholung werden in den RROP der Landkreise Nienburg, Hameln-Pyrmont und Schaumburg Kriterien für die Festlegung genannt. Das RROP 2008 des ZGB hat die Planungen des RROP ZGB 1995 Ergänzung LK Goslar 1999 übernommen³. Folgende Kriterien wurden verwendet:

RROP Landkreis Hameln-Pyrmont 2001 (E 3.8 04):

- ➡ besondere Attraktivität des Landschaftsbilds,
- ➡ Bedeutung für die Erholung und Naherholung.
- ➡ Zielvorstellungen wurden für die Gebiete nicht formuliert.

³ Das RROP für den Landkreis Holzmin-den wurde in Zuge des Praxistests nicht analysiert.

RROP Landkreis Nienburg / Weser 2003 (D 3.8):

- ➔ landschaftlicher hoher Erlebniswert,
- ➔ gute natur- bzw. kulturhistorische Situation oder Potenzial.
- ➔ Entwicklungsziel ist es, den ökologischen Wert und damit die Erholungseignung zu entwickeln und zu sichern.

RROP Landkreis Schaumburg 2003 (E 3.8.03 und C/E 3.8.04):

- ➔ besondere landschaftliche Attraktivität,
- ➔ Eignung für die Erholungsnutzung,
- ➔ eine höhere Bedeutung für Naherholung und Fremdenverkehr als auf den übrigen Flächen,
- ➔ Umfeld von Siedlungsbereichen.
- ➔ Ziele sind Sicherung und Entwicklung der Eignung für Erholung und Tourismus sowie die Anpassung der landschaftsgebundenen Infrastruktur an die landschaftlichen Gegebenheiten.

RROP ZGB 2008: Die Auswahl der Gebiete wird damit begründet, dass es sich um Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus handelt. Als Grundlage werden im RROP ZGB 2008 basierend auf dem RROP 1995 sowie dem regionalen Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept (ZGB 2005) folgende Kriterien genannt:

- ➔ Besondere Attraktivität für das Naturerleben (Aktualisierungen insbes. aufgrund des forstlichen Rahmenplans).
- ➔ Attraktive Fließgewässerniederungen im Großraum Braunschweig (für LK Goslar und den Praxistest (vgl. Kap. 4.3) weniger bedeutsam).
- ➔ Attraktive Infrastruktur bzw. Lage in Siedlungsnähe und daraus folgender Bedeutung für die Erholung.
- ➔ Zusätzlich gibt es Entwicklungsgebiete in der Nähe von Ober- und Mittelzentren, im Einzelfall werden auch Gebiete aufgrund konkreter Planungen aufgenommen.

Deutlich wird die Übereinstimmung bei der Nutzung des Kriteriums Erlebniswert der Landschaft. Im Landkreis Nienburg wird auch das Landschaftspotenzial einbezogen. In Schaumburg wird hingegen eingeschränkt, dass eine höhere Bedeutung für die Erholung als im übrigen Landkreis vorhanden sein soll. Es gibt also unterschiedliche Schwerpunkte in den Begründungen im Hinblick darauf, ob eine aktuelle Nutzung vorhanden sein muss oder nicht.

Bei der Auswertung der zeichnerischen Festlegungen zeigt sich, dass die meisten Vorbehaltsgebiete Erholung im oder angrenzend an Wald liegen (siehe Tab. 2.3).

- ➔ Am stärksten ist die Bindung an den Wald im Landkreis Goslar, gefolgt vom Landkreis Hameln-Pyrmont. Im Landkreis Goslar (Testgebiet) beschränkt sich die Festlegung nahezu ausschließlich auf Wald.
- ➔ Der Landkreis Schaumburg legt die Waldflächen nahezu vollständig als VB Erholung fest. Außerhalb von Wald besteht lediglich ein größeres Vorbehaltsgebiet Erholung.
- ➔ Der Landkreis Nienburg bezieht einige Wälder nicht in die Vorbehaltsgebiete ein, dafür sind jedoch größere Teile der Feld- und Wiesengebiete enthalten.
- ➔ Der Landkreis Holzminden stellt im Wald die Anforderung einer Erholungsnutzung in den Vordergrund. Die Abgrenzungen beschränken sich meist auf das Umfeld von Erholungsw-

gen. Für den Landkreis Holzminden sind die Festlegungen außerhalb des Waldes deutlich großflächiger als innerhalb der bewaldeten Flächen. Dies ist eine starke Abweichung zu der Anwendung im Landkreis Goslar.

- ➔ Als Sonderfälle werden in allen Landkreisen einige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau als Vorbehaltsgebiete Erholung festgelegt.

Insgesamt wird das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Erholung sehr unterschiedlich verwendet. Dies liegt nur zum Teil an den unterschiedlichen Landschaftsstrukturen, denn zum anderen bestehen unterschiedliche Planungsabsichten und damit Unterschiede bei den Kriterien für die Gebietsauswahl.

Den größten Anteil von Vorbehaltsgebieten Erholung an der Gesamtfläche weist der Landkreis Schaumburg auf. Bezogen auf die Einwohnerzahl hat jedoch der Landkreis Nienburg mit dem fünffachen Angebot im Verhältnis zum Landkreis Schaumburg mit Abstand die größte Flächenbevorratung. Dies trifft vergleichbar bezogen auf die jährlichen Übernachtungszahlen zu.

Die Datenlage für den Landkreis Holzminden war hierzu zunächst nicht vollständig und bleibt daher bei der nachfolgenden Tabelle ausgeklammert.

Tab. 2.3: Vergleich zu den festgelegten flächenhaften Planzeichen für Erholung

		Goslar		Nienburg		Hameln-Pyrmont		Schaumburg		Holzminden	
		Fläche [ha]	A [%]	Fläche [ha]	A [%]	Fläche [ha]	A [%]	Fläche [ha]	A [%]	Fläche [ha]	A [%]
			B [%]		B [%]		B [%]		B [%]		B [%]
VB Erholung	Festlegung	34.301	35	46.690	33	36.023	45	42.984	64		
	Kulisse *	65.912	68	47.891	34	37.626	47	46.326	69		
	im Wald	56.829	86	15.780	33	24.706	66	17.408	38		
VR ruhige Erholung	Festlegung	27.517	28	1.201	1	1.565	2	3.342	5		
	im Wald	27.054	98	448	37	1.542	99	1.735	52		
VR intensive Erholung	Festlegung	4.094	4	-	-	38	0,05	-	-		
	im Wald	3.385	83	-	-	10	26	-	-		
Wald	Insgesamt	60.129	62	23.871	17	25.991	33	18.731	28		
	ohne VB u. VR	3.300	5	8.091	34	1.285	5	1.120	6		
Landkreis		96.705		140.079		79.753		67.566		69.428	

* = Die Vorranggebiete werden hier mit einbezogen um die Vergleichbarkeit mit der zu ermittelnden Rohkulisse zu gewährleisten, zu beachten ist, dass diese Werte im Gegensatz zu der zu erstellenden Rohkulisse abgewogen sind.

A = Anteil der Flächenangabe an der Landkreisfläche.

B = Anteil der Waldfläche an dem Planzeichen (Kulisse).

2.2.2 Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Bei dem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft werden quantitativ sehr unterschiedliche Handhabungen sichtbar. Alle Planungsträger, die dieses Planzeichen verwenden, nennen Kriterien für deren Festlegung:

Der Landkreis Holzminden verzichtet auf die Nutzung dieses Planzeichens.

LK Goslar (nach RROP ZGB 2008, Begründung, basierend auf RROP ZGB 1995 Ergänzung LK Goslar 1999, E3.8 04 sowie ZGB 2005):

- Hohe Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung,
- Waldgebiete im Umland der Städte,
- Bereiche hoher landschaftlicher Attraktivität.

Ein Entwicklungsziel wird nicht formuliert.

LK Nienburg (RROP Nienburg 2003, zu D 3.8):

- besondere landschaftliche Attraktivität.

Ein Entwicklungsziel wird nicht formuliert.

LK Schaumburg (RROP Schaumburg 2003, E 3.8.04 und E 3.8.03):

- landschaftliche Attraktivität
- Gebiete die aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen / großen Städten und Nutzungen allgemein bereits einer hohen oder sehr hohen Erholungsnutzung unterliegen.
- Nur Waldgebiete aus Rücksicht auf die Landwirtschaft.

Entwicklungsziel sind naturverträgliche Erholungsformen.

LK Hameln-Pyrmont (RROP Hameln-Pyrmont 2001, E 3.8 04) :

- Waldgebiete im Umkreis von Städten und größeren Siedlungen, die aufgrund der besonderen landschaftlichen Attraktivität und der derzeitigen Nutzung eine besondere Bedeutung für die Erholung aufweisen.

Als Entwicklungsziel wird die Erhaltung der Attraktivität und deren Verbesserung in der Begründung angegeben.

Einheitlich ist die Nennung der landschaftlichen Attraktivität sowie (außer bei Nienburg) der Nutzungsintensität als Kriterium genannt. Die Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont beschränken den Vorrang auf Waldgebiete, um die Landwirtschaft nicht zu beeinträchtigen. Mit Ausnahme des Landkreises Nienburg liegen fast alle Gebiete in Wäldern.

Der Landkreis Nienburg weist nach Holzminden mit nur 1 % den geringsten Anteil des Planzeichens an der Kreisfläche auf, vgl. Tab. 2.3. Mit Abstand den größten Anteil hat der Landkreis Goslar mit 28 % der Landkreisfläche. Die Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont sind mit 5 bzw. 2 % eher mit dem Landkreis Nienburg vergleichbar. Bezieht man die Planzeichenfläche auf die jährlichen Übernachtungszahlen, zeigt sich, dass der Landkreis Goslar zwar noch relativ viel Fläche (0,012 ha pro Übernachtungen und Jahr) festgelegt hat, der Abstand zu den Landkreisen des MPK aber deutlich geringer wird. Aufgrund der geringen Übernachtungszahlen im

Landkreis Nienburg ergeben sich hier 0,007 ha pro Übernachtungen und Jahr, im Landkreis Hameln-Pyrmont lediglich 0,001 ha pro Übernachtungen und Jahr. Je Einwohner hat der Landkreis Schaumburg (0,02 ha/Einwohner) nach dem Landkreis Goslar (0,19 ha/Einwohner) die größte Fläche als Vorranggebiete ruhige Erholung ausgewiesen. Die Landkreise Nienburg und Hameln-Pyrmont halten mit 0,01 ha je Einwohner verhältnismäßig wenig Flächen vor.

2.2.3 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Eine stark unterschiedliche Verwendung ist bei dem Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festzustellen. Verwendet wird das Planzeichen von den Landkreisen Goslar, Hameln-Pyrmont und Holzminden (siehe Hinweis zur Auswertung am Ende von Kap. 2.2). Konkrete Kriterien werden nur für Goslar sowie Holzminden benannt.

LK Goslar (RROP ZGB 2008, basierend auf RROP 1995 Ergänzung LK Goslar 1999, E3.8 04):

- ➔ große Seen,
- ➔ städtische und stadtnahe Grünzüge und Parks,
- ➔ Ausflugsziele und touristische Zielpunkte,
- ➔ ortsnahe Waldbereiche im Harz.

Entwicklungsziele werden nicht benannt.

LK Holzminden (RROP Holzminden 2000, C3.8 04):

- ➔ Bereich ist für die Aufnahme einer größeren Zahl Erholungssuchender geeignet oder soll entsprechend entwickelt werden,
- ➔ Bereiche sind durch ÖPNV gut erreichbar

Entwicklungsziel ist die Sicherung der Tourismusfunktion (RROP Holzminden 2000, R1.8 02 2).

Wie bereits aus den Kriterien für den Landkreis Goslar hervorgeht, werden die siedlungsnahen Erholungsgebiete in dieser Kategorie geführt. In beiden Landkreisen fallen ebenfalls touristische Zielpunkte in dieses Planzeichen, in Hameln-Pyrmont ist dies z. B. ein Feriendorf mit See und weiteren Attraktionen. In der Folge der unterschiedlichen Kriterien hat der Landkreis Goslar 55 Vorranggebiete intensive Erholung (4 % des Landkreises), und Hameln-Pyrmont hat zwei Gebiete mit 0,05 % des Landkreises.

Insgesamt hat der Landkreis Goslar je Einwohner und bezogen auf die Landkreisfläche die meisten Erholungsflächen (Summe aller drei Planzeichen), bezogen auf die jährlichen Übernachtungszahlen ist dies jedoch nicht der Fall, hier übertrifft Nienburg alle bei weitem. Insbesondere für die Landkreise Nienburg und Hameln-Pyrmont ist die Vorsorge sehr gering.

2.2.4 Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben 'Erholung' und 'Tourismus'

Die Festlegung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Tourismus nutzen fast alle Träger der Regionalplanung in ähnlichem Umfang und mit vergleichbarer grundsätzlicher Ausrichtung (vgl. Tab. 2.4). Im Detail wird mit diesen Planzeichen jedoch sehr unterschiedlich verfahren. Der Landkreis Nienburg geht als einziger einen Sonderweg, indem er auf eine Festlegung einzelner Orte mit der besonderen 'Entwicklungsaufgabe Erholung' verzichtet, da es "in allen Grundzentren und im Mittelzentrum Nienburg/Weser eine gut ausgebaute

Freizeitinfrastruktur für die wohnortnahe Erholung und Sportnutzung" gibt (RROP Nienburg 2003, Begr. D 3.8, S. 211). Dieser Begründung folgend sollen alle Gemeinden im Landkreis Nienburg Erholungsgebiete sowie Anlagen für die kurzfristige Erholung sichern und entwickeln (RROP Nienburg 2003, Begr. D 1.5, S. 118).

Entsprechend der Vorgaben des Landes (vgl. MI 1995 bzw. NLT 2010) erhalten Orte seltener die 'Entwicklungsaufgabe Tourismus' (je Landkreis 2-6 Orte, Ausnahmen Landkreis Goslar 13 Orte, Landkreis Peine: kein Ort) als die 'Entwicklungsaufgabe Erholung' (je Landkreis 5-13 Orte, Ausnahmen Landkreis Goslar (17), Landkreis Peine (1)). In der Häufigkeit der Vergabe spiegelt sich auch die Tourismusintensität der Landkreise wider, vgl. Kap. 2.2.

Bis auf den Landkreis Nienburg treffen alle Planungsträger Aussagen auf Ortsteilebene. Der Landkreis Nienburg legt hingegen zwei Städte und zwei Samtgemeinden als 'Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus' fest, ohne differenziert darauf einzugehen, welche Orte in diesen Kommunen touristische Schwerpunkte sind. Der Landkreis Hameln-Pyrmont vergibt ausschließlich für zentralörtliche Bereiche (Kernstädte bzw. -orte) die 'Entwicklungsaufgabe Tourismus'. Die weiteren Planungsträger vergeben dieses Planzeichen auch an kleinere Orte mit ausgeprägter Tourismusbedeutung, z. B. einzelne Orte im Harz, an der Weser oder im Solling. Der ZGB und der Landkreis Schaumburg setzen jedoch voraus, dass mindestens grundzentrale Funktionen bzw. Einrichtungen vorhanden sind.

In der bisherigen Praxis bestehen auch erhebliche Unterschiede in der Frage, ob Orte beide Entwicklungsaufgaben erhalten können, ob die 'Entwicklungsaufgabe Tourismus' eine Erweiterung zu 'Erholung' darstellt oder ob sich die Planzeichen gegenseitig ausschließen. Bis auf den ZGB entscheiden sich die Träger der Regionalplanung entweder für die Vergabe der Entwicklungsaufgabe 'Erholung' oder 'Tourismus'. So haben im Planungsraum des ZGB fast alle 'Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus' auch die 'Entwicklungsaufgabe Erholung' erhalten (Ausnahmen: Städte Braunschweig und Wolfenbüttel). Der Landkreis Schaumburg versteht das Planzeichen 'Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus' als Erweiterung, d.h. die Kriterien zur Vergabe der Planzeichen bauen aufeinander auf: Alle Orte mit der 'Entwicklungsaufgabe Tourismus' erfüllen auch die Kriterien für die 'Entwicklungsaufgabe Erholung', werden aber nur als Orte mit der 'Entwicklungsaufgabe Tourismus' im RROP festgesetzt.

Wichtige Unterscheidungskriterien zwischen den beiden ortsbezogenen Planzeichen sind sowohl bei den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont als auch beim ZGB die Übernachtungszahlen und die Anzahl der Beherbergungsbetriebe. Für die Festsetzung als Ort mit der 'Entwicklungsaufgabe Tourismus' steht hier also der Übernachtungstourismus im Vordergrund. Der Landkreis Nienburg begründet die Festsetzungen insbesondere auch mit der Bedeutung für den Kurzzeit- und Tagestourismus.

Während der ZGB und der Landkreis Schaumburg die zugrunde gelegten Kriterien im Einzelnen auflisten, geben die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden und Nienburg die Kriterien nur sehr allgemein an. Der Landkreis Hameln-Pyrmont begründet seine Auswahl allerdings zusätzlich und beschreibt für jeden Ort stichwortartig seine Bedeutung für die Erholung oder den Tourismus. Der Landkreis Holzminden bezieht in seiner Begründung die staatliche Anerkennung als Erholungs- oder Kurort ein, allerdings werden bei der Erläuterung der Kriterien die Unterschiede zwi-

schen der Entwicklungsaufgabe 'Erholung' und 'Tourismus' nicht deutlich (RROP Holzmin-den 2000, Erl. zu 39/41).

Tab. 2.4: Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus

Bisher verwendete Planzeichen	LK Hameln-Pyrmont	LK Holzmin-den	LK Nienburg (Weser)	LK Schaumburg	ZG Braun-schweig
Stand RROP	23.07.2002	09.03.2001	18.07.2003	04.01.2005	30.04.2008
Standort mit der besonderen Entwick-lungsaufgabe Erholung	9 Ortsteile	13 Ortsteile		9 Ortsteile	56 Ortsteile
Anmerkungen / Besonderheiten			Alle Gemein-den sollen Aufgaben in der Erholung erfüllen.		davon 23 auch 'Entwick-lungsaufgabe Tourismus
Standort mit der besonderen Entwick-lungsaufgabe Tourismus	4 Ortsteile	5 Ortsteile	4 Städte / Samtge-meinden	6 Ortsteile	25 Ortsteile
Anmerkungen / Besonderheiten	davon 2 Bäder		keine Aussage auf Ortsteilebene	davon 2 Bäder	davon 2 Bäder

2.2.5 Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt

In der bisherigen Praxis setzen die Träger der Regionalplanung dieses Planzeichen sehr gezielt für wenige Standorte ein. Im Planungsraum der REK Weserbergland^{plus} befinden sich insgesamt fünf 'regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte', im ZGB-Gebiet sind es neun Einrichtungen (vgl. Tab. 2.5). Es handelt sich um touristische bzw. Erholungseinrichtungen mit regionaler, oftmals auch überregionaler Bedeutung. Meist sind es Freizeitparks bzw. Freilichtmuseen oder Badeseen mit einem vielfältigen Freizeitangebot, teilweise auch mit Übernachtungsinfrastruktur. Die regionalplanerische Festsetzung erfolgt in den Landkreisen Nienburg und Schaumburg auf Grundlage einer Einzelfallentscheidung inklusive einer entsprechenden Begründung im RROP. Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat für die Festlegung weder eine Begründung noch Kriterien angegeben. Lediglich der ZGB hat im RROP Kriterien für die Vergabe dieses Planzeichens formuliert, u.a. die überregionale Bedeutung als Ausflugsziel mit mehr als 100.000 Besuchern pro Jahr.

Tab. 2.5: Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte in den RROP

Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte	
REK Weserbergland ^{plus}	Zweckverband Großraum Braunschweig ¹
<p>Landkreis Hameln-Pyrmont</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasti-Land <p>Landkreis Nienburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dinosaurier-Freilichtmuseum Münchehagen mit dem Naturdenkmal "Saurierfährten" • Ökopark Stolzenau (geplantes Vorhaben mit regionaler Bedeutung, mittlerweile nur noch lokale Bedeutung, daher Verzicht auf erneute Festsetzung) <p>Landkreis Schaumburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erholungsgebiet "Doktorsee" • Kultureller Erlebnispark "Jahrtausendblick-Steinzeichen-Steinbergen" 	<p>Landkreis Gifhorn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mühlenmuseum Gifhorn • Tankumsee bei Isenbüttel² • Bernsteinsee bei Grußendorf • Otterzentrum Hankensbüttel <p>Stadt Wolfsburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allersee bei Wolfsburg² <p>Stadt Salzgitter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sportpark Mahner Berg • Salzgitter See² <p>Landkreis Peine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eixer See² • Handorfer See²

1 Hinweis: In den weiteren Landkreisen des ZGB und in der Stadt Braunschweig sind keine regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte festgesetzt.

2 gleichzeitig als 'regional bedeutsame Sportanlage Wassersport' festgesetzt

2.2.6 Regional bedeutsame Sportanlage

Die 'regional bedeutsamen Sportanlagen' sind als einzige standörtliche Festsetzung auch in der zeichnerischen Darstellung flächig abgegrenzt. Im Gebiet der REK Weserbergland^{plus} handelt es sich vor allem um Segelflug-Flugsportanlagen sowie Golfplätze; im Planungsraum des ZGB sind überregional bedeutsame Anlagen aller Sportanlagen vertreten vgl. Tab. 2.6.

Für den Wassersport nutzt lediglich der ZGB die Möglichkeit der flächenbezogenen Abgrenzung und weist damit Seen mit Wassersportangeboten aus. Von den neun regional bedeutsamen Wassersportanlagen sind fünf ebenfalls als 'regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte' festgelegt (vgl. Tab. 2.5 oben). Bedeutung für den Wassersport haben darüber hinaus die Sportboothäfen, die in allen RROP mit dem entsprechenden Planzeichensymbol aus dem Funktionsbereich 'Verkehr' festgelegt sind. Die Landkreise Hameln-Pyrmont und Schaumburg weisen die Sportboothäfen gleichzeitig auch als 'regional bedeutsame Sportanlagen' aus, allerdings ohne zusätzliche zeichnerische Darstellung.

Selten werden 'allgemeine Sportzentren' ausgewiesen, hierbei handelt es sich vor allem um Skisportanlagen im Harz. Noch seltener sind in den Planungsräumen 'regional bedeutsame Reitsportzentren' festgesetzt, sowohl im Weserbergland als auch im ZGB-Gebiet jeweils nur eine Anlage. Die Planungsträger geben Kriterien ausschließlich in allgemeiner Form an (z. B. überregionale Bedeutung, Seltenheit, Raumwirksamkeit), teilweise verzichten sie ganz auf die Angabe von Kriterien.

Tab. 2.6: Regional bedeutsame Sportanlagen in den RROP

Bisher verwendete Planzeichen	LK Hameln- Pyrmont	LK Holzmin- den	LK Nienburg (Weser)	LK Schaum- burg	ZG Braun- schweig
Stand RROP	23.07.2002	09.03.2001	18.07.2003	04.01.2005	30.04.2008
Regional bedeutsame Sportanlage, davon	7*	4	3	6*	35
FS Flugsport, (S = Segelfliegen)	2 (S)	2 (S)	1 (S)	2 (S)	12
GS Golfsport	3	1	1	2	9
RS Reitsport			1		1
SZ Sportzentrum		1			4
WS Wassersport (flächige Abgrenzung)					9
<i>Sportboothafen (Symbol, Funktionsbereich Verkehr)</i>	2	3	3	2	4

* inklusive Sportboothäfen, die als regional bedeutsame Sportanlagen 'WS' festgelegt wurden

2.2.7 Regional bedeutsamer Wanderweg

In der bisherigen Praxis setzen die Planungsträger dieses Planzeichen sehr unterschiedlich ein (vgl. Tab. 2.7). Grundsätzlich ist es möglich, regional bedeutsame Wege für die Freizeitaktivitäten Radfahren, Wandern, Reiten und Wasserwandern festzusetzen. Dieses Spektrum nutzt allein der ZGB, der in seinem Planungsraum insgesamt 46 Freizeitwege, davon 19 Rad- und 18 Wanderwege, regionalplanerisch sichert. Die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} verzichten alle auf eine Festsetzung von Flüssen oder Kanälen als Wasserwanderwege. Die Landkreise Nienburg und Schaumburg erwähnen zwar die Bedeutung des Wasserwanderns auf der Weser und dem Mittellandkanal (RROP Nienburg Begr., D.3.8, S. 212; RROP Schaumburg Begr. E.3.8.09), eine regionalplanerische Festsetzung folgt daraus allerdings nicht. Die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} konzentrieren sich vor allem auf Fernrad- und Fernwanderwege. Der Weserradweg wird wegen seiner überregionalen touristischen Bedeutung besonders hervorgehoben. Eine Ausnahme beim Thema "Radwandern" ist allerdings im RROP Schaumburg zu finden: Hier ist das Radwegekonzept des Landkreises im RROP skizziert. Aus der Hierarchie ergibt sich, dass fünf regionale Routen im RROP dargestellt werden. Sie verlaufen zum Teil auf Fernradwegen, z. B. dem Weserradweg.

Thematischer Schwerpunkt ist in allen Planungsräumen das Radfahren und Wandern (vorrangig Harz sowie Landkreis Hameln-Pyrmont). Als einziger Landkreis hat sich Nienburg ausschließlich auf die Radfernwege konzentriert und keine Wander- und Reitwege dargestellt. Generell werden vor allem Fernwege bzw. längere und oftmals Kreis- oder Landesgrenzen überschreitende Routen festgesetzt. Eine Ausnahme ist bei den Wanderwegen im RROP des ZGB zu finden. Neben Fernwanderwegen sind hier ebenfalls sechs Rundwanderwege des Geoparks Ostfalen mit einer Länge von nur 2 bis 7 km als regional bedeutsame Wanderwege festgesetzt.

Aus welchen Gründen die jeweils festgesetzten Wege ausgewählt wurden, lässt sich nur beim ZGB nachvollziehen. In der Begründung zum RROP finden sich die zugrunde gelegten Kriterien sowie zu jedem Weg eine kurze stichwortartige Begründung. Die Landkreise der REK Weserbergland^{plus} geben hingegen weder Kriterien noch Begründungen an (Ausnahme Landkreis

Schaumburg mit der Nennung konkreter Kriterien für Radwanderwege und der Einbettung des regionalen Radwanderkonzepts in das RROP).

Tab. 2.7: Regional bedeutsame Wanderwege in den RROP

Bisher verwendete Planzeichen Stand RROP	LK Hameln- Pyrmont 23.07.2002	LK Holzmin- den 09.03.2001	LK Nienburg (Weser) 18.07.2003	LK Schaum- burg 04.01.2005	ZG Braun- schweig 30.04.2008
Regional bedeutsamer Wanderweg, davon	10	6	4	8	46
B Wasserwandern					6
F Radfahren	3	2	4	5	19
R Reiten	1	1		1	3
W Wandern	6	3		2	18

2.3 Handlungsbedarf für die Entwicklung einheitlicher Kriterien

2.3.1 Bewertung der derzeitigen Anwendung

Wie die Analyse der bisherigen Anwendung der Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" deutlich gezeigt hat (vgl. Kap. 2.2), besteht erheblicher Handlungsbedarf für die Entwicklung einheitlicher und für alle Beteiligten nachvollziehbarer Kriterien.

In der Gesamtschau gehen die beiden aktuelleren RROP des ZGB (2008) und des Landkreises Schaumburg (2005) ausführlicher auf die zugrunde gelegten Kriterien ein als die vor längerer Zeit abgeschlossenen RROP. Allerdings werden auch hier weder das Bewertungsverfahren beschrieben noch – bis auf wenige Ausnahmen - Grenzwerte oder eine Vergleichsbasis formuliert, so dass es für Außenstehende oder auch in der Rückschau kaum nachvollziehbar ist, welche Kriterien jeweils angewendet wurden und inwiefern bestimmte Standorte die Kriterien erfüllen.

Im Vergleich der RROP fällt darüber hinaus auf, dass nicht nur die Anwendung von Kriterien sehr unterschiedlich gehandhabt wird, sondern es auch große Unterschiede in der Verwendung der Planzeichen insgesamt gibt. So gehen die Planungsträger sehr unterschiedlich damit um,

- ➡ ob überhaupt ein bestimmtes Planzeichen vergeben wird (Beispiel Weserbergland^{plus}: Trotz vergleichbarer naturräumlicher Voraussetzungen verzichtet der Landkreis Holzmin-den als einziger im Weserbergland auf die Festlegung von Vorranggebieten 'Ruhige Erholung', Schaumburg und Nienburg weisen hingegen keine Vorranggebiete 'Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung' aus),
- ➡ auf welcher räumlichen Ebene dies geschieht (Beispiel Nienburg: Festlegung der 'Standorte mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus' für ganze Städte / Samtgemeinden, nicht auf Orts-ebene) und
- ➡ ob und in welchen Fällen verschiedene Planzeichen für denselben Ort oder dieselbe Anlage vergeben werden (Beispiel ZGB: Vergabe der Entwicklungsaufgabe 'Erholung' in der Regel auch an Orte mit der Entwicklungsaufgabe 'Tourismus').

Welche Folgen die bisherige unterschiedliche Verwendung der Planzeichen in den Rehburger Bergen (Landkreise Nienburg und Schaumburg) hat, zeigt sehr anschaulich der Praxistest (vgl. Kap. 4.4).

2.3.2 Folgerungen für die Festlegungen

Die Vergabe der Planzeichen nach einem einheitlichen Kriterienkatalog und Bewertungssystem hat verschiedene Vorzüge, unter anderem fördert es die Akzeptanz bei den Adressaten der Pläne und damit die Wirksamkeit der regionalplanerischen Aussagen. Zudem empfiehlt sich ein einheitliches Vorgehen über die Kreisgrenzen hinweg, insbesondere in ausgedehnten Erholungsräumen wie z. B. dem Weserbergland oder dem Harz.

Die Analyse der bisherigen Anwendung der Planzeichen zeigt auch, dass die Begriffe 'Erholung' und 'Tourismus' in den Bezeichnungen der Planzeichen derzeit sehr unterschiedlich verwendet werden. Besonders deutlich wird die zum Teil widersprüchliche Begriffsverwendung beim Planzeichen 'Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt', bei denen es sich meist, aber nicht durchgängig, um touristisch ausgerichtete Freizeitanlagen handelt. Die Folge ist, dass es für Außenstehende oftmals nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, ob die Planzeichen auf eine touristische Nutzung, die unter Umständen Lärm oder Freizeitverkehr einschließen kann, oder auf eine landschaftsbezogene und daher eher ruhige Erholung abzielen. Diesen Punkt haben auch die Beteiligten im Praxis-Workshop (vgl. Kap. 1.3) hervorgehoben und eine klare Definition und stringente Anwendung dieser beiden Begriffe im gesamten Funktionsbereich "Erholung, Freizeit und Tourismus" gefordert.

Während es aus tourismusfachlicher Sicht und besonders für das Marketing wenig sinnvoll ist, zwischen 'Erholung' und 'Tourismus' zu unterscheiden, kann dies aus regionalplanerischer Perspektive durchaus sinnvoll sein, um die Art und Intensität der Nutzung und mögliche Unverträglichkeiten mit anderen Raumansprüchen, z. B. Naturschutz oder Forstwirtschaft, sachgerecht abwägen zu können. Zu diesem Ergebnis sind die beteiligten Fachleute des Experten-Workshops (vgl. Kap. 1.3) gelangt.

Auch die Analyse der Aussagen des LROP 2008 hat gezeigt, dass die Begriffe "Tourismus" und "Erholung" nicht eindeutig definiert und durchgängig logisch verwendet werden, vgl. Kap. 2. Das LROP 2008 setzt zwar in seinen Aussagen einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich der landschaftsgebundenen Erholung (LROP 2008, Abschnitt 3.2.3), allerdings schlägt das LROP für mögliche Festlegungen in den RROP auch Planzeichen vor, die nicht eindeutig der ruhigen, landschaftsgebundenen Erholungsnutzung zuzuordnen sind. So ist das Planzeichen "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt" dem Abschnitt 3.2.3 zugeordnet. Nach den Erläuterungen zum LROP 2008 geht es inhaltlich aber um Standorte mit einem konzentrierten Angebot an Freizeitinfrastruktur, während ein Bezug zur umgebenden Landschaft fehlt. Dies spricht dafür, dass sich dieses Planzeichen im Grundsatz weniger auf die Erholung als Daseinsgrundfunktion, sondern vorrangig auf den (Tages-)Tourismus bzw. Nutzungen mit wirtschaftlicher Wertschöpfung beziehen soll.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Anforderungen für den zu entwickelnden Kriterienkatalog im Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus":

- Grundlage für die Bezeichnung der Planzeichen und die Entwicklung von Kriterien müssen klar definierte Begriffe sein. Neben 'Erholung' und 'Tourismus' ist auch der Begriff 'Regionale Bedeutung' zu definieren.
- Das Bewertungsverfahren muss transparent und für alle Beteiligten nachvollziehbar sein, gleichzeitig muss es aber auch Raum für die unterschiedlichen Voraussetzungen in den (Teil-) Räumen der Planungsgebiete lassen. Zusätzlich zu den einheitlich zu verwendenden Kriterien erhöhen standortspezifische Begründungen im Textteil des RROP (nach Möglichkeit auch zusätzlich im GIS in der Datentabelle textlich zu hinterlegen) die Transparenz und werden individuellen Besonderheiten in den Planungsräumen gerecht.
- Die Kriterien sollten nach Empfehlung der Experten (Workshop vom 18.05.2010) möglichst quantifizierbar bzw. eindeutig messbar sein. Wichtig ist hierbei auch eine regionale Bezugsbasis, um die regional teilweise sehr unterschiedlichen Ausgangssituationen zu berücksichtigen. So ist es beispielsweise nicht sinnvoll, eine Mindestanzahl an Übernachtungen pro Ort als Voraussetzung für dessen Tourismusbedeutung zu formulieren, da dies der Ortsgröße nicht gerecht wird und zudem den Tagestourismus vernachlässigt. Die Kriterien müssen folglich so gestaltet sein, dass sie den unterschiedlichen Ausrichtungen und Schwerpunkten von Erholung und Tourismus sowie die regionale Rahmenbedingungen (z. B. Wandertourismusregion, ländlich oder städtisch geprägte Region) berücksichtigen.

2.3.3 Folgerungen für die Landesebene

Ein einheitliches Vorgehen über die Kreisgrenzen hinweg, insbesondere in ausgedehnten Erholungsräumen wie z. B. dem Weserbergland oder dem Harz, ist als eine notwendige (wenngleich nicht unbedingt hinreichende) Voraussetzung für eine Förderfähigkeit anzusehen, denn Erholung und Tourismus orientieren sich nicht an den Kreisgrenzen. Vor allem die regionalen Tourismusverbände, wie z. B. der Weserbergland Tourismus e.V., sind in der Regel landkreisübergreifend tätig. Öffentliche Förderinstitutionen wie NBank und Ministerien sind landesweit tätig. Sollen sie dem Wunsch der Regionalplanung entgegen kommen, dass regionalplanerische Festlegungen stärker als bisher bei Förderentscheidungen berücksichtigt werden, dann müsste die Anwendung der Planzeichen im Bereich Erholung, Freizeit und Tourismus nach einem einheitlichen nachvollziehbaren Vorgehen erfolgen.

Ein erster Schritt nach der Entwicklung eines einheitlichen Kriterienkatalogs wäre, die Ergebnisse in die Arbeit der AG Planzeichen beim Niedersächsischen Landkreistag einfließen zu lassen. Die AG erarbeitet Empfehlungen für die Verwendung von Planzeichen mit dem Ziel, "die Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der verwendeten Planzeichen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu fördern". Außerdem sollten die Ergebnisse mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung als Oberster Landesplanungsbehörde abgestimmt werden. Gelingt es, ein landesweit einheitliches Vorgehen anzustoßen, wäre die Berücksichtigung Regionaler Raumordnungsprogramme bei landesweiten Förderprogrammen, die zum Funktionsbereich Erholung und Tourismus passen, nur konsequent.

3 Anforderungs- und Kriterienkatalog für die Festlegungen zum Funktionsbereich "Erholung, Freizeit, Tourismus"

3.1 Grundlagen

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Ausgangspunkt für die Konkretisierung des Anforderungs- und Kriterienkatalogs zum Funktionsbereich Erholung, Freizeit und Tourismus ist die raumordnungsrechtlich bereits in der Leitvorstellung der Raumordnung angelegte differenzierte Zielrichtung der nachhaltigen Raumentwicklung, sowohl die sozialen als auch die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum im Sinne einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung zu regeln (§ 1 Abs. 2 ROG⁴). Diese Aufgaben werden in den Grundsätzen der Raumordnung konkretisiert im Sinne einer Sicherung der Daseinsvorsorge sowie eines nachhaltiges Wirtschaftswachstums (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG). Für den Funktionsbereich Erholung, Freizeit und Tourismus werden zudem folgende konkretisierende Grundsätze festgelegt:

- ➔ Die Formulierungen in § 2 (2) Nr. 4 ROG (Erhalt und Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume) und in § 2 (2) Nr. 5 ROG (Erhalt von Kulturlandschaften / unterschiedlichen Landschaftstypen) zielen auf die Sicherung der Daseinsgrundfunktionen ab.
- ➔ Der in § 2 (2) Nr. 4 ROG festgelegte Sicherheitsbedarf für Landschaftsräume als Grundlage des landschaftsbezogenen Tourismus zielt auf ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum.

Auch die im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008) unter 2.1 04 / 05 bzw. 3.2.3 01 grundsätzlich festgelegten Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme zum Schwerpunkt Erholung und Tourismus lassen sich aufgrund der damit verbundenen Zielsetzungen im Grundsatz den Aufgaben Sicherung der Daseinsvorsorge bzw. nachhaltiges Wirtschaftswachstum zuordnen. Die unterschiedliche Zielrichtung verdeutlichen besonders

- ➔ die Begründung des LROP 2008 zu 2.1, Ziffer 4, die zwischen Tourismus einerseits und Freizeit / Erholung andererseits unterscheidet sowie
- ➔ die Zielformulierung in 2.1, Ziffer 5 (Satz 2) zum Ausschluss einer Gefährdung des Erholungswertes der Landschaft (Daseinsgrundfunktion) durch touristische Großprojekte.

Von dieser Begriffsverwendung her ist die Erholung der Daseinsvorsorge (allgemeine Lebensbedürfnisse der lokalen Bevölkerung) zuzuordnen, während der Tourismus als Teil eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums zu verstehen ist. Eine entsprechende Unterteilung liegt beispielsweise dem RROP 2008 des Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) zu Grunde (vgl. ZGB 2008, Begründung zu 2.4).

Um die Erholungsnutzung und touristischen Nutzungen und Funktionen im Geflecht der unterschiedlichen Raumnutzungen zu sichern bzw. zu entwickeln, ist es erforderlich, die entsprechen-

⁴ Die maßgebliche rechtliche Grundlage ist in Folge der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 das Raumordnungsgesetz des Bundes, wobei den Ländern eine Abweichungsgesetzgebung zusteht (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 GG). Mit dem Inkrafttreten des ROG vom 22.12.2008 (aktuelle Fassung vom 31. Juli 2009) ist das ROG das geltende Recht und das ältere NROG vom 7. Juni 2007 ist nur noch insofern gültig, wie es das Bundesrecht außerhalb der allgemeinen Grundsätze präzisiert bzw. ergänzt.

den Nutzungspotenziale zu koordinieren. In den §§ 3 und 4 (1) ROG wird in Zusammenhang mit § 8 (5) und (7) ROG der rechtliche Rahmen für die Ausfüllung dieser Aufgaben durch die Raumordnung gelegt. Es sind diesbezüglich Vorgaben zur Festlegung von Zielen bzw. Grundsätzen der Raumordnung enthalten⁵, die der Differenzierung in Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. Eignungsgebiete zu Grunde liegen.

Vorranggebiete sind Gebiete, "die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind" (§ 8 (7) Nr. 1 ROG). Überlagerungen von Vorranggebieten sowohl untereinander als auch mit Vorbehaltsgebieten sind also nur möglich, sofern deren Ziele miteinander vereinbar sind oder wenn ein Gebiet für eine spätere veränderte Nutzung gesichert werden soll. Vorranggebiete werden als Ziele der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 2 ROG dargestellt und sind daher abschließend abgewogen.

Als Vorbehaltsgebiete werden solche Gebiete festgelegt, "in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist" (§ 8 (7) Nr. 2 ROG). Diese Festlegungen sind somit nicht abschließend abgewogen und sind als Grundsatz der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 3 ROG zu verstehen. Bei Vorbehaltsgebieten ist somit die Möglichkeit gegeben, in der Abwägung nach besonderer Berücksichtigung des Belangs von der Festlegung abzuweichen.

3.1.2 Verhältnis zu anderen Planungen

Das Regionale Raumordnungsprogramm als untere Ebene der Raumordnung wird in Niedersachsen aus dem LROP entwickelt (§ 8 Abs. 2 ROG). Gemäß § 1 Abs. 3 ROG sind auch alle anderen Ebenen der Raumordnung (EU und Bund) zu berücksichtigen wie auch umgekehrt die Länder (der Bund) "die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen" sollen. Entsprechend ist auch die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Zugleich sind die Flächennutzungspläne und sonstigen städtebaulichen Planungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ROG auch bei der Aufstellung des RROP zu berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Das RROP wird als Satzung beschlossen (§ 8 Abs. 6 NROG). Seine Festlegungen sind nach Maßgabe von § 4 ROG von öffentlichen Stellen und unter bestimmten Umständen auch von privaten Personen zu beachten bzw. berücksichtigen.

3.2 Methodische Grundlagen

Die nachfolgend erläuterten inhaltlichen methodischen Grundlagen, also die Begriffsdefinitionen, die funktionale Zuordnung der Planzeichen sowie die Begründungstiefe, basieren auf intensiven Diskussionen aller Beteiligten sowohl in den Sitzungen der Steuerungsgruppe als auch bei den Workshops (vgl. Kap. 1.3).

⁵ Ziele der Raumordnung sind zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, so dass von ihnen auf nachfolgenden Entscheidungsebenen in begründeten Fällen abgewichen werden darf.

3.2.1 Begriffsdefinitionen

Der Begriff "**Erholung**" wird auf diejenigen Raumfunktionen bezogen, die als Daseinsgrundfunktionen subsumiert werden können, ohne dass eine maßgebliche ökonomische Bedeutung besteht. Der Begriff "**Freizeit**" beschreibt die zeitliche Dimension der Erholungsnutzung. Im Hinblick auf die räumliche Ausprägung der Erholungsnutzung sind folgende Nutzungsformen für regional-planerische Festlegungen relevant:

- ➔ Ortsnahe Kurzzeiterholung: Tageserholung bis etwa 1,5 km Entfernung vom Wohnstandort (z. B. Spaziergehen, Radfahren, Joggen).
- ➔ Regionale Naherholung *in der Landschaft*: überwiegend Wochenenderholung bis etwa 50 km vom Wohnort (z. B. Wanderungen / Landschaftserleben, Fahrradtouren).
- ➔ Regionale Naherholung an speziellen Ausflugszielen: überwiegend Wochenenderholung bis etwa 50 km vom Wohnort (z. B. Badeseen, Sportanlagen) (ZGB 2008, S. 137, nach BTE 1999).

Der Begriff "**Tourismus**" bezieht sich hingegen in klarer Abgrenzung zur Erholung auf ökonomisch bedeutende Aktivitäten, hier sollen "externe" Nutzer in dem Betrachtungsraum Geld ausgeben. Die zeitliche Dimension ist hier – im Gegensatz zu *Freizeit* - als **Urlaub** zu bezeichnen. Tourismus beinhaltet in der Regel auch Übernachtungen. Ohne Übernachtung gilt er als **Tagestourismus** (zeitlicher Bezug hier: Freizeit!). Hier gibt es Schnittstellen zur regionalen Naherholung an bestimmten Ausflugszielen. So ist der Besuch eines Freizeitparks am Wochenende aus der Nutzersicht zwar ähnlich wie der Besuch einer Sportanlage zu werten. Nach der hier erfolgenden Unterteilung gemäß den Grundsätzen der Raumordnung wird mit dem Besuch eines Freizeitparks jedoch nicht eine Daseinsgrundfunktion erfüllt, so dass in diesem Fall die ökonomische Bedeutung im Vordergrund steht.

- ➔ Basierend auf diesen Vorüberlegungen wird vorgeschlagen, den Funktionsbereich künftig als "Erholung und Tourismus" zu bezeichnen und auf die Verwendung des Begriffs "Freizeit" zu verzichten. Entsprechend wird dies im Folgenden bereits umgesetzt.

"**Regionale Bedeutung**" meint überörtliche Bedeutung und kann sich sowohl auf den gesamten Betrachtungsraum des RROP, also in der Regel auf den Landkreis⁶, als auch auf eine Gemeinde und deren unmittelbare und mittelbare Nachbargemeinden oder auf Teile benachbarter Landkreise beziehen. Diese Einstufung kann sowohl für die standörtlichen als auch für die flächenbezogenen Festlegungen herangezogen werden. Ein Standort mit regionaler Bedeutung zieht seine Nutzer also nicht nur aus dem Ort selbst, sondern auch aus seiner je nach Bekanntheit bzw. Erreichbarkeit mehr oder weniger weit gefassten Umgebung.

Ein Standort oder ein Landschaftsraum mit "**überregionaler Bedeutung**" zieht seine Besucher auch von außerhalb des Landkreises bzw. der direkt angrenzenden Gebiete an. Für einzelne Standorte oder ganze Regionen, die einen sehr großräumigen Einzugsbereich aufweisen und die ggf. auch als "Marke" einen hohen Bekanntheitsgrad aufweisen, kann auch eine **landesweite Bedeutung** gegeben sein. Dies kann aufgrund der auf Landesebene erstellten Tourismus-Masterpläne z. B. für den Harz, die Lüneburger Heide und die Nordseeküste gelten. Auch das Weserbergland findet in maßgeblichen Veröffentlichungen Erwähnung als Großlandschaft mit

⁶ In der Regel sind in Niedersachsen die Landkreise Träger der Regionalplanung; daraus leitet sich der räumliche Bezug her.

landesweiter Bedeutung für den Tourismus (vgl. TMN (o. J.)). Als **Landschaftsräume mit über-regionaler (landesweiter) touristischer Bedeutung** können in diesem Zusammenhang Großlandschaften definiert werden, die für die landschaftsbezogene touristische Nutzung innerhalb solcher touristischer Regionen von entscheidender Bedeutung sind, denn der landschaftsbezogene Tourismus erfordert für die von ihm ausgehenden wirtschaftlichen Wertschöpfungen in der Regel großräumig ausgeprägte reizvolle Landschaften. Die räumliche Abgrenzung solcher Gebiete muss im Einzelfall erfolgen.

3.2.2 Funktionale Zuordnung der Planzeichen

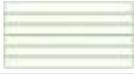
Die Analyse zur bisherigen Verwendung der Planzeichen für Erholung und Tourismus in den Bearbeitungsgebieten hat im Zusammenhang mit den durchgeführten Workshops ergeben, dass bei der inhaltlichen Ausfüllung der Planzeichen zum Funktionsbereich "Erholung und Tourismus" Unterschiede bzw. Unklarheiten bestehen (vgl. Kap. 2.3). Als erster Schritt einer Schärfung der Festlegungen erfolgt daher eine Überprüfung der Planzeichen im Hinblick auf ihren Bezug zu den beiden wesentlichen Zielsetzungen der Raumordnung, nämlich Sicherung von Daseinsgrundfunktionen (Erholung) bzw. der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung (Tourismus). Ziel ist, eine klare und weitgehend eindeutige Bezugnahme auf jeweils eines dieser Ziele zu erreichen.

Die beiden Zielrichtungen sind jedoch nicht immer strikt voneinander zu trennen. Häufig können Einrichtungen des Tourismus (und somit auch die darauf zielenden regionalplanerischen Festlegungen) zugleich einer Sicherung der Erholung als Daseinsgrundfunktion dienen. Dies gilt besonders für den landschaftsbezogenen Tourismus (z. B. Wandertourismus), einen Teilbereich des Tourismus, der ganz ähnliche Ansprüche an die Qualität der räumlichen Umwelt stellt, wie die (ruhige bzw. landschaftsbezogene) Erholungsnutzung. Ein anderes Beispiel sind die nicht öffentlich zugänglichen Tourismuseinrichtungen bzw. -anlagen, die ein geeignetes (Teil-)Angebot für die ortsansässige bzw. regionale Bevölkerung bereithalten (Beispiel: Mitnutzung eines Schwimmbads einer touristischen Großanlage durch die ansässige Bevölkerung zu Sonderkonditionen). Dies kann im Hinblick auf die Erholung jedenfalls teilweise als Erfüllung von Daseinsgrundfunktionen angesehen werden. Jedoch gibt es auch Einrichtungen, die für Daseinsgrundfunktionen bedeutungslos sind (Beispiel: "Snow-Dome"), oder die sogar zu Nutzungskonflikten führen können (Beispiel: Lärmbelastung durch Sondernutzungen mit touristischem Hintergrund, wie Motorsport).

Hingegen muss davon ausgegangen werden, dass Festlegungen, die der Sicherung bzw. Entwicklung der Erholung als Daseinsgrundfunktion dienen, nicht grundsätzlich eine Bedeutung für den Tourismus als Wirtschaftsfaktor haben. Dies wird in Regionen, die für den Tourismus unbedeutend sind, immer der Fall sein.

Ergänzend werden die auf die Erholungsnutzung bezogenen Festlegungen nach ihrem hauptsächlichsten **Nutzungs-** bzw. **Infrastrukturbezug** voneinander abgegrenzt. Eine solche Abgrenzung ist eindeutiger als die Differenzierung nach der Nutzungsintensität, wie sie in der bisherigen Planzeichenverwendung in der Regionalplanung zur Anwendung gekommen ist. Daraus ergeben sich Neuvorschläge bei der Bezeichnung der Planzeichen (Tab. 3.1):

Tab. 3.1: Gegenüberstellung der bislang verwendeten und der neuen Planzeichen-Bezeichnungen

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung	Symbol
Vorbehaltsgebiet Erholung (3.3)*	<i>keine Änderung</i>	
Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft (3.1)*	Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung	
Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (3.2)*	Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung	
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (3.5)*	<i>keine Änderung</i>	
Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage (3.8)*	<i>keine Änderung</i>	
Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg (3.9)*	<i>keine Änderung</i>	
Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (3.6)*	<i>keine Änderung</i>	
Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt (3.7)*	Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt	

* in Klammern die Planzeichen-Nr. nach NLT 2010

Die sich so ergebenden Zielbereiche der landschaftsbezogenen Erholung, der infrastrukturbezogenen Erholung sowie des Tourismus bezeichnen unterschiedliche Nutzungsausprägungen, für die sich jeweils einheitliche **Kernzielsetzungen** definieren lassen. Die nachfolgende Tab. 3.2 gibt einen Überblick über die Zuordnung der Planzeichen zu diesen Zielbereichen, die jeweils verfolgten Kernziele und die Hauptzielgruppen. Dabei ist zu beachten, dass das Planzeichen "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" in Regionen mit landschaftsbezogenem Tourismus auch dem Bereich Tourismus zugeordnet wird.

Tab. 3.2: Bedeutung der Planzeichen für landschaftsbezogene sowie infrastrukturbezogene Erholung und für den Tourismus

Nutzungsschwerpunkt	Landschaftsbezogene Erholung	Infrastrukturbezogene Erholung	Tourismus
Flächige Planzeichen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Erholung (3.3)* • Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (3.1)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung (3.2)* • Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (3.8)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung (in Regionen mit landschaftsorientiertem Tourismus) (3.1)* • Vorranggebiet Tourismus-schwerpunkt (3.7)*
Punktuelle / lineare Planzeichen		<ul style="list-style-type: none"> • Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung (3.5)* • Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (3.9)* 	<ul style="list-style-type: none"> • Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus (3.6)*
Kernziel	Sicherung und Entwicklung der Daseinsgrundfunktionen gemäß § 2 (2) Nr. 4 ROG	Sicherung und Entwicklung von Infrastruktur abhängiger Daseinsgrundfunktionen gemäß § 2 (2) Nr. 1 und Nr. 4 ROG mit geringer wirtschaftlicher Wertschöpfung	Sicherung und Entwicklung der wirtschaftlichen Wertschöpfung gemäß § 2 (2) Nr. 1 und Nr. 4 ROG
Hauptzielgruppe	Lokale bis regionale Bevölkerung	Lokale bis regionale Bevölkerung	Gäste aus anderen Regionen / Ländern
Wirtschaftliche Bedeutung	keine	gering	hoch

* in Klammern die Planzeichen-Nr. nach NLT 2010

3.2.3 Anforderungen an Kriterien und deren Anwendung

Aus der hohen rechtlichen Verbindlichkeit von Zielen der Raumordnung ergeben sich hohe Anforderungen an die Präzision der Festlegung. Neben den rechtlichen Anforderungen müssen sie auch den fachlichen genügen (vgl. auch Kap. 2.3). Einerseits müssen die Funktionen und Nutzungen die unter den Vorrang fallen, textlich klar beschrieben sein (textliche Zielfestlegung bzw. Begründung). Zugleich muss bei Gebietsfestlegungen eine exakte Abgrenzung erfolgen⁷.

Die standortbezogenen Vorränge beziehen sich gemäß des LROP (Begründung zu 2.1 04) und den Hinweisen zum RROP (NLT 2010) auf Gemeinden oder Gemeindeteile. Zentrale Absicht dieser Planzeichen ist die Konzentration und Entwicklung von Funktionen dieser Räume. Der Flächenbezug erfolgt lediglich textlich. Die räumliche Abgrenzung tritt deshalb bei einem eindeutigen funktionalen Bezug der Festlegung in der Bedeutung zurück. Damit ein eindeutiger funktionaler Bezug herzustellen ist, muss eine entsprechend präzise Definition von Entwicklungszielen für den jeweiligen Standort vorhanden sein. Ist z. B. für einen Gemeindeteil der Vorrang festgelegt, den landschaftsbezogenen Tourismus zu entwickeln, so kann ein geplanter landschaftlich eingepasster Aussichtsturm der festgelegten Funktion dienen und folglich als vorrangiges Vorhaben eingestuft werden.

⁷ Durch die Vorgabe des Planmaßstabs (1:50.000) und die Art der Planzeichen ist die Präzision begrenzt. Es ergibt sich in den meisten Fällen eine erforderliche Mindestgröße von ca. 16 ha (8 x 8 mm in der Karte) und bei Signaturen mit Rand eine Genauigkeit von ca. 50 m (= 1 mm der Karte). Dies ist als höchst möglich Genauigkeit zu sehen. Zu berücksichtigen sind auch mögliche Ungenauigkeiten der Datengrundlagen.

Präzise Zieldefinitionen können auch einen Beitrag für nutzerspezifische Gebietsentwicklungen leisten und so Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Nutzergruppen vermeiden. So können in sensiblen Landschaftsräumen Hinweise zur räumlichen Steuerung von Nutzungen erfolgen, die bei geeigneter Umsetzung Konflikte entschärfen oder vermeiden können.

Die Entwicklung eines Kriterienkatalogs mit klar operationalisierten Kriterien und zugleich ausreichend Ermessensspielraum ermöglicht nachvollziehbare und sinnvolle Festlegungen, erhöht damit die Rechtssicherheit und bereitet gleichzeitig die Basis für ein landkreisübergreifendes, ggf. auch landesweit einheitliches Vorgehen.

Die Prüfung, ob ein Planzeichen für eine Fläche oder einen Standort vergeben werden soll, erfolgt in drei Stufen nach Kriterien (Tab. 3.3), die zumeist als Eignungskriterien zu verstehen sind (Mindestkriterien zur Vorauswahl sowie Auswahlkriterien). In Einzelfällen wird als Restriktionskriterium die Umweltqualität in Form von Umweltbelastungen herangezogen. Die als Grundlage für die Festlegungen herangezogenen Kriterien und Quellen sind detailliert zu dokumentieren, um ein Höchstmaß an Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen zu erreichen.

Tab. 3.3: Kriterientypen

Kriterien	
Mindestkriterien (Eignung)	Die Erfüllung dieses Kriteriums bzw. dieser Kriterien ist Grundvoraussetzung für die Vergabe des Planzeichens. Anschließend folgt die Prüfung anhand der Auswahlkriterien.
Auswahlkriterien (Eignung)	Das Gebiet bzw. der Standort muss mindestens ein Auswahlkriterium erfüllen, um mit einem Planzeichen versehen zu werden. Durch die Benennung unterschiedlicher Auswahlkriterien wird der Vielfalt regionaler Gegebenheiten Rechnung getragen.
Restriktionskriterium	Umweltbelastung (Fehlende/eingeschränkte Umweltqualität): <ul style="list-style-type: none"> • Abschließend ist für Einzelfälle eine Überprüfung der Umweltqualität sinnvoll. Das Kriterium kommt i.d.R. erst in der regionalplanerischen Abwägung im Planungsraum zur Anwendung, wenn Kommunen/Institutionen auf Belastungen hinweisen, die der vorhandenen oder geplanten Nutzung entgegenstehen. • Bewertet werden Vorbelastungen durch vorherige bzw. benachbarte Nutzungen. Liegen einschränkende Belastungen vor, können sie restriktiv wirken, d.h. das Gebiet bzw. der Standort könnte das Planzeichen nicht erhalten, auch wenn die Mindestkriterien und mindestens ein Auswahlkriterien erfüllt sind. • Da der Grad einer möglichen Beeinträchtigung in hohem Maße von der vorhandenen bzw. geplanten Nutzung an dem Standort abhängig ist, ist einheitliche Verwendung fester Grenzwerte bei diesem Kriterium nicht zielführend.

Das grundsätzliche Vorgehen in der praktischen Anwendung bei der Kriterien-gestützten Analyse zu den unterschiedlichen Planzeichen verdeutlicht folgende Abb. 3.1:

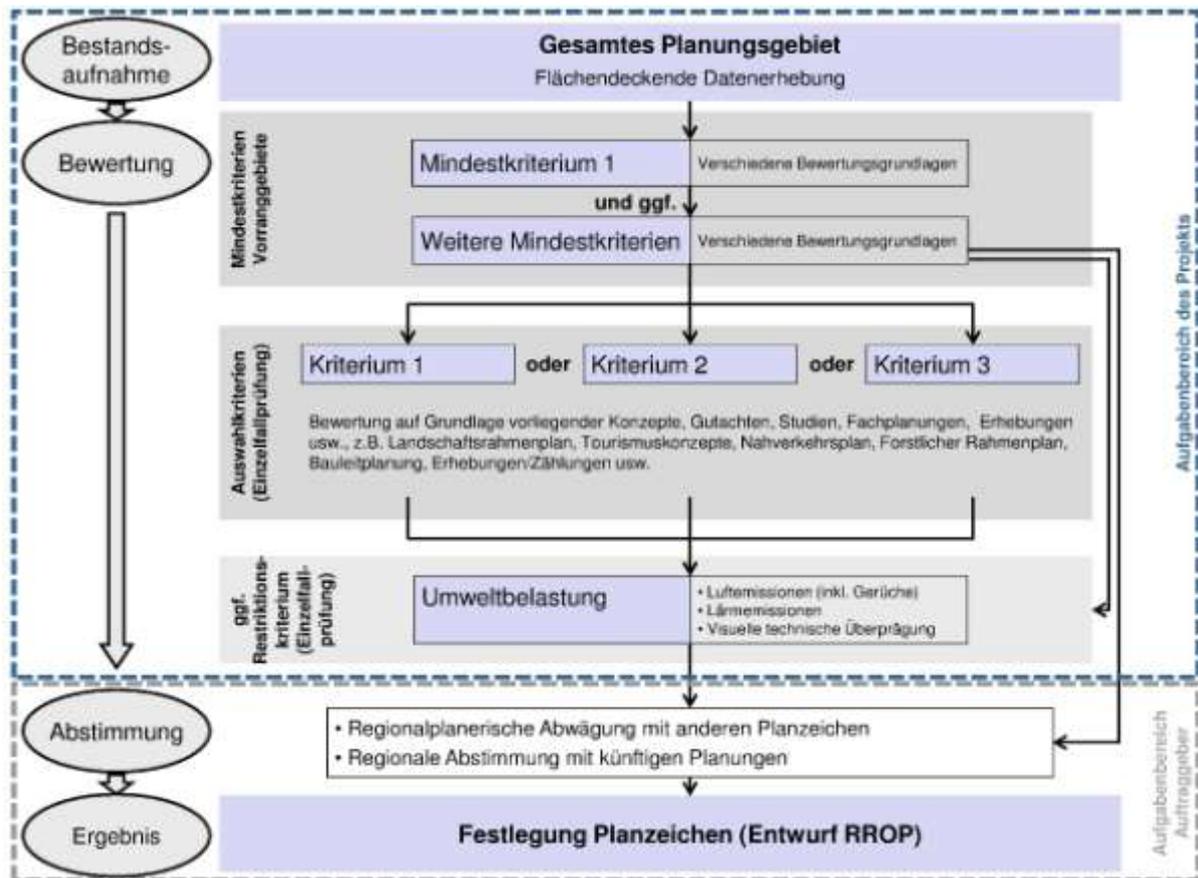


Abb. 3.1: Beispielhaftes Auswahlverfahren bei Vorranggebieten zur Ermittlung der Festlegungen im Funktionsbereich "Freizeit, Erholung, Tourismus"

Für die Bearbeitung zu den flächenbezogenen Planzeichen erfolgen GIS-gestützte räumliche Analysen und Verschneidungen, die durch Einzelflächen-bezogene Überprüfung ("Plausibilisierung") ergänzt werden.

3.2.4 Grundsätzliche Hinweise zur Anwendung des Kriterienkatalogs

In den nachfolgenden Tabellen wird das Vorgehen zu den einzelnen Planzeichen detailliert dargestellt. Dazu werden die jeweiligen Gebietstypen, die mit dem Planzeichen gekennzeichnet werden sollen, beschrieben ("Um welche Gebiete bzw. Standorte geht es?"), die "regionalplanerischen Zielsetzungen" erläutert, Planzeichen, mit denen Überlagerungen möglich sind, genannt, "Hinweise zur Anwendung" gegeben und abschließend die Kriterien, die für die Auswahl der Gebiete und Standorte angewendet werden sollen, einzeln erläutert. Hierzu einige grundsätzliche Hinweise:

- ➡ Für die Anwendung der Kriterien wird in der Regel der Landkreis als Bezugsraum zugrunde gelegt. Dieser Bezugsraum gilt auch bei größeren Planungsräumen (z. B. Zweckverbände) bei den Kriterien, die für die Bewertung der Standorte den Durchschnitt des Planungsraumes als Maßstab heranziehen (z. B. beim Kriterium "Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus"). Dies ist von besonderer Bedeutung für Planungsräume, deren Landkreise sich in ihrer touristischen Bedeutung stark voneinander unterscheiden.

Als Alternative zu den Landkreisen könnten auch andere Bezugsräume, die z. B. auf naturräumliche Einheiten basieren, herangezogen werden.

- ➔ Die Verknüpfung von Kriterien durch ein "oder" ist im mathematisch-logischen Sinne zu verstehen, so dass eines der Kriterien zutreffen muss, jedoch mehrere zutreffen können.
- ➔ Zur Berücksichtigung von Fördermöglichkeiten können in Einzelfällen weitere Kriterien herangezogen werden. Dies können z. B. Kriterien sein, die in Förderrichtlinien explizit genannt sind. Auf diese Weise können Entwicklungsziele anderer Institutionen (z. B. die "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft" des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr) in RROP berücksichtigt werden.

Die ursprüngliche Fassung des Kriterienkatalogs ist in einem intensiven Diskussionsprozess entstanden (vgl. Kap. 1.3). Bei der Praxiserprobung (vgl. Kap. 4) wurden die Kriterien einer ersten Belastungsprobe unterzogen und entsprechend angepasst. Bei der flächendeckenden Anwendung in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg (Phase 3 des Projekts) hat sich weiterer Überarbeitungsbedarf ergeben, sodass der nachfolgende Kriterienkatalog die Erkenntnisse sowohl der Praxiserprobung als auch der Phase 3 enthält.

3.3 Landschaftsbezogene Erholung

3.3.1 Vorbehaltsgebiet Erholung



Die folgende Abb. 3.2 zeigt das spezielle Prüfschema für die Erstellung der Rohkulisse Vorbehaltsgebiet Erholung. Für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung kommen Gebiete infrage, die aufgrund der landschaftlichen Qualität (z. B. Einstufung gemäß Hinweisen zur Ausarbeitung des LRP (NLO 2001) mindestens "hoch" bei fünfstufiger Bewertung oder Bedeutung als Kulturlandschaft bei mindestens mittlerer Einstufung) eine Eignung für die landschaftsbezogene Erholung bieten, soweit funktionale Mindestvoraussetzungen vorliegen (Zugänglichkeit, Größe/Flächenverbund, Fehlen dominanter Vorbelastungen).

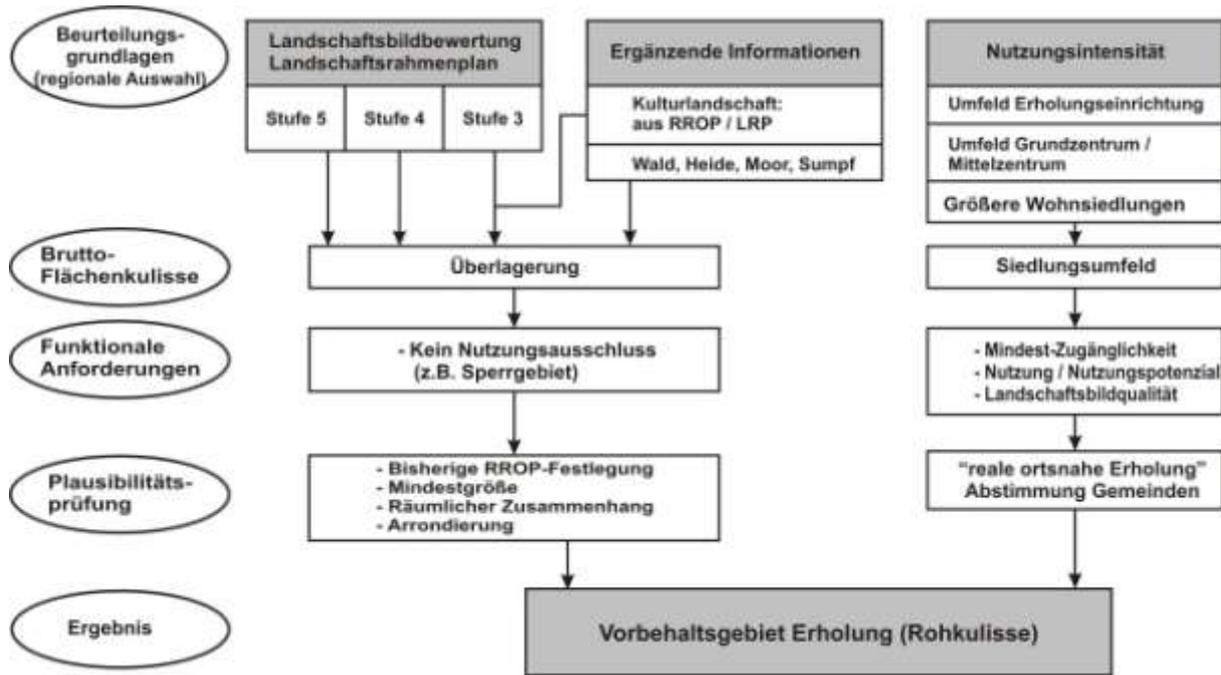


Abb. 3.2: Darstellung des Prüfschemas für die Rohkulisse Vorbereichsgebiet Erholung

Tab. 3.4: Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorbereichsgebiet Erholung

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen Gebiete mit aktueller Bedeutung für Naherholung oder Tourismus
Regionalplanerische Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen bzw. des entsprechenden Potenzials als Daseinsvorsorge der lokalen / regionalen Bevölkerung Sicherung des landschaftlichen Umfeldes für standortbezogene Festlegungen für Erholung / Tourismus, soweit eine regionale Bedeutsamkeit und landschaftlicher Bezug der Nutzung besteht
Überlagerung möglich mit	<p>Die Zielsetzungen zu den folgenden Planzeichen können den Vorbehalt Erholung sinnvoll ergänzen (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbereichsgebiete Wald, Vergrößerung des Waldanteils, Landwirtschaft, Natur und Landschaft, Trinkwassergewinnung Vorranggebiete/Vorbereichsgebiete Natur und Landschaft, Natura 2000, Trinkwassergewinnung, Hochwasserschutz, Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes Vorranggebiet Freiraumfunktionen Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage <p>Außerdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bezugnahme auf Festlegung zu kulturellen Sachgütern Festlegung zur Bestimmung der Nachnutzung von Rohstoffgewinnungsgebieten
Hinweise zur Anwendung	<p>Die für die landschaftsbezogene Erholung verwendeten Standardkriterien dienen dem Schutz und der Entwicklung der Erholungsfunktion durch die Raumordnung. Diese Festlegungen werden im Regelfall für einzelne Landschaftsteilräume oder das direkte Umfeld der Erholungsnutzung getroffen. Die Analyse erfolgt für folgende Aspekte:</p> <p>(1) Landschaftsbildbewertung / strukturelle Eignung: Flächen, die aufgrund der vorhandenen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Erholungsnutzung dienen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung soll auf den Ergebnissen eines aktuellen Landschaftsrahmenplans (LRP) (vgl. NLO 2001) bzw. vergleichbaren Fachgutachten zur Landschaftsbildbewertung basieren. Sofern die Bewertung des Landschaftsbildes im

LRP auf landschaftsräumliche Einheiten (Erlebnisräume) Bezug nimmt, besteht eine gute Eignung als Grundlage für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Erholung. Bezieht sich eine Bewertung hingegen vornehmlich auf die Bedeutung von Biotopstrukturen, so kann dies Einschränkungen für eine direkte Übertragbarkeit zur Folge haben. Wenn eine derart gestaltete Bewertung vorgenommen wurde, müssen in der Regel die Abgrenzungen in der Form generalisiert werden, dass die an Wald angrenzenden Flächen der meist höheren Bewertung des Waldes zugeschlagen werden. Dies ist damit zu begründen, dass der Waldrand eine in der Regel hohe Vielfalt aufweist und häufig als schön empfunden wird.

(2) Ergänzend können Informationen zu regional bedeutenden Kulturlandschaften einfließen, soweit dieser Aspekt sich in der landschaftlichen Qualität ausdrückt und nicht bereits bei der Landschaftsbildbewertung eingeflossen ist. Grundlage können regionale oder landesweite Analysen sein.

(3) Funktionale Eignung: Vorhandene landschaftsbezogene Erholungsnutzung

- Auch Landschaftsräume, in denen sich aufgrund eines eingeschränkten landschaftlichen Erholungspotenzials ein Vorbehalt nicht begründen lässt, können aufgrund der räumlichen Lage bedeutsam für die Erholungsnutzung sein. Der Naherholungsfunktion kann bei vorhandener Zugänglichkeit für das nahe Siedlungsumfeld von zentralen Orten und größeren Wohnsiedlungen aufgrund derer regionaler Bedeutung ebenfalls eine regionale Bedeutung zugemessen werden. Bei einer entsprechenden Nutzung ist keine Erfüllung anderer Kriterien erforderlich. Für die Nutzungsintensität im Umfeld von größeren Wohnsiedlungen, zentralen Orten und Erholungseinrichtungen erfolgt zunächst nur eine Darstellung von Suchräumen, deren Relevanz im Zuge der Entwurfserarbeitung durch Abstimmung mit den Städten und Gemeinden im Einzelfall zu prüfen ist.
- In der Umgebung standortbezogener Festlegungen für Erholung / Tourismus ist eine Festlegung möglich, sofern die Sicherung bzw. Entwicklung des landschaftlichen Umfelds für die jeweils bestehende Nutzung bedeutsam ist.
- In großräumigen Landschaften mit überregionaler touristischer Bedeutung kann aufgrund dieser Bedeutung eine zeichnerische Festlegung für Teilflächen getroffen werden, die (nur) im Zusammenhang mit benachbarten Landschaftsräumen eine Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus aufweisen. Hierzu können ggf. großräumige Landschaften abgegrenzt werden, für die touristische Nutzungen mit landschaftlichem Bezug und mindestens überregionaler Bedeutung bestehen. Die Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand einer zusammenfassenden Übersicht zur vorhandenen (oder geplanten) touristischen Bedeutung. Überregionale Wahrnehmung als besonders hochwertiger Landschaftsraum sollte gegeben sein und ein überregionaler Einzugsbereich sollte vorhanden sein bzw. als Ziel entwickelt werden.
- Die Flächenkulisse ergibt sich aus den Einzelergebnissen zu (1) und (2) bzw. (3).
- Die Erholungsnutzung in der Landschaft erfolgt in größeren Landschaftsräumen. Daraus resultiert eine entsprechende Mindestausdehnung für festzulegende Vorbehaltsgebiete Erholung. Diese ist allerdings sowohl von der landschaftlichen Erholungseignung des gesamten Planungsraumes als auch von räumlichen Zusammenhängen zu anderen Festlegungen abhängig. Darüber hinaus sind Umweltbelastungen und die Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Unterhalb von 50 ha ist sicherlich eine intensive Prüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zur **Restriktion** bei Umweltbelastungen:

Die Vorbelastung ist im Rahmen von Landschaftsbildbewertungen häufig dargestellt, fließt aber nicht in die Bewertung ein. Ein Vorliegen besonderer Vorbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe schließt eine Festlegung als VB Erholung nicht grundsätzlich aus. Eine automatische Restriktion im Sinne einer Nicht-Festlegung besteht nicht. Aufgrund des sich ggf. abzeichnenden spezifischen Handlungsbedarfes, muss die Umweltqualität als Restriktionskriterium im Einzelfall einbezogen werden. Dabei werden in der Einzelfallüberprüfung peripher gelegene, belastete Gebietsteile aus der Rohkulisse entfernt.

Darüber hinaus werden in größeren für die Erholung geeigneten Gebieten Belastungskorridore dargestellt, sodass bei der Entwurfsaufstellung bzw. bei späteren Abwägungsentscheidungen eine Berücksichtigung erfolgen kann.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?**Auswahlkriterien (Mindestens 1 muss erfüllt sein, keine Mindestkriterien.)**

Hinweis: Teils handelt es sich um zusammengesetzte Auswahlkriterien, die wiederum aus mehreren Teilkriterien bestehen

Bewertung Landschaftsbild („Vielfalt, Eigenart und Schönheit“)	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsraum mindestens hoher Bedeutung (ggf. Generalisierung der Bewertungen des LRP). 	<p>Bewertung aus Landschaftsrahmenplan oder vergleichbaren Gutachten / vorlaufende Landschaftsanalyse</p> <p>Ergänzende eigene Auswertungen (Störwirkungen) Grundlage: RROP</p>
Historisch bedeutende und schöne Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> Bereiche, in denen historisch gewachsene Kulturlandschaften deutlich erkennbar sind und Landschaftsbildbewertung mindestens mittlere Bedeutung 	<p>Landschaftsrahmenplan RROP</p> <p>Historische Karten</p>
Landschaftsstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> Wald - inklusive des Waldrandes, sowie Moor, Heide, Sumpf weisen auf eine hohe Attraktivität der Landschaft hin. In Bereichen geringer Einstufung der Landschaftsbildbewertung wird geprüft, ob eine Häufung auftritt, die eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung erlaubt. 	<p>ATKIS</p>
Nutzungsintensität Bedeutung für die Erholungsnutzung (ggf auch touristische Nutzung)	<ul style="list-style-type: none"> Erholungsgebiete, (Gebiete mit dichtem Wanderwegenetz, oder Sonderbauegebiete die der Erholung dienen) oder landschaftsräumliche Umgebung von zentralen Orten und anderen Siedlungsschwerpunkten bei vorhandenem Bezug zu Wohngebieten / Wegeerschließung oder Landschaftsraum mit überregionaler Bedeutung des landschaftsbezogenen Tourismus oder Beitrag zur Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für Tourismus / Erholung (landschaftsräumliche Umgebung von regional bedeutsamen Standorten für Tourismus / Erholung und funktionale Bedeutung des Landschaftsraumes für die jeweilige Nutzung und Landschaftsbildbewertung mit mindestens mittlerer Bedeutung) 	<p>Flächennutzungspläne / Fachpläne / Konzepte</p> <p>RROP / Abstimmung Gemeinde</p> <p>TMN e.V. 60 Jahre Tourismus in Niedersachsen, Wanderreiseführer, Tourismuskonzepte</p> <p>RROP, Landschaftsrahmenplan, Tourismuskonzepte</p>

Restriktionskriterium

Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Vorliegen von erheblichen Luft- (inklusive Gerüche) oder Lärmimmissionen durch Straßen-, Bahn-, Flugverkehr oder Industrie/Gewerbe bzw. Landwirtschaft; mögliche Prüfwerte: (als Abwägungskriterium je nach Nutzungsart). starke Lärmbelastung > 59- 64 dB(A⁸) / über 60 dB(A) Starke Gerüche emittierende Anlagen und ihre nähere Umgebung insbes. in Hauptwindrichtung Visuelle Beeinträchtigungen durch technische Überprüfung 	<p>Lärmkarten (EU-Umgebungslärm-Richtlinie) an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien und Großflughäfen (vgl. DIN 18005; ZGB / RROP 2008, S. 138)</p> <p>Emittentenkataster /-analysen</p> <p>Landschaftsrahmenplan / Landschaftsbildbewertung</p>
-------------------	--	--

⁸ z.B. gem. 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert (tagsüber) für Wohn- bzw. Dorf- und Mischgebiete, vgl. auch SRU 1999, S 183f) / TA Lärm: Immissionsrichtwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete

3.3.2 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung



Für die zeichnerische Darstellung wird als Folge der geänderten Benennung die Verwendung eines L anstelle des R vorgeschlagen.

Die folgende Abb. 3.3 zeigt das spezielle Prüfschema für die Erstellung der Rohkulisse Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.

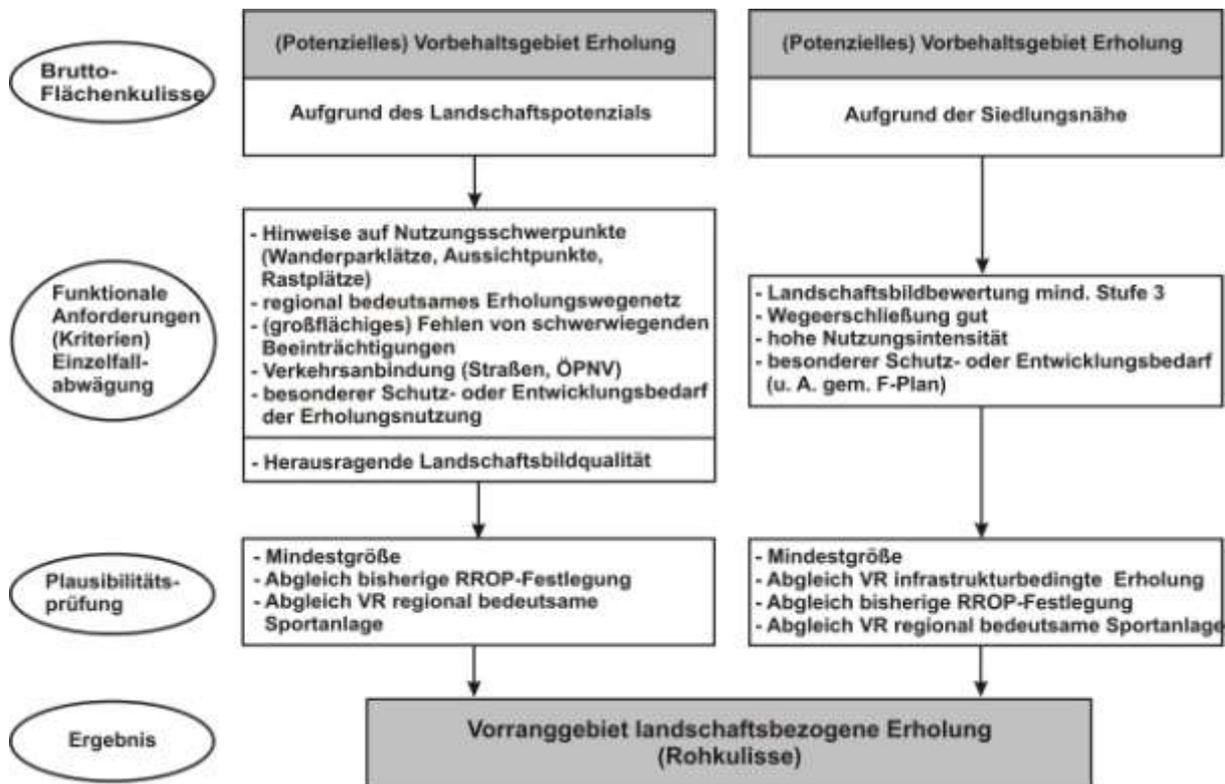


Abb. 3.3: Darstellung des Prüfschemas für die Rohkulisse Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung

Tab. 3.5: Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.1)	Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene (ruhige) Erholung eignen und zugleich eine aktuelle Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung oder im Rahmen einer touristischen Nutzung haben (Schutzbedarf) oder die für entsprechende Nutzungen entwickelt werden sollen (Entwicklungsbedarf)
Regionalplanerische Zielsetzung	Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen im Rahmen der Daseinsvorsorge für die lokale / regionale Bevölkerung in besonders intensiv für die landschaftsbezogene Erholung genutzten Landschaftsräumen, mit regionaler oder überregionaler Bedeutung oder in Landschaftsräumen mit landschaftlich herausragender Qualität.

<p>Überlagerung möglich mit</p>	<p>Die Zielsetzungen zu den folgenden Planzeichen können den Vorrang landschaftbezogene Erholung sinnvoll ergänzen (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, • Vorbehaltsgebiet Wald (und andere Waldvorbehalte) sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft • Vorrang-, Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft / Grünlandentwicklung • Vorbehalts-/Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts • Kombination (kleinflächig) bzw. Ergänzung zu Vorranggebiet Freiraumfunktionen <p>Außerdem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung zu Standort Besondere Entwicklungsaufgabe Erholung / Tourismus
<p>Hinweise zur Anwendung</p>	<p>Die Festlegung stellt eine Differenzierung der Flächenkulisse Vorbehaltsgebiet Erholung dar. Sie basiert auf den Ergebnissen eines (aktuellen) Landschaftsrahmenplans bzw. Fachgutachten zur Landschaftsbildbewertung. Ergänzend werden Informationen zu bedeutenden Kulturlandschaften sowie zur aktuellen Nutzung einbezogen.</p> <p>Die Festlegung als Vorranggebiet erfordert eine den Einzelfall berücksichtigende Begründung, die einen Vorrang der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung vor anderen Landnutzungen konstituiert. Hierfür wesentliche Faktoren/Belange werden in die Begründung eingestellt. Die endgültige Abwägung gerade im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen obliegt der Regionalplanung, Anwendung für folgende unterschiedliche Fallkonstellationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete, die aufgrund der landschaftlichen Qualität und bei Vorliegen funktionaler Mindestvoraussetzungen (Zugänglichkeit, Größe, Flächenverbund, Fehlen dominanter Vorbelastungen) für die landschaftsbezogene Erholung genutzt werden. • Gebiete innerhalb von Tourismusregionen mit Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus sowie ausgewiesene intensiv genutzte Naherholungsgebiete, soweit besonderer Sicherheitsbedarf besteht; aufgrund der Nutzung kann auch in Landschaftsteilen, die aufgrund ihrer lokalen Ausprägung der Wertkriterien als Vorranggebiet nicht entsprechen, gleichwohl ein Vorrang festgelegt werden. • Gebiete mit einer herausragenden, nicht ersetzbaren natur- oder kulturhistorischen Bedeutung (solche Gebiete werden i. d. R. bereits einem fachlichen Schutzregime unterliegen oder entsprechende Elemente enthalten, deren Umfeld hier in einen Schutz einbezogen werden kann). • Gebiete, die aufgrund einer herausgehobenen landschaftlichen Qualität als Schwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung bestehen oder vorrangig entwickelt werden sollen. Bei vorhandener Erholungsnutzung ist eine etwaige Vorbelastung (Restriktionskriterium) beispielsweise durch Lärm / Zerschneidung ausgehend von einer vielbefahrenen Straße nachrangig für die Festlegung. Die Festlegung verweist dann auf eine erforderliche Reduzierung der Vorbelastung. • Gebiete in der Umgebung standortbezogener Festlegungen für Tourismus, sofern die landschaftliche Qualität des Umfeldes eine wesentliche Bedeutung für die Sicherung bzw. Entwicklung des Standorts hat. • Das nahe Siedlungsumfeld von zentralen Orten, soweit besonderer Sicherheitsbedarf besteht. Hierzu erfolgt zunächst nur eine Darstellung von Suchräumen, deren Relevanz im Zuge der Entwurfserarbeitung im Einzelfall zu prüfen ist.

<p>Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?</p>		
<p>Kriterium</p>	<p>Ausprägung / Konkretisierung</p>	<p>Datengrundlage</p>
<p>Mindestkriterien</p>		
<p>Vorbehaltsgebiet Erholung</p>	<p>als Flächenkulisse</p>	<p>Aktueller RROP-Entwurf, vorlaufende Analyse</p>

Auswahlkriterien / Anwendungsfälle

(min. einer der Anwendungsfälle A-D muss zutreffen, einzelfallbezogene Bewertung erforderlich, siehe Hinweise zur Anwendung oben)

<p>A Landschaftliche Attraktivität</p>	<p>Sicherung (im Ausnahmefall auch Entwicklung) herausragender landschaftlicher Attraktivität, z. B. für folgende Anwendungsfälle (Darstellung nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herausragende Landschaftsbildqualität (sehr hohe Bedeutung) bei gleichzeitiger einzigartiger Repräsentanz des Landschaftsraums welche besonders zu begründen ist oder • besondere kulturhistorische Bedeutung bei gleichzeitig hoher landschaftlicher Qualität (besondere Bedeutung für die regionale Identifikation) oder • Aussichtspunkt / fernwirksame Sichtbeziehungen / bedeutende Sichtachse, soweit Bedeutung für den größeren Landschaftsraum besteht, z. B. Aussicht auf eine besondere kulturhistorische Landschaft <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugleich fehlender wesentlicher Umweltbelastungen (Restriktionskriterium) <p>Die Abgrenzung soll sich auf Landschaftsräume oder - Teilräume beziehen und anhand von Sichtbarkeitsverhältnissen unter Berücksichtigung zerschneidender Infrastruktur (insbes. Verkehrswege) erfolgen.</p>	<p>Aktueller RROP-Entwurf Bewertung aus Landschaftsrahmenplan oder vergleichbaren Fachgutachten Weitere Unterlagen ergänzend (kulturhistorische Analysen, TK, touristische Karten)</p>
<p>B Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / landschaftsbezogener Tourismus</p>	<p>Bei vorhandener überwiegend hoher Bedeutung des Landschaftsbildes (Mindestkriterium) und Vorliegen eines der folgenden Auswahlkriterien zur Sicherung /oder Entwicklung der Funktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an das regionale Erholungswegenetz (mind. regional bedeutsame Wege) und Vorhandensein ergänzender Infrastruktur wie Parkplätze, Restauration, Schutzhütten) oder Anbindung an den ÖPNV • oder Erholungswald / Wald mit Erholungsfunktion; in großflächigen Waldgebieten Abgrenzung ggf. ausgehend vom bestehenden Erholungswegenetz • oder Landschaftsraum mit landesweiter Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus 	<p>Aktueller RROP-Entwurf Wanderkarten Waldfunktionenkarte Lokale / regionale Erholungs- bzw. Tourismuskonzepte Analyse zu Wegenetz/ ÖPNV</p>
<p>C Intensiv genutzte Naherholungsgebiete in der Umgebung von zentralen Orten</p>	<p>Sicherung / Entwicklung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erholungswald / Wald mit Erholungsfunktion im Siedlungsumfeld oder • sonstigen siedlungsnahen Gebieten mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung einer großen Wohnbevölkerung u.a. durch Anbindung an örtliches Erholungswegenetz / innerörtliche Freiflächen (ÖPNV) oder Entwicklung / Verbesserung der Zugänglichkeit bzw. der Nutzungseignung als konkretem Entwicklungsziel eines Erholungskonzeptes • Kleinflächigere Festlegung (unabhängig von Landschaftsraum) möglich; ggf. ist Festlegung gegenüber VR Freiraumfunktionen vorzuziehen aufgrund „scharfer“ Begründung. 	<p>Waldfunktionenkarte Abstimmung Gemeinde (Lokale Erholungs- bzw. Tourismuskonzepte; ggf. städtebaulichen Entwicklungskonzepte,...) Analyse zu Wegenetz</p>
<p>D Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für den Tourismus oder die Erholung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsräume in der Umgebung bedeutender Standorte oder Einrichtungen für den Tourismus oder die Erholung, soweit funktionale Bedeutung für die jeweilige Nutzung besteht <p>Hinweis: unabhängig von Landschaftsräumen ist auch kleinflächigere Festlegung möglich</p>	<p>RROP Aktueller RROP-Entwurf Tourismus-/ Erholungskonzepte Landschaftsrahmenplan</p>

Restriktionskriterium		
Umweltbelastung	<p>Hinsichtlich der Umweltqualität sind für die genannten Auswahlkriterien unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Während für Gebiete herausragender landschaftlicher Attraktivität besonders hohe Anforderungen gelten, können für intensiv genutzte Naherholungsgebiete höhere Belastungen akzeptiert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> Fehlen wesentlicher Umweltbelastungen; hierzu zählen Lärm- (z. B. für herausragende landschaftliche Attraktivität > 50 dB(A) tagsüber⁹), Geruchsbelastung sowie visuell dominierende technische Überprägung (s. u.), ggf. auch Schadstoffbelastung. 	<p>Lärmkarten (EU-Umgebungsärm) an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnlinien und Großflughäfen (vgl. DIN 18005; ZGB / RROP 2008, S. 138</p> <p>Landschaftsrahmenplan / Landschaftsbildbewertung</p>

3.4 Infrastrukturbezogene Erholung

3.4.1 Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung



Die folgende Abb. 3.4 zeigt das spezielle Prüfschema für die Erstellung der Rohkulisse Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung.

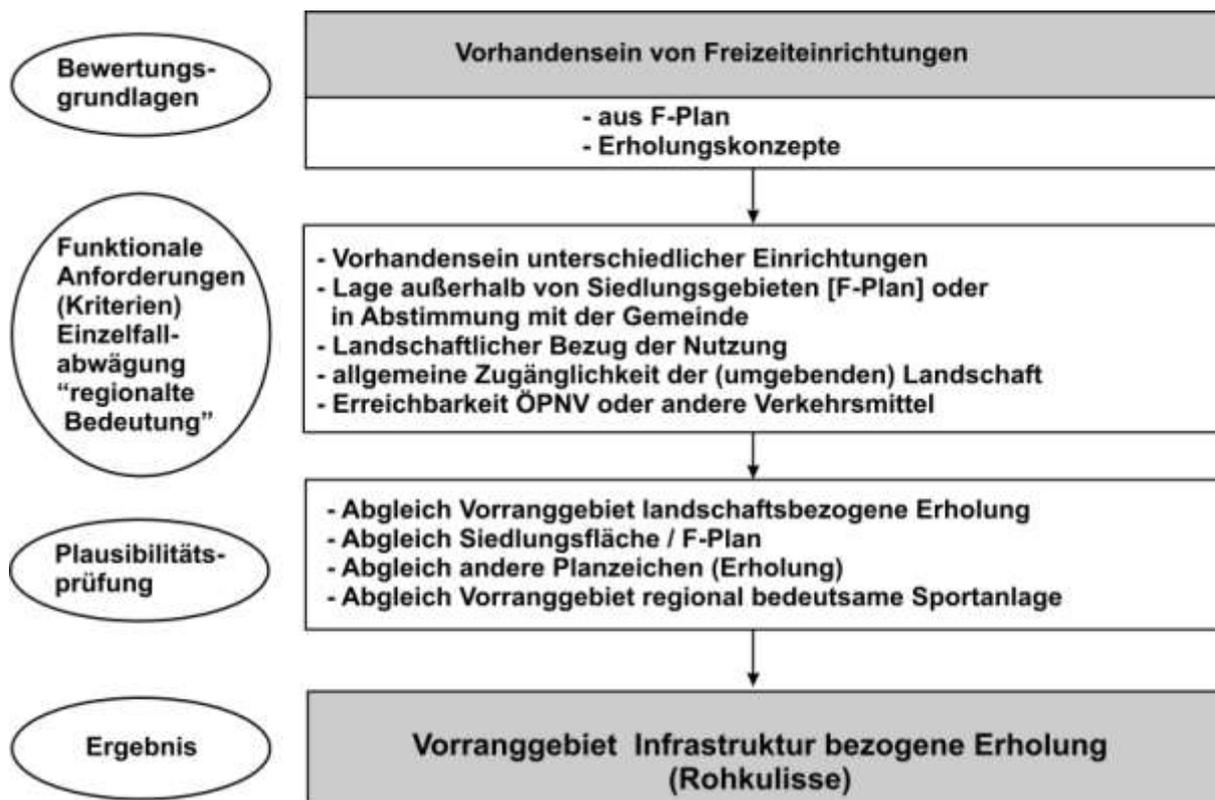


Abb. 3.4: Darstellung des Prüfschemas für die Rohkulisse Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung

⁹ als Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe, Kleingärten und Parkanlagen; für andere Belastungen wird ggf. eine einzelfallbezogene Analyse erforderlich.

Tab. 3.6: Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.2)	<p>Gebiete außerhalb geschlossener Ortslagen, die aufgrund der vorhandenen Infrastrukturausstattung eine regionale Bedeutung für die Erholungsnutzung mit unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkten überwiegend im Rahmen der Daseinsvorsorge für die lokale / regionale Bevölkerung haben. Dies können z. B. ein Wochenendhausgebiet mit Badestelle, ein intensiv genutzter Badensee, Wanderparkplätze mit begleitender Erholungsinfrastruktur (Spielplätze etc.), Campingplätze für Dauercamper oder Parkanlagen oder eine Kombination der genannten Typen sein.</p> <p>Kein oder nur unwesentlicher Bezug der Nutzung zu touristischen Angeboten oder Vermarktungskonzepten; wirtschaftliche Wertschöpfung kann als Nebeneffekt auftreten.¹⁰</p>
Regionalplanerische Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Daseinsgrundfunktion innerhalb der Region und ggf. Konzentration entsprechender Einrichtungen. • Schutz vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen • Entflechtung von Nutzungskonflikten. • Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten anhand vorhandener Planungen und Konzepte
Überlagerung möglich mit	<p>Die Zielsetzungen zu den folgenden Planzeichen können den Vorrang infrastrukturbezogene Erholung sinnvoll ergänzen (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • überlagernde Darstellung mit Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt, wenn wesentliche Teile der Nutzung Bezug zu touristischen Angeboten oder Vermarktungskonzepten aufweisen oder entsprechende Planungen bestehen. In der Begründung ist das planerische Ziel näher zu definieren. I. d. R. fungiert die flächige Darstellung als räumliche Konkretisierung des Tourismusschwerpunktes. • überlagernde Darstellung mit Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, Landschaften mit Bedeutung als kulturelles Sachgut, Vorbehaltsgebiet Wald • Ergänzung für Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus bzw. Erholung, die für benachbarte Siedlungsbereiche festgelegt sein können.
Hinweise zur Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Festlegung bezieht sich auf die durch die jeweiligen Infrastrukturen beanspruchte Fläche; funktional eindeutig zugehörige Flächen (z. B. Wasserflächen) können einbezogen werden. • Bei Lage im Siedlungszusammenhang kann alternativ eine Festlegung als Standort besondere Entwicklungsaufgabe Erholung infrage kommen • Sofern eine spezifische Nutzung besteht, die eine Festlegung als VR regional bedeutsame Sportanlage zulässt, wird das letztgenannte Planzeichen verwendet. • Bei regionalbedeutsamen Anlagen innerhalb von Siedlungen ist die Bindung an einen Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus bzw. Erholung zu prüfen. Hier kann der F-Plan die räumliche Abgrenzung übernehmen. Wenn bestimmten Siedlungsstrukturen regionale Bedeutung zukommt kann eine flächige Abgrenzung sinnvoll sein. • Zur besseren Lesbarkeit ist eine Mindestflächengröße von bspw. mindestens 2 Hektar notwendig. Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen.

¹⁰ Gemäß NLT-Hinweisen lautete die Festlegung Vorranggebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Aufgrund der Gebietscharakteristik wird eine geänderte Zuordnung vorgeschlagen, da eine Unterteilung nach Infrastrukturbezug eindeutiger möglich ist als eine Differenzierung nach Nutzungsintensität.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?		
Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Mindestkriterien		
Erholungsinfrastruktur	Vorhandensein einer Erholungseinrichtung oder einer konkreten Planungsabsicht.	Information der Gemeinden
Erreichbarkeit	Es muss eine leistungsfähige Anbindung mit dem PKW und/oder ÖPNV gegeben sein, die den Bedürfnissen der Hauptnutzergruppen entspricht, z. B. Verknüpfung der Haltepunkte mit dem Wegenetz, gute Anbindung an Quellgebiete, Fahrzeiten im Vergleich zu MIV nicht unverhältnismäßig lang.	TK / ATKIS, Nahverkehrsplan, Netzplan
Regionale Bedeutung	Es ist anhand der Flächengröße oder der Nutzungsintensität (Besucherzahl) die regionale Bedeutung zu überprüfen. Es sind auch Planungsabsichten zum Ausbau zu berücksichtigen. Die Anbindung an das regional bedeutsame Wanderwegenetz kann ein Hinweis für eine regionale Bedeutung sein.	Luftbilder, Betreiber-/Gemeindeinformationen, RROP
Restriktionskriterium		
Umweltbelastungen	Vorliegen besonderer Vorbelastungen durch Lärm / Schadstoffe schließt eine Festlegung nicht grundsätzlich aus; so finden sich Erholungsschwerpunkte häufig an den entlang von Autobahnen für die Materialgewinnung entstandenen Abbaugewässern. Hinsichtlich Lärm kann eine starke Belastung > 64 dB(A) ¹¹ der Festlegung entgegenstehen.	RROP / Fachpläne

3.4.2 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung



Die folgende Abb. 3.5 zeigt das spezielle Prüfschema für den Umgang mit den Planzeichen Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Potenzielle Standorte werden zunächst nach den Kriterien des letztgenannten Planzeichens überprüft, die verbleibenden Standorte dann anhand der Kriterien des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" (siehe auch Hinweise zur Anwendung unten).

¹¹ z.B. gem. 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert (tagsüber) für Wohn- bzw. Dorf- und Mischgebiete, vgl. auch SRU 1999, S 183f)

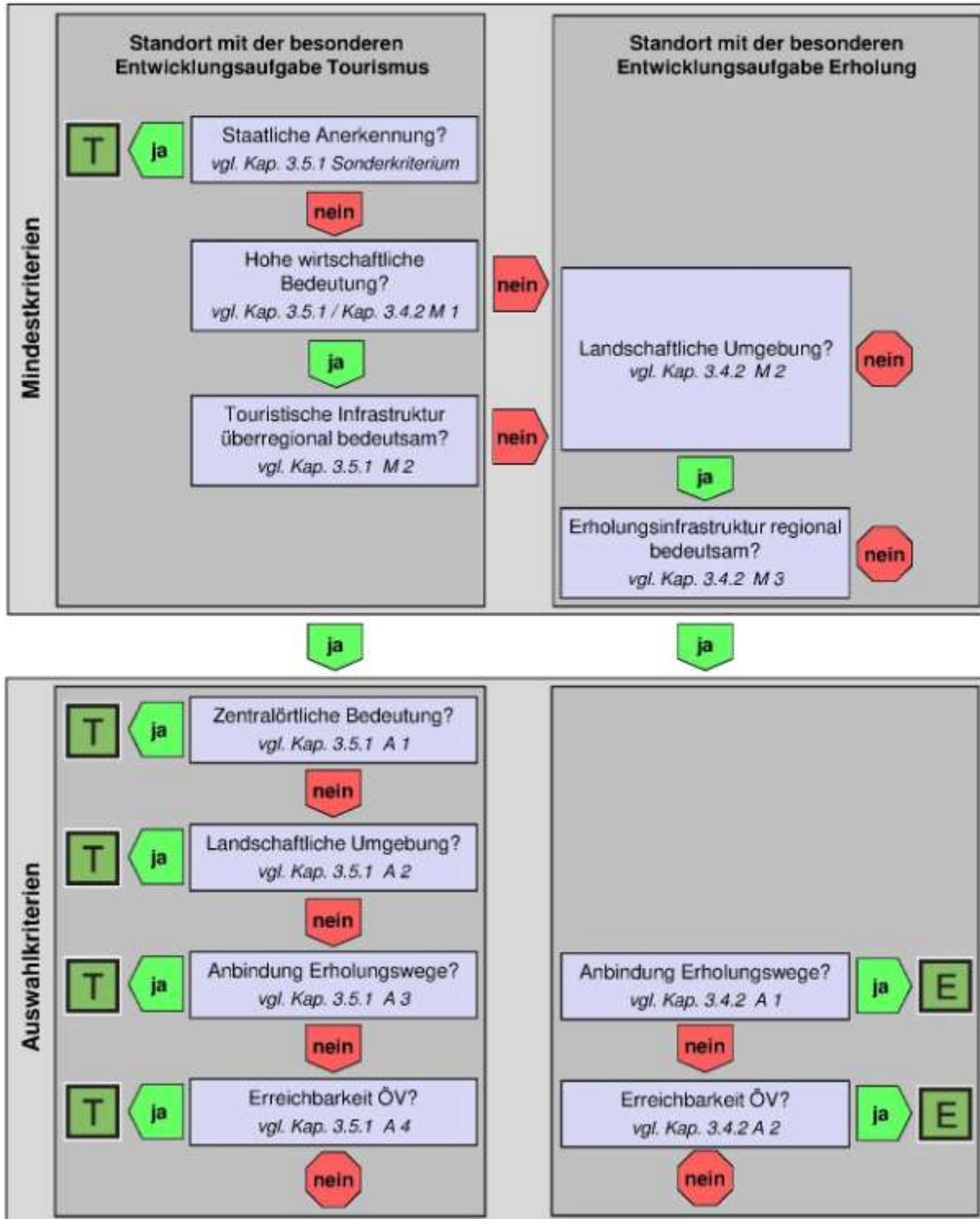


Abb. 3.5: Prüfschema für die Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus

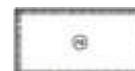
Tab. 3.7: Anforderungen und Kriterienkatalog: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.5)	Gemeinden oder Ortsteile mit regionaler Bedeutung für die infrastrukturbezogene Erholung. Das Planzeichen bezieht sich auf Siedlungsbereiche und schließt ggf. die nähere Umgebung mit funktional passenden Bezügen ein, soweit nicht andere flächenkonkrete Festlegungen diesem entgegenstehen.
Regionalplanerische Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Konzentration der Erholungsfunktion auf bestimmte Gemeinden bzw. Gemeindeteile • Ausschluss von Nutzungen, die der Entwicklungsaufgabe Erholung widersprechen • Erhöhung der Erholungsqualität durch Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutzungen • Motivation der kommunalen Gebietskörperschaften, die Erholungsqualitäten in den Orten zu sichern und zu entwickeln
Überlagerung möglich mit	<p>Das Planzeichen bezieht sich in der Regel auf Siedlungsbereiche, d.h. mit Planzeichen, die im Außenbereich liegen und an den Siedlungsgrenzen halt machen, gibt es keine Überlagerungen. Siedlungsbereiche können parallel weitere Planzeichen erhalten, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, • Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (soweit die Art der Arbeitsstätten einer Erholungsnutzung nicht entgegenstehen bzw. die Siedlungsfläche so groß ist, dass sich Arbeitsstätten und Erholungsfunktionen räumlich trennen lassen, ohne dass die Erholungsfunktion beeinträchtigt wird.) <p>Nennt die beschreibende Darstellung über den Siedlungsbereich hinaus funktionale Bezüge zur näheren Umgebung, sind folgende Überlagerungen denkbar (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Erholung, • Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, • Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung, • Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, • Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage und • andere Planzeichen, die eine Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen oder umgekehrt durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.
Hinweise zur Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Für alle infrage kommenden Standorte erfolgt zunächst die Prüfung anhand der Kriterien des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" (vgl. Tab. 3.10). Erfüllen Standorte diese Kriterien nicht, erfolgt die Prüfung anhand der für dieses Planzeichen entwickelten Kriterien. Die entscheidenden Unterschiede der beiden Planzeichen liegen in der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung und in der Abhängigkeit dieses Planzeichens von der landschaftlichen Umgebung, die bei touristischen Standorten nicht zwangsläufig gegeben ist. Die Planzeichen schließen sich daher gegenseitig aus. • Sollte nur für eine begrenzte Zahl von Orten im Planungsraum vergeben werden, die Verwendung des Begriffs "besonderen" in der Bezeichnung des Planzeichens weist darauf hin. <p>Flächenabgrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann für einen Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsteil vergeben werden. Die Anwendung des Kriterienkatalogs erfolgt bei Einheitsgemeinden auf Ortsteilebene und bei Samtgemeinden auf Mitgliedsgemeindeebene. • Besonderer Hinweis bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden: Sofern die Mitgliedsgemeinde aus mehreren Ortsteilen besteht, ist das Planzeichen in der Regel auf den Hauptort zu platzieren. Befindet sich die Erholungsinfrastruktur nicht im Hauptort, wird das Planzeichen entsprechend der Bedeutung der Mindestkriterien auf den Siedlungsbereich platziert, in dem sich entweder die meisten regional bedeutsamen Erholungsinfrastrukturen befinden oder der am nächsten zu den Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Erholung" bzw. "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" liegt. Auf welche Bereiche sich das Planzeichen konkret bezieht, ist in der beschreibenden Darstellung zu erläutern und zu begründen. Darstellung: Ohne Umrandung, nur Einzelsymbol.

- Ggf. kann bei funktional passenden Bezügen die nähere Umgebung einbezogen werden. Die Bezüge und die Bereiche sind in der beschreibenden Darstellung zu nennen und in der Begründung zu erläutern.
- Darstellung: Ohne Umrandung, nur Einzelsymbol.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?		
Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Mindestkriterien		
Kein Standort mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus	Nur Standorte, die nicht den Kriterien der "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" entsprechen	
Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Bestand oder Planung vielfältiger Erholungsinfrastruktur, z. B. Museum, kulturelle Einrichtung, Parkanlage, attraktiver historischer Ortskern, Ausflugslokale oder Bestand oder Planung einer einzelnen regional bedeutsamen Erholungsinfrastruktur, z. B. Tropfsteinhöhle, Besucherbergwerk, besonderes Museum usw.	Bauleitplanung, Erholungs- oder Tourismuskonzept NLS, DEHOGA
Landschaftliche Umgebung	Im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Standort ist im aktuellem RROP-Entwurf ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" oder ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" vorgesehen. Bei Mitgliedsgemeinden müssen die Ortsteile, die über die regional bedeutsame Erholungsinfrastruktur verfügen, den Zusammenhang aufweisen.	Aktueller RROP-Entwurf
Auswahlkriterien		
Anbindung an das regionale Erholungswebernetz	Anbindung an vorhandene oder geplante Wander-, Rad-, Reit- oder Wasserwanderwege mit überörtlicher Bedeutung	Regionale Wege- oder Tourismuskonzepte, regionale Entwicklungskonzepte, z. B. auch ILEK, Leader, RROP (Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg)
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Anbindung an den öffentlichen Verkehr entspricht den Bedürfnissen von Erholungssuchenden (Anbindung an Quellgebiete auch an Wochenenden und Feiertagen, Fahrzeiten im Vergleich zu motorisierten Individualverkehr (MIV) nicht unverhältnismäßig lang)	Nahverkehrsplan, Aktuelle Fahrpläne, ggf. Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen

3.4.3 Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage



Tab. 3.8: Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.8)	Bestehende oder geplante Sportanlagen, die mindestens regionale Bedeutung haben. Dabei kann es sich um Sportzentren handeln, in denen mehrere Sportarten ausgeübt werden können, um Bade- und Wassersportanlagen, Golfplätze, Flugsport oder Reitsportanlagen. Die Einrichtungen liegen i.d.R. außerhalb geschlossener Ortschaften.

<p>Regionalplanerische Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung bzw. Entwicklung von mindestens regional bedeutsamen Sportanlagen, als Erholungsangebote und touristische Angebote in der Region. • Erschließung bzw. Sicherung von Fördermitteln • Entflechtung und Vermeidung von Konflikten mit entgegenstehenden Nutzungen • Ausschluss von Nutzungen, die der Nutzung und Entwicklung der Anlage entgegen stehen • Sicherung und Entwicklung einer der Nutzung der Anlage angemessenen verkehrlichen Anbindung
<p>Überlagerung möglich mit</p>	<p>Überlagerungen sind möglich mit (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Wassersportanlagen: Vorbehalts- oder Vorranggebiet Talsperre/Speicherbecken, Gewässer, Vorbehalts- oder Vorranggebiet Sportboothafen • Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt • Vorbehaltsgebiet Erholung • Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
<p>Hinweise zur Anwendung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nähere Bezeichnung der Sportart, u.a. Sportzentren mit mehreren Sportarten (SZ), Bade-/ Wassersportanlagen/ Seen (WS), Golfsport (GS), Flugsport (FS), Reitsport (RS) • Standorte können durch das Planzeichen "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" ergänzt werden, falls sie eine hohe touristische Bedeutung haben (z. B. in Verbindung mit Übernachtungsmöglichkeiten). • Sportboothäfen bleiben als einzelne Anlagen bei der Prüfung als regional bedeutsame Sportanlagen unberücksichtigt, da für sie ein eigenes Planzeichen im Funktionsbereich "Verkehr" vorgesehen ist. <p>Flächenabgrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dargestellt werden die Flächen, die zu der Anlage gehören und die für Nutzungen notwendig sind. Dazu gehören z. B. ggf. vorhandene Entwicklungsoptionen. • Darstellung: In der Regel mit Umrandung der Fläche, soweit im RROP-Maßstab sinnvoll darstellbar. In jedem Fall ist der genaue Flächenbezug in der beschreibenden Darstellung zu nennen.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?

Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
<p>Mindestkriterien</p>		
<p>Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende oder geplante klar abgrenzbare Sportanlage mit für den Betrieb notwendiger Infrastruktur und regional bedeutsamen Sportangeboten oder Veranstaltungen. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestehende oder geplante Sportanlage, die aufgrund der Sportart oder Größe der Anlage raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung hat (z. B. Einflugschneisen bei Flugsportanlagen oder Lärmemissionen bei Wasser- oder Motorsport). <p>Erläuterung der Bedeutsamkeit, differenziert nach Sportart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flugsport: aufgrund der raumbedeutsamen Auswirkungen der Anlage Kriterium grundsätzlich erfüllt • Golfplatz: Annahme: 18-Loch-Golfplätze haben grundsätzlich eine mindestens regionale Bedeutung • Reiten: regelmäßige Reitsportveranstaltungen mit mindestens landkreisweitem Einzugsbereich • Wassersport: ein breites Spektrum an Wassersportangeboten mit mindestens landkreisweiten Einzugsbereich (i.d.R. größere Seen/Seenplatten) • Sportzentren: ein breites Spektrum an Sportarten und/oder regelmäßige Sportveranstaltungen/Sportangeboten mit mindestens landkreisweiten Einzugsbereich (z. B. Skipisten) 	<p>Bestehende Sportanlagen: Aktuelle Nutzungsdaten und Informationen über Veranstaltungen (Kommune oder Anlagenbetreiber), örtliches oder regionales Entwicklungskonzept</p> <p>Geplante Sportanlagen: Bauleitplanung, aktuelle Planungen (Informationen von Kommunen und Anlagenbetreibern), Entwicklungsflächen (von Kommunen zu benennen), örtliches oder regionales Entwicklungskonzept</p>

Auswahlkriterien		
Straßenverkehrsanbindung	Anbindung an das Straßennetz ist auf die Nutzungsstruktur der Sportanlage ausgerichtet; bei geplanten Anlagen: entsprechende Anbindung ist vorgesehen	RROP, Bauleitplanung
Anbindung an das regionale Erholungswegebnetz	Anbindung an vorhandene oder geplante Wander-, Rad-, Reit- oder Wasserwanderwege mit überörtlicher Bedeutung	Regionale Wege- oder Tourismuskonzepte, regionale Entwicklungskonzepte, z. B. auch ILEK, Leader, RROP (Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg)
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	ÖV-Angebot entspricht den Bedürfnissen der Hauptnutzerguppen und berücksichtigt die Öffnungszeiten der Anlage	Nahverkehrsplan, Aktuelle Fahrpläne, ggf. Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen

3.4.4 Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg



Tab. 3.9: Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.9)	Vorhandene und geplante Freizeitwege (Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern) mit mindestens regionaler Bedeutung, welche die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Region stärken bzw. die Erreichbarkeit und Vernetzung der Erholungsgebiete und Standorte innerhalb der Region unterstützen
Regionalplanerische Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Anbindung der Erholungsgebiete an Siedlungsbereiche, Verbindung von Erholungsgebieten untereinander und Vernetzung der Wanderwege Sicherung und Entwicklung regional bedeutsamer Verbindungen für den nicht-motorisierten Freizeitverkehr Sicherung und Entwicklung touristischer Infrastruktur in der Region
Überlagerung möglich mit	<p>Da der Wert regional bedeutsamer Wanderwege in hohem Maße von der Erholungsfunktion der Landschaft abhängt, sind Überlagerungen mit den nachfolgenden Planzeichen die Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiete Erholung und Natur und Landschaft Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung <p>Insbesondere die Fernwanderwege führen auf ihren Routen zwangsläufig auch durch Siedlungen und andere, nicht primär auf Erholung ausgerichtete Landschaftsteile. Daher sind auch Überlagerungen denkbar mit (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Landwirtschaft, Wald
Hinweise zur Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> Nähere Bezeichnung der Wegfunktion: Wandern (W), Radfahren (F), Reiten (R), Wasserwandern (B) Das Planzeichen bezieht sich ausdrücklich nur auf die nicht motorisierten Nutzungen, also z. B. nicht auf Motocross und Motorboote, da sie durch die produzierten Emissionen negativen Einfluss auf andere Nutzungen haben können. So kann z. B. eine intensive motorisierte Nutzung eines Gebiets zur Anwendung des Restriktionskriteriums Umweltbelastung führen. Auswahlkriterium "Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion": ist die Vernetzung in der Region bereits beim Mindestkriterium "Touristische Bedeutung" zur Anwendung gekommen, darf sie hier nicht erneut herangezogen werden. In dem Fall muss zwingend das Auswahlkriterium "Eignung der Wege" zutreffen.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?

Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Mindestkriterien		
Touristische Bedeutung	<p>Wandern/Radfahren/Reiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Weg wird intensiv vermarktet (Aktuelle Informationen zu Wegeföhrung, Rastmöglickeiten, Erreichbarkeit und Sehenswürdigkeiten, ggf. buchbare Angebote, Pauschalen, geföhrte Wanderungen), verfügt über eine durchgehende Beschilderung, ist in regelmäßigen Abständen von Parkplätzen aus erreichbar und, handelt es sich um einen Rundweg, verbindet einen Großteil der Landkreisgemeinden und ggf. mehrere Gemeinden aus benachbarten Landkreisen miteinander. Zusätzlich bei W- und F-Wanderwegen: der Weg ist über Haltestellen an das ÖPNV-Netz (ggf. über Verbindungswege) angebunden. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Weg ist in einem mit dem Landkreis abgestimmten Wegekonzept als Weg mit hoher Bedeutung für Erholung oder Tourismus ausgewiesen, indem er den Einzugsbereich regional bedeutsamer Erholungsgebiete erhöht oder zur Verbindung der Erholungsbereiche untereinander beiträgt <p>oder (bei W- und F-Wanderwegen):</p> <ul style="list-style-type: none"> Der in der Planungsregion bzw. dem Landkreis verlaufende Wegeabschnitt ist Teil des europäischen Fernwegenetzes und besitzt dadurch internationale Bedeutung. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Es liegen Planungen vor, die einen der oben beschriebenen Zustände anstreben. 	<p>Wanderkarten, Informationen von Wandervereinen</p> <p>Tourismuskonzept, Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen</p> <p>Nahverkehrskonzept, Aktuelle Fahrpläne, Tourismuskonzept</p>
	<p>Wasserwandern</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Gewässer weist eine hohe Attraktivität auf (z. B. grundsätzliche Gewässereignung, durchgängige Befahrbarkeit, wenig Einschränkungen und Konflikte, hohe Landschaftsqualität, abwechslungsreiche Ufer, gute Wasserqualität) und das Gewässer verfügt über nutzergerechte Infrastruktur (z.B. Ein- und Ausstiegsstellen mit Parkplätzen, Rast- und Biwakplätze, Umtragungsmöglichkeiten, Beschilderungen) und bietet eine hohe Angebots- und Vermarktungsqualität (professionelle Anbieter mit guter Einweisung und Beratung, ausführliche Informationen zum Wasserwandern und darüber erreichbare Sehenswürdigkeiten) (nach: Bundesvereinigung Kanutouristik). <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> es liegen Planungen vor, die die oben beschriebenen Eigenschaften anstreben. 	
Auswahlkriterien		
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	<p>Nur bei Wandern/Radfahren/Reiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Wege übernehmen wichtige Verbindungsfunktionen innerhalb der Region 	Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen

Eignung der Wege	<p>Wandern/Radfahren/Reiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Wanderweg ist von wichtigen Wanderverbänden zertifiziert. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Wegequalität wird in vorhandenen Konzepten oder von Wandervereinen überwiegend positiv bewertet und die Wegeführung (bei Radwanderwegen) entlang oder auf Straßen entspricht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95), z.B. in Bezug auf Verkehrsdichte Pkw/Tag und erlaubte Höchstgeschwindigkeit. <p>oder, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Radwege: ausreichend breite, befestigte Wege mit ebener Oberfläche, möglichst ohne Belagsmängel, Abbruchkanten und Barrieren (z.B. für Fahrradanhänger). Wanderwege: ausreichend breite möglichst naturbelassene Wege mit geringem Asphaltanteil. Reitwege: ausreichend breiter zum Reiten geeigneter Streifen, ohne dass dadurch Schäden an Wegebelag, Böschungen usw. zu erwarten sind. <p>Wasserwandern</p> <ul style="list-style-type: none"> Es liegt ein mit Kommunen, Umweltverbänden und Anbietern abgestimmtes Konzept mit klaren Regelungen für die Befahrung der Gewässer vor (z.B. jahreszeitliche Einschränkungen, nicht zu befahrende Schutzbereiche, wasserstandsabhängige Regelungen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> es ist ein solches Konzept geplant. 	Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen Wegenetze Straßenverkehrsplan bzw. -Analyse o.ä.
------------------	---	--

Restriktionskriterium

Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Die vorgesehene Nutzung der Wege/Routen ist natur- schutzfachlich verträglich und, falls notwendig, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. es entstehen keine oder - in Verbindung mit Umweltbil- dungsangeboten - nur geringe Belastungen geschützter Bereiche 	Einschätzungen der Na- turschutzbehörde
-------------------	--	---

3.5 Tourismus**3.5.1 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus**

Potenzielle Standorte für die Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus werden zunächst nach den Kriterien des letztgenannten Planzeichens überprüft, die verbleibenden Standorte dann anhand der Kriterien des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" (siehe auch Hinweise zur Anwendung unten, vgl. Abb. 3.5 oben).

Tab. 3.10: Anforderungen und Kriterienkatalog: Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?	
Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.6)	Gemeinden oder Gemeindeteile mit touristischer Bedeutung oder hohem touristischem Entwicklungspotenzial

Regionalplanerische Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Bündelung und Konzentration touristischer Einrichtungen auf geeignete Standorte • Schutz der touristischen Qualität der Orte vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen • Ausschluss von Nutzungen, die der touristischen Entwicklung der Orte widersprechen • Unterstützung der Tourismuswirtschaft durch Sicherung und Entwicklung der touristischen Potenziale • Konzentration des Mitteleinsatzes für die touristische Entwicklung • Begleitend: Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung, technische Infrastruktur) durch die Regionalplanung unterstützen
Überlagerung möglich mit	<p>Das Planzeichen bezieht sich auf Siedlungsbereiche, d.h. mit Planzeichen, die im Außenbereich liegen und an den Siedlungsgrenzen halt machen, gibt es keine Überlagerungen. Siedlungsbereiche können parallel weitere Planzeichen erhalten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, • Standort Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (soweit die Art der Arbeitsstätten einer touristischen Nutzung nicht entgegenstehen bzw. die Siedlungsfläche so groß ist, dass sich Arbeitsstätten und Tourismusfunktionen räumlich trennen lassen, so dass die Tourismusfunktion nicht beeinträchtigt wird.) <p>Nennt die beschreibende Darstellung über den Siedlungsbereich hinaus funktionale Bezüge zur näheren Umgebung, sind folgende Überlagerungen denkbar (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsgebiet Erholung, • Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung, • Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung, • Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg, • Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage und • andere Planzeichen, die eine Erholungsnutzung nicht beeinträchtigen oder umgekehrt durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden.
Hinweise zur Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte, die dieses Planzeichen aufgrund ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung nicht erhalten, werden anschließend anhand der Kriterien des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" geprüft. Die entscheidenden Unterschiede der beiden Planzeichen liegen in der deutlich höheren wirtschaftlichen Bedeutung dieses Planzeichens und in der Abhängigkeit des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" von der landschaftlichen Umgebung, die bei touristischen Standorten nicht zwangsläufig gegeben ist. Die Planzeichen schließen sich daher gegenseitig aus. • Die Einstufung als staatlich anerkannter Kur- bzw. Erholungsort wird nach KurortVO nur noch befristet vergeben und ist entsprechend bei jeder Neuaufstellung des RROP erneut zu überprüfen. • Beinhaltet sowohl Übernachtungs- als auch Tagestourismus <p>Flächenabgrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann für einen Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsteil vergeben werden. Die Anwendung des Kriterienkatalogs erfolgt bei Einheitsgemeinden auf Ortsteilebene und bei Samtgemeinden auf Mitgliedsgemeindeebene • Besonderer Hinweis bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden: Sofern die Mitgliedsgemeinde aus mehreren Ortsteilen besteht, ist das Planzeichen in der Regel auf den Hauptort zu platzieren. Befindet sich die touristische Infrastruktur nicht im Hauptort, wird das Planzeichen auf den Siedlungsbereich platziert, in dem sich die meisten regional bedeutsamen touristischen Infrastrukturen befinden. Auf welche Bereiche sich das Planzeichen konkret bezieht, ist in der beschreibenden Darstellung zu erläutern und zu begründen. • Ggf. kann die nähere Umgebung bei funktional passenden Bezügen einbezogen werden. Die Bereiche sind in der beschreibenden Darstellung zu nennen und in der Begründung zu erläutern. • Darstellung: Ohne Umrandung, nur Einzelsymbol.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?

Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Sonderkriterium		
Staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort	Orte mit Staatlicher Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort ¹² z.B. gemäß KurortVO 2005 erhalten das Planzeichen "T" ohne weitere Prüfung, da der Anerkennungsprozess eine differenzierte Prüfung der Eignung als Kur- bzw. Erholungsort beinhaltet. Orte mit staatlicher Anerkennung erfüllen somit auch unten aufgeführte Kriterien.	Heilbäderverband Niedersachsen e.V. (www.serviceagentur-niedersachsen.de)
Mindestkriterien		
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Bestand oder/oder Planung von touristischer Infrastruktur mit überregionaler Anziehungskraft im Gemeindegebiet	Bauleitplanung, Tourismuskonzept
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Der Standort liegt in einem Tourismusschwerpunkt gemäß Definition der N-Bank, Merkmale: Gemeinden/Samtgemeinden/Städte mit mehr als 50.000 Übernachtungen/Jahr oder mehr als 100.000 Tagesbesuchern/Jahr oder • Steuerbarer Umsatz pro Einwohner im Bereich Gastgewerbe liegt über dem Durchschnitt des Landkreises oder • der Anteil der Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten pro 1.000 Einwohner im Bereich Gastgewerbe ist höher als auf Landkreisebene oder • die Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) liegt über dem Durchschnitt des Landkreises oder • eine überdurchschnittliche hohe Anzahl an Übernachtungsmöglichkeiten lässt auf eine hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus schließen oder - bei geplanten Tourismusvorhaben – • ein Tourismuskonzept weist ein entsprechendes Potenzial für eine deutliche Steigerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus nach 	NLS, DEHOGA Tourismuskonzept RROP
Auswahlkriterien		
Zentralörtliche Bedeutung	Mindestens grundzentrale Funktionen	Gültiges RROP oder Entwurf
Landschaftliche Umgebung	Im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Standort ist im aktuellem RROP-Entwurf ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" oder ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" vorgesehen.	Aktueller RROP-Entwurf
Anbindung an das regionale Erholungsnetz	Anbindung an vorhandene oder geplante Wander-, Rad-, Reit- oder Wasserwanderwege mit regionaler Bedeutung	Regionale Wege- oder Tourismuskonzepte, regionale Entwicklungskonzepte, z.B. auch ILEK, Leader, RROP (Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg)

¹² Hinweis: Die KurortVO vom 22.04.2005 (zuletzt geändert durch VO vom 26.03.2010) spricht von 'Erholungsorten'. Entsprechend der in diesem Projekt getroffenen Definitionen (vgl. Kap. 3.1) handelt es sich aber um 'Tourismus', da mit der staatlichen Anerkennung eine höhere wirtschaftliche Wertschöpfung verbunden ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Anbindung an den öffentlichen Verkehr entspricht den Bedürfnissen der Nutzer (Anbindung an Quellgebiete auch an Wochenenden und Feiertagen, wichtige Attraktionen in der Region sind mit dem ÖPNV erreichbar)	Nahverkehrsplan, Aktuelle Fahrpläne, ggf. Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen
---	---	---

3.5.2 Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt



Tab. 3.11: Anforderungen und Kriterienkatalog: Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt

Anforderungen: Was sollen die Festlegungen leisten?

Um welche Gebiete geht es? (vgl. NLT Planz.-Nr. 3.7)	<ul style="list-style-type: none"> Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot an regional bedeutsamen Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden soll, die auch eine wichtige Bedeutung für den Tourismus haben, z.B. Freizeitparks <u>Unter dieses Planzeichen fallen nicht</u> kleinere und einseitig strukturierte Anlagen, wie z.B. ein See mit Rundweg, Bootssteg mit Bademöglichkeit
Regionalplanerische Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> Förderung regionaler Naherholungs- und Tourismuseinrichtungen durch Sicherung und Entwicklung Erschließung bzw. Sicherung von Fördermitteln Standortsicherung als Grundlage für die Weiterentwicklung der regionalen Erholungsfunktionen Entflechtung mit entgegenstehenden Nutzungen, die erholungsbezogene und touristische Funktionen beeinträchtigen können (Vermeidung von Konflikten) Konzentration der Erholungsfunktion auf festgelegte Gemeinden bzw. Gemeindeteile Begleitend: Unterstützung der erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. Verkehrsanbindung, technische Infrastruktur)
Überlagerung möglich mit	<p>Überlagerungen sind möglich mit (nicht abschließende Liste):</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorbehaltsgebiet Erholung Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg Vorranggebiet Freiraumfunktionen: bei besonderer Funktion der siedlungsnahen Freiräume für die Erholung
Hinweise zur Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der Ähnlichkeit der Ausprägungen der Kriterien erfolgt die Vergabe des Planzeichens in der Regel in Kombination mit dem Planzeichen "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" oder "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" Dieses Planzeichen kann regional bedeutsame Sportanlagen um eine touristische Bedeutung ergänzen, z.B. in Verbindung mit Übernachtungsmöglichkeiten Beinhaltet sowohl Übernachtungs- als auch Tagestourismus Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr in der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft" sowie die NBank verwenden den Begriff "Touristischer Schwerpunkt". Damit sind "Gemeinden/Samtgemeinden bzw. Destinationen mit mehr als 50.000 Übernachtungen oder mehr als 100.000 Tagesbesuchern" (NBank 2009) gemeint. Da die Kriterien für das Planzeichen "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" wesentlich differenzierter sind (s.u.), sind die beiden Bezeichnungen nicht synonym anwendbar. <p>Flächenabgrenzung</p> <ul style="list-style-type: none"> Zum Tourismusschwerpunkt gehören die Flächen, die zur Anlage gehören und für den Betrieb notwendig sind. Darstellung: I.d.R. mit Umrandung der Fläche, soweit im RROP-Maßstab sinnvoll darstellbar. In jedem Fall ist der genaue Flächenbezug in der beschreibenden Darstellung zu nennen.

Kriterien: Auf welcher Beurteilungsgrundlage erfolgt die Festlegung?		
Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Mindestkriterien		
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	<p>Anlage hat eine hohe Bedeutung für den Tourismus, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie hat mehr als 100.000 Tagesbesuchern/Jahr gemäß Definition der N-Bank oder • es liegen Planungen vor, die eine Überschreitung der o.g. Grenzwerte anstrebt oder • es handelt sich um Anlagen, die von der N-Bank gefördert wurden oder um Planungen, für die eine Förderzusage der N-Bank vorliegt. <p>Bei Regionen ohne hohe Anziehungskraft auf Touristen und dementsprechend geringen Chancen 100.000 Tagesbesucher zu erreichen, empfiehlt sich eine Regionalisierung des Kriteriums. Folgende weitere Ausprägung wäre denkbar:</p> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Zahl der Tagesbesucher/Jahr bzw., bei Anlagen mit einem deutlichen Schwerpunkt auf Übernachtungen, die Anzahl der Übernachtungen erreicht die Hälfte der Einwohnerzahl des Landkreises. <p>(Hinweis: Dies ist ein Vorschlag, der auf bekannten Besucherzahlen von Freizeitparks etc. basiert. Die Praxistauglichkeit konnte mangels Fallzahlen nicht im Rahmen des Projekts geprüft werden und ist daher bei der Aktualisierung der RROP zu überprüfen.)</p>	<p>Regionale und regionsübergreifende (z.B. Landesebene) Tourismuskonzept</p> <p>Bauleitplanung</p>
Straßenverkehrsanbindung	Anbindung an das Straßennetz ist auf die Nutzungsstruktur des Tourismusschwerpunkts ausgerichtet; bei geplanten Anlagen: entsprechende Anbindung ist vorgesehen	Straßenkarten, Informationen der Anlagenbetreiber, RROP, Bauleitplanung, aktuelle Planungen (Informationen von Kommunen und Anlagenbetreibern), Entwicklungsflächen (von Kommunen zu benennen),
ÖPNV-Verbindung	<ul style="list-style-type: none"> • Anbindung an den öffentlichen Verkehr entspricht den Bedürfnissen von Erholungssuchenden (Anbindung an Quellgebiete auch an Wochenenden und Feiertagen, Fahrzeiten im Vergleich zu motorisierten Individualverkehr (MIV) nicht unverhältnismäßig lang) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Shuttle-Busse/Taxen verbinden Standort mit einem Bahnhof 	Nahverkehrsplan, aktuelle Fahrpläne
Auswahlkriterien		
Landschaftliche Umgebung	Im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Standort ist im aktuellem RROP-Entwurf ein "Vorbehaltsgebiet Erholung" oder ein "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" vorgesehen.	Aktueller RROP-Entwurf
Ein- / Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	Standort ist an das Erholungswegenetz angebunden und eignet sich als Ausgangspunkt von Freizeitaktivitäten in die Umgebung	Tourismuskonzept, Rad-, Wander-, Reitwegekonzeptionen

Restriktionskriterium		
Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none">• Vorliegen besonderer Vorbelastungen durch Lärm / Schadstoffe; schließt eine Festlegung nicht grundsätzlich aus, da Anlagen dieser Art in der Regel selber eine Lärmquelle darstellen können. Es ist daher im Einzelfall je nach Nutzung der Anlage zu entscheiden, welche Grenzwerte nach TA Lärm einzuhalten sind. <p>Hinweis zur Anwendung in der Bauleitplanung: Da Anlagen dieser Art in der Regel mit Übernachtungsangeboten gekoppelt sind, sollten für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete (tagsüber 60 dB(A), und nachts 45 dB(A)) herangezogen werden.</p>	RROP / Fachpläne

4 Praxiserprobung

4.1 Erläuterungen

Für die Praxiserprobung hat die Steuerungsgruppe Beispielräume ausgewählt, in denen unterschiedliche Raum-Nutzungscharakteristika vertreten sind und für die ein möglichst aktueller und umfassender Bestand der erforderlichen Basisdaten vorhanden ist. Je einer dieser Räume liegt im Bereich der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} und des Zweckverbands Großraum Braunschweig. Bestandteile der Praxiserprobung sind u.a. die Ermittlung der Daten für die Festlegungen und die Erarbeitung von Vorschlägen für Festlegungen mit Darstellung im GIS.

Die Festlegungen erfolgten zunächst auf Basis des Entwurfs eines Kriterienkatalogs, gleichzeitig diente die Praxiserprobung zur Verifizierung bzw. Anpassung der entwickelten Kriterien. Welche Anpassungen vorgenommen wurden, wird bei den einzelnen Plandargestellt erläutert. Dargestellt sind die Ergebnisse nach Anwendung des nach der Praxiserprobung überarbeiteten Kriterienkatalogs (vgl. Kap. 3). Da der Kriterienkatalog nach Abschluss der Phase 3 nochmals überarbeitet wurde, weichen die Praxistest-Ergebnisse im Raum Rehburger Berge in Details von den Ergebnissen der Phase 3 ab.

4.1.1 Beispielraum Goslar

Der Beispielraum wurde auf Vorschlag des Zweckverbands wegen seiner intensiven touristischen Nutzung und hohen Bedeutung für Erholungssuchende ausgewählt. Der Raum zeichnet sich in seiner bisherigen Darstellung im RROP durch eine hohe Dichte an Planzeichen und vielfältigen Überlagerungen aus. Der Ausschnitt wurde so gewählt, dass möglichst ein breites Spektrum an naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen gegeben sowie vielfältige Nutzungen des Funktionsbereichs Erholung und Tourismus vorhanden sind (s. Abb. 4.1 und Karte 1: Bestand Goslar).

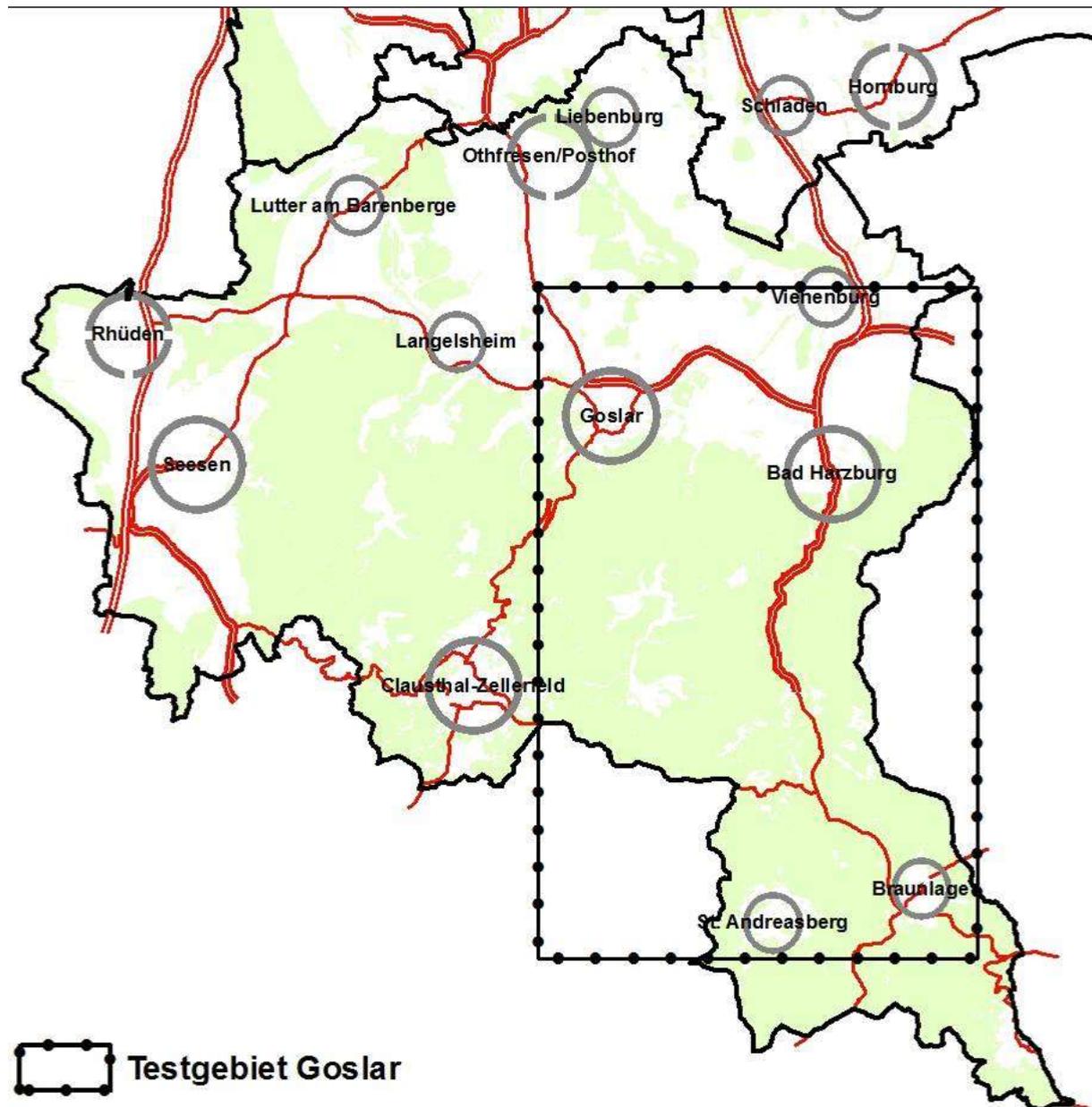


Abb. 4.1: Ausschnitt Landkreis Goslar

4.1.2 Beispielraum Rehburger Berge

Der Beispielraum wurde gewählt aufgrund seines vielfältigen Landschaftsraums, der Zuständigkeit zweier Landkreise (Nienburg und Schaumburg) und damit verbunden auch unterschiedlichen Herangehensweisen bei der Ermittlung der Planzeichen und unterschiedliche Darstellungsweisen. Der Ausschnitt wurde zudem so gewählt, dass möglichst ein breites Spektrum an naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen gegeben sowie vielfältige Nutzungen des Funktionsbereichs Erholung und Tourismus vorhanden sind (s. Abb. 4.2).

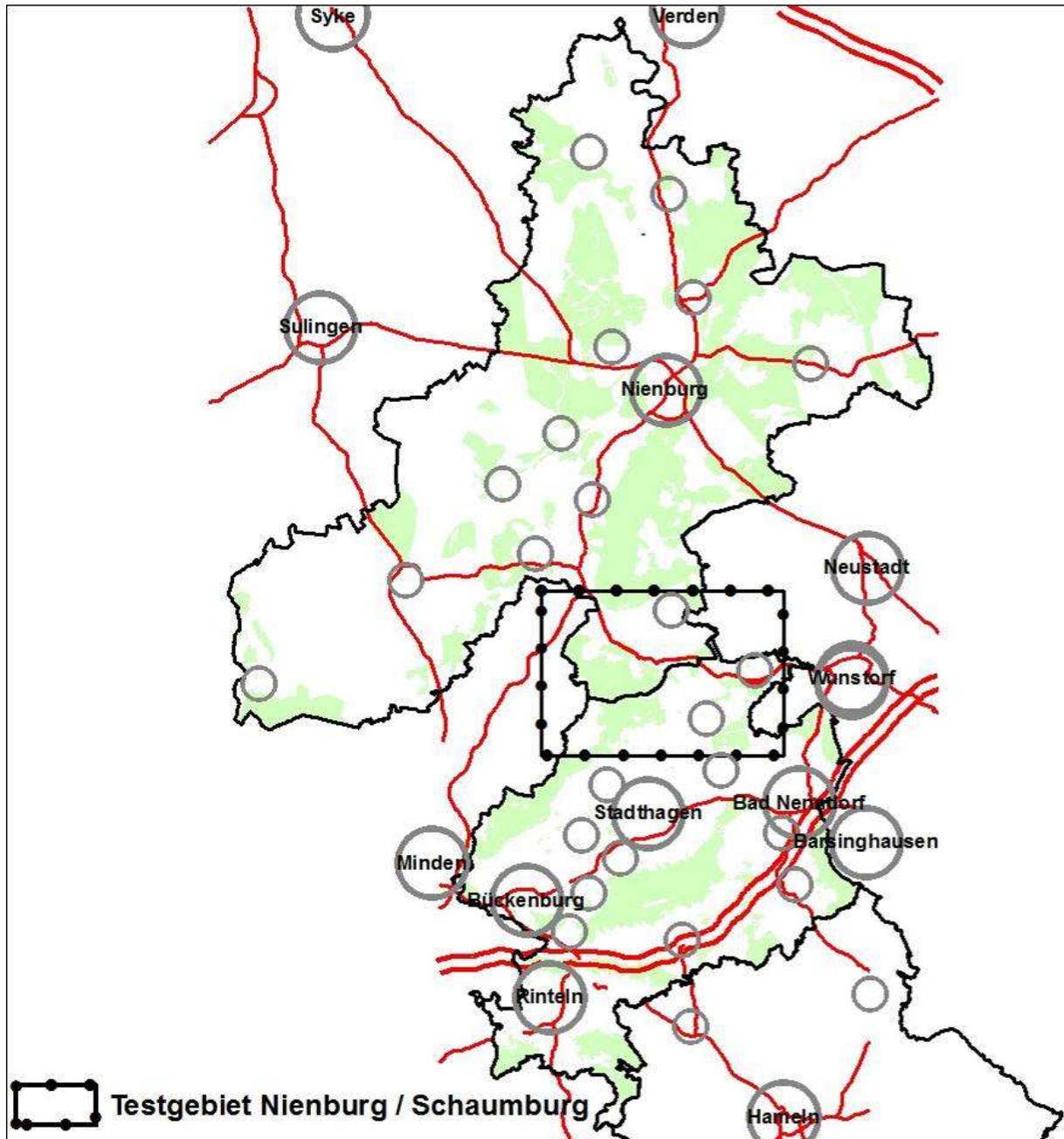


Abb. 4.2: Ausschnitt Rehburger Berge, Landkreise Nienburg/Weser und Schaumburg

4.2 Datenbasis

Die Voraussetzungen in den Gebieten sind sehr unterschiedlich, so dass bei einigen Planzeichen je nach Plangebiet und Datenverfügbarkeit unterschiedliche Vorgehensweisen herangezogen wurden. Das spiegelt sich auch in der Darstellung der Ergebnisse wider.

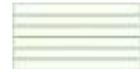
Insgesamt war die Datenbasis ausreichend, um die Gebiete der Praxiserprobung nach den Kriterien bewerten zu können. Für einzelne Kriterien war die Datenlage allerdings unzureichend, so dass alternative Kriterien mit einer ausreichenden Datenbasis entwickelt werden mussten oder ganz auf die Anwendung einzelner Kriterien verzichtet wurde. Hinweise dazu finden sich nachfolgend bei den Ergebnissen der einzelnen Planzeichen.

4.3 Ergebnisse Landkreis Goslar (Teilbereich)

Die bisherige Verwendung der Planzeichen ist in Karte 1 (Bestand) im Anhang dargestellt. Die Ergebnisse der Praxiserprobung für alle Planzeichen sind vollständig in Karte 2 (Planung) eingeflossen, die Veränderung der Vorbehaltsgebiete gegenüber dem Status quo in Karte 3 (Änderung) dargestellt. Sämtliche Karten befinden sich im Anhang.

4.3.1 Planzeichen zur landschaftsbezogenen Erholung im Landkreis Goslar

4.3.1.1 Vorbehaltsgebiet Erholung



Hier wurde im Wesentlichen auf die geltende RROP – Flächenkulisse zurückgegriffen, in die die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplans Eingang gefunden hat. Eine aktualisierte Landschaftsbildbewertung liegt nicht vor. Vorbehaltsgebiete Erholung sind bislang großflächig im Bereich des Harzes bei bestehendem Vorrang Natur und Landschaft oder anderen konkurrierenden Vorrängen festgelegt. Außerhalb des Harzes sind hingegen kleinere Gebiete (überwiegend Wald / bewaldete Höhenzüge) festgelegt.

Nach Anwendung der Kriterien ergibt sich eine Vorschlagskulisse für das Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Erholung". Diese Kulisse ist kartographisch dargestellt (Karte 3). Um einen Abgleich mit den bislang bestehenden Festlegungen zu erleichtern, wird die Flächendarstellung danach unterschieden, ob ein Festlegungsvorschlag

- ➡ bereits bislang im RROP enthalten ist,
- ➡ über die bislang festgelegte Flächenkulisse hinaus geht,
- ➡ nicht mehr enthalten ist, obgleich im geltenden RROP eine Festlegung besteht oder
- ➡ eine Festlegung aufgrund des Landschaftsbilds möglich ist, aber aufgrund anderer Kriterien nicht zu empfehlen ist.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick zur konkreten Anwendung der für das Planzeichen festgelegten Kriterien im Testgebiet Goslar.

Tab. 4.1: Anwendung der für das Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegten Kriterien im Testgebiet Goslar

Kriterium	Konkretisierung	Datengrundlage
Ermittlung der Brutto - Flächenkulisse		
Bewertung Landschaftsbild („Vielfalt, Eigenart, Schönheit“)	<ul style="list-style-type: none"> • bestehendes Vorbehaltsgebiet für Erholung • Berücksichtigung der Landschaftsstruktur 	RROP Ergänzende eigene Auswertungen (Luftbilder)
Historisch bedeutende Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche, in denen historisch gewachsene Kulturlandschaften deutlich erkennbar sind bei zugleich mindestens mittlerer Bedeutung Landschaftsbild 	Informationen liegen nur teilweise vor (Bergwiesen), sind im Weiteren zu prüfen z.B. zu Weltkulturerbe Harzer Wasserregal
Bedeutung für die Erholungsnutzung / Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein regional bedeutsamer Wanderwege (nur im Vorharz) • Erholungsnutzung im Wald 	RROP / Aktualisierung Waldfunktionenkarte

Kriterium	Konkretisierung	Datengrundlage
	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsräumliche Umgebung von Siedlungsschwerpunkten (zentralen Orten) als Suchräume für siedlungsnaher Erholung: 1.500 m- bzw. 2.500 m-Radius für Grund- und Mittelzentren, 	RROP
Beitrag zur Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für Tourismus / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsräumliche Umgebung von regional bedeutsamen Standorten für den Tourismus oder die Erholung Funktionale Bedeutung des Landschaftsraumes für die jeweilige Nutzung und Einbeziehung der Landschaftsbildbewertung (mindestens mittlere Bedeutung) <p>Aufgrund der großflächigen Landschaftsbildeignung kommt das Kriterium im Testgebiet nicht zur Geltung.</p>	RROP - Aktualisierung
Landschaftsraum mit überregionaler touristischer Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> Der Harz ist im betrachteten Ausschnitt mit seinen typischen Landschaftselementen Bergwald, Bergwiesen, Bergbaufolgelandschaften, Talsperren und den zahlreichen Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus besonders bedeutend für den landschaftsbezogenen Tourismus; es besteht eine landesweite Bedeutung. 	TMN / Tourismusverband Niedersachsen e.V. 60 Jahre Tourismus in Niedersachsen, Wanderreiseführer
Restriktionskriterien / Funktionale Anforderungen		
Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> Im Testgebiet nicht relevant Evtl. Deponiestandorte/Halden: nicht geprüft 	RROP
Funktionale Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Zugänglichkeit: Zerschneidende Verkehrswege sind für die Flächenkulisse nicht von Bedeutung Es war im Rahmen der Praxiserprobung nicht möglich, im Oberharz gesperrte Bereiche abzugrenzen, die praktisch nicht für die Erholung zur Verfügung stehen. Dies ist bei der Entwurfsaufstellung nachzuholen. Größe: kleinflächige Gebiete wie der Hofwald des Guts Ohlhof sind für sich ggf. nicht regional bedeutsam, hier ist eine Einzelfallbewertung notwendig. 	

Ergebnisse

Im Bereich des Harzes ergibt sich eine sehr großflächige Rohkulisse ohne wesentliche Änderungen. Dies liegt einerseits an der naturräumlichen Besonderheit des kompakten Mittelgebirges, die zu einer großflächig ausgeprägten *Eignung* für die landschaftsbezogene Erholung führt. Gleichzeitig ist aufgrund der landesweiten Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus für die Erholungsnutzung durchweg eine *Grundbedeutung* gegeben.

Im Vorharz ist eine Überprüfung anhand von Luftbildern erfolgt. Die bisherige Gebietskulisse orientiert sich hier häufig an Strukturgrenzen. Eine derartige Abgrenzung ist häufig nicht identisch mit den realen Erlebnisräumen. Daher wurden die Gebietsvorschläge soweit möglich aufgrund von Erlebnisräumen abgegrenzt und die enge Bindung an Strukturen gelöst. Dabei ergeben sich lediglich kleinere Änderungen der Flächenkulisse.

Für mögliche Vorbehaltsgebiete aufgrund einer erhöhten Nutzungsintensität im siedlungsnahen Bereich werden Suchräume dargestellt. Um solche Vorbehaltsgebiete im Rahmen der Entwurfsarbeitung räumlich zu konkretisieren, ist eine Beteiligung der jeweiligen Gemeinde erforderlich.

Im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden ist weiterhin zu klären, ob Veränderungen gegenüber der Vorschlagskulisse erfolgen sollen aufgrund

- ➔ fehlender Zugänglichkeit oder von Vorbelastungen (Rücknahme),
- ➔ gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen oder bestehender weiterer Erholungsschwerpunkte (Erweiterung).

4.3.1.2 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung



Bislang erfolgt im Bereich des Harzes eine sehr großflächige Verwendung des Planzeichens. VR regional bedeutsame Sportanlagen sind von der Festlegung ausgenommen. Soweit VR Natur und Landschaft besteht, erfolgt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung. Außerhalb des Harzes sind lediglich kleinere Einzelflächen relevant, überwiegend Waldflächen.

Die Rohkulisse der Vorbehaltsgebiete für Erholung bildet die Basis für die Ermittlung der Vorschlagsgebiete der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung. Innerhalb der großflächigen Rohkulisse der Vorbehaltsgebiete Erholung werden Bereiche mit einer besonderen Bedeutung abgegrenzt. Ziel der Bearbeitung ist es, für den Bereich des Harzes eine differenzierte Festlegung und Begründung von Vorranggebieten für die landschaftsbezogene Erholung zu erreichen. Dadurch soll eine möglichst durchsetzbare Gebietskulisse erzielt werden, die durch ergänzende textliche Festlegungen noch zusätzlich gestärkt werden kann.

Ergebnisse

Aufgrund der Standardkriterien ergibt sich für die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung im Harz eine nach Nutzungsintensität differenzierte Gebietskulisse derjenigen Flächen, für die auf Grund einer bestehenden landschaftsbezogenen Erholungsnutzung ein Vorrang zu begründen ist (Karte 2 und 3). Folgende Hinweise können dazu gegeben werden:

- ➔ Teilräume mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsintensität in der Umgebung der Siedlungsschwerpunkte sind im geltenden RROP als VR mit intensiver Nutzung durch die Bevölkerung enthalten. Diese Gebiete sollen zukünftig als VR landschaftsbezogene Erholung dargestellt werden. Hierzu erfolgt in Kap. 4.3.2 unter "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" eine beispielhafte Dokumentation der Begründung.
- ➔ Auch abseits der Siedlungsschwerpunkte bestehen im Harz Schwerpunkte der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung, wenngleich die Nutzungsintensität teilträumlich deutlich unterschiedlich ist. Eine Identifikation stärker genutzter Teilräume erfolgte
 - (a) über die Wegenetzdichte sowie die Erreichbarkeit (erschließende Straßen mit den dortigen Wanderparkplätzen und Haltepunkten des ÖPNV).
 - (b) aus dem Netz der regional bedeutsamen Erholungswege. Für die ungestörte Erholungsnutzung auf diesen Wegen sind die an diese Wege angrenzenden Waldbestände von großer Bedeutung.Durch die Anwendung dieser Kriterien erhalten zwar wesentliche, aber bei weitem nicht alle bislang als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung festgelegte Gebiete wiederum den Status des Vorrangs.
- ➔ Besondere Sehenswürdigkeiten oder Landschaftssituationen mit herausragenden Schutz- oder Entwicklungsbedarf können auch bei Fehlen einer intensiven Nutzung als Vorranggebiet infrage kommen. Informationen hierzu konnten aus den ausgewerteten Wanderkarten an-

satzweise gewonnen werden. Im Zuge der Entwurfsaufstellung wird hierzu eine weitere Prüfung erforderlich werden.

- ➔ Infolge des Kriteriums Landschaftsraum mit überregionaler touristischer Bedeutung besteht auch ohne konkrete Analyse der Landschaftssituation auch für die übrigen, überwiegend bewaldeten Teile des Harzes großflächig die Voraussetzung für eine Festlegung von VR landschaftsbezogene Erholung.
Das Kriterium wurde der Übersicht halber in der Ergebniskarte separat dargestellt.
- ➔ Schließlich werden Suchräume im Umfeld der Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Mögliche Vorrangfestlegungen sind im Rahmen der Entwurfserarbeitung in Abstimmung mit den Gemeinden zu prüfen.

Dieses Vorgehen erlaubt den Schutz großer, zusammenhängender Landschaften bei gleichzeitiger Differenzierung der Begründung. Die entstehenden Gebietsvorschläge bilden die Rohkulisse für die endgültige Ausarbeitung der Flächenkulisse im Zuge der Entwurfsaufstellung. Dabei ist zu klären

- ➔ welche Erkenntnisse über die Intensität der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung die Gemeinden insbesondere in den Suchräumen für siedlungsnaher Erholung haben,
- ➔ ob weitere konkrete Entwicklungsabsichten bestehen,
- ➔ ob ggf. andere, entgegenstehende Raumnutzungsansprüche bestehen. Für große Flächen, die zugleich (bislang) als VR Natur und Landschaft festgelegt sind, besteht das Potenzial eines Vorranggebiets landschaftsbezogene Erholung. Hier wird, soweit die Begründung geschärft wurde, künftig zu prüfen sein, ob bzw. in welchen Fällen ein genereller Vorrang des Schutzes von Natur und Landschaft gegenüber der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung möglicherweise nicht mehr besteht.

Bei der kartografischen Darstellung wird auf einen Abgleich mit den gültigen Festlegungen verzichtet, da das Planzeichen bisher nahezu flächendeckend verwendet wurde.

Für die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung ist nachfolgend eine knappe textliche Dokumentation dargestellt, mit der verdeutlicht wird, aufgrund welcher Kriterien unterschiedliche Gebietsteile festgelegt wurden. Die konkrete einzelflächenbezogene Dokumentation zu den relevanten Kriterien erfolgt im GIS.

Tab. 4.2: Beispielhafte Darstellung der Kriterienanwendung "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" im Testgebiet Goslar

Grundsätzliche Bewertung nach Auswahlkriterien							
Legende	✓	Kriterium erfüllt		X	Kriterium nicht erfüllt		? Datenlage unzureichend
Kriterium Gebietsbezeichnung (<i>Neu = kursiv</i>)	Landsch. Attraktivität		Nutzungsschwerpunkt				Landschaft mit überregionaler touristischer Bedeutung
	Landschaftsbildqualität hoch	kulturhistorische Bedeutung / Sehenswürdigkeit	regionales Erholungsnetz / Zielpunkt	Erreichbarkeit (MIV / ÖV)	Umfeld Erholungseinrichtung	Umfeld Siedlungsschwerpunkt	
Siedlungsnaher ehemalige VR für intensive Erholung	✓	(✓)	(✓)	✓	Nicht geprüft	✓	✓

VR wegen Nutzungsschwerpunkt (Harz)	✓	?	✓	✓	Nicht geprüft	(✓)	✓
VR wegen regional-bedeutsamer Wegeverbindung (Harz)	✓	X	✓	X	Nicht geprüft	X	✓
VR in weiteren Teilräumen (Harz)	✓	?	X	X	X	X	✓
VR Vorharz	✓	Nicht geprüft	(✓)	Nicht geprüft	Nicht geprüft	Nicht geprüft	X

Gebietsbezogene Erläuterungen/**Siedlungsnahе VR landschaftsbezogene Erholung**

Goslar	Im Umfeld von Goslar wurden die bisherigen VR intensive Erholung in dieses Planzeichen geändert. Zusätzlich wurde das Gebiet im Osten im Bereich der Teiche und der bisherigen Darstellung VR regional bedeutsame Sportanlage erweitert.
Bad Harzburg	Im Umfeld von Bad Harzburg wurden die bisherigen VR intensive Erholung in dieses Planzeichen geändert.
Braunlage	Im Umfeld von Braunlage wurden die bisherigen VR intensive Erholung in dieses Planzeichen geändert.
St. Andreasberg	Im Umfeld von St. Andreasberg wurden die bisherigen VR intensive Erholung in dieses Planzeichen geändert.

VR landschaftsbezogene Erholung aufgrund der guten Erschließung und Wegeverbindungen

Östlich / südwestlich Bad Harzburg	Der großflächige Bereich ist intensiv durch Wege erschlossen und liegt in günstiger Erreichbarkeit zu den Siedlungszentren am Harzrand
Entlang der regional und überregional bedeutsamen Straßen	Entlang der Straßen besteht eine hohe Dichte von Wanderparkplätzen. In den dargestellten Bereichen kommt ein für die Erholung ausgebautes, recht dichtes Wegenetz hinzu.
Weitere Bereiche z.B. bei Altenau, östlich von Torfhaus, nördlich von Braunlage	Dargestellt sind Teilräume, die eine überdurchschnittliche Erschließung durch Erholungswege aufweisen. Die Abgrenzung ist im Einzelfall anhand von Wanderkarten unter Berücksichtigung der regional bedeutsamen Wege erfolgt
regional bedeutsame Erholungswege außerhalb d. Nutzungsschwerpunkte	In dem im Erprobungsgebiet liegenden Teil des Harzes wurden die (aktualisierten) VR regional bedeutsame Wanderwege mit 100 m gepuffert um die bedeutende Erholungsnutzung auch abseits der Nutzungsschwerpunkte abbilden zu können.

Landesweite Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus

Übrige Gebiete des Harzes	Die übrigen Gebiete innerhalb der naturräumlichen Einheit des Harzes werden (soweit keine Siedlungsflächen) aufgrund der bestehenden landesweiten Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus als Vorranggebiet vorgeschlagen.
---------------------------	---

4.3.2 Planzeichen zur infrastrukturbezogenen Erholung im Landkreis Goslar**4.3.2.1 Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung**

Bislang wurde das Planzeichen "Vorranggebiet intensive Erholung" im Bereich des Harzes zu meist für siedlungsnahе Waldgebiete verwendet, die nunmehr als Vorranggebiet "landschaftsbezogene Erholung" festgelegt werden sollen.

Für vier Gebiete werden nachfolgend beispielhafte Abwägungsgrundlagen dargestellt als Ausgangsbasis für die einzelfallbezogene Abstimmung der Flächenkulisse. Im Gegensatz zu den Vorranggebieten landschaftsbezogene Erholung erfolgt für die Vorranggebiete infrastrukturbezo-

gene Erholung¹³ eine ausführliche textliche Dokumentation. Der Vorteil liegt in der Transparenz im Entscheidungsprozess. Eine detailliertere Dokumentation ist auch aufgrund der für dieses Planzeichen im Vergleich mit dem Vorrang landschaftsbezogene Erholung genaueren, nahezu parzellenscharfen zeichnerischen Festlegung erforderlich.

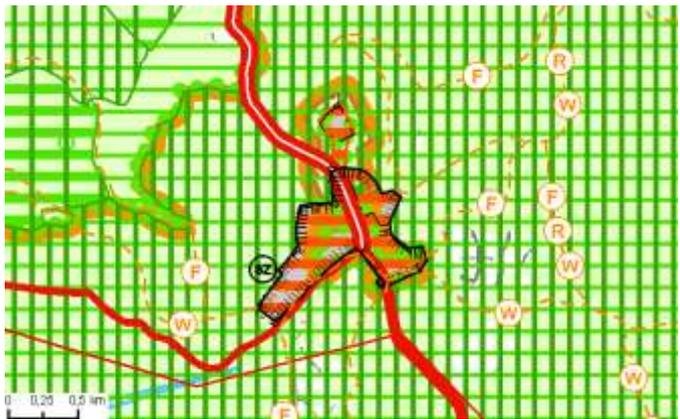
Tab. 4.3: Beispielhafte Abwägungsgrundlagen der Kriterienanwendung "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" im Testgebiet Goslar

Gebietskennung (GIS): 41, 46, SW Goslar	
Flächengröße	83,4 ha
Relevante Planzeichen	
Überlagernd:	
<ul style="list-style-type: none"> • VB Wald • VB von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet • VB besondere Schutzfunktion des Waldes • VR Radweg • VR Natur und Landschaft (linienhaft) 	
Angrenzend:	
<ul style="list-style-type: none"> • VR ruhige Erholung • VR Hauptverkehrsstraße • VR kulturelles Sachgut 	
	
Beschreibung der Rahmenbedingungen / Kriterien	
Erholungseinrichtung	Es ist keine Erholungseinrichtung bekannt.
Zustand der Fläche	Das Gebiet hat ein ausgeprägtes Relief mit Wechsel von Wald, Gehölzen, Grünland und kleinen Äckern. Besonderes Erholungspotenzial.
Siedlungsbezug	Die Fläche schließt unmittelbar an die Siedlungsfläche von Goslar an.
Verkehrliche Anbindung	Gute Anbindung infolge der Ortsnähe und VR regional bedeutsamer Fahrradweg.
Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Empfindlichkeiten der Umwelt sind großflächig erkennbar (Wald). • Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der mit dem Planzeichen verfolgten Ziele durch Straße.
Sonstiges	Festlegung aufgrund der Ortsnähe der Waldbereiche / Wegenetz für ortsnahe Erholung von Anwohnern und Touristen (RROP '95 Änderung 1999 Landkreis Goslar E 3.8.04 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung Spiegelstrich 3, ZGB 2000).
Abwägungsvorschlag	
Neufestlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.	
Begründung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlen einer Freizeiteinrichtung, jedoch sehr hohe landschaftliche Eignung • Gute verkehrliche Anbindung und Erschließung mit Erholungswegen • Nähe zur Siedlung 	

¹³ nach bisheriger Benennung intensive Erholung

Gebietskennung: 40, SO Goslar		
Flächengröße	266,6 ha	
Relevante Planzeichen Überlagernd: <ul style="list-style-type: none"> • VB Wald • VB von Aufforstungen freizuhaltendes Gebiet • VB besondere Schutzfunktion des Waldes • VB Natur und Landschaft (linienhaft) • VR regional bedeutsamer Radweg • VR regional bedeutsamer Wanderweg • VR regional bedeutsamer Golfplatz Angrenzend: <ul style="list-style-type: none"> • VR ruhige Erholung, VB Erholung • VR regional bedeutsamer Sportflugplatz, Golfplatz • VR kulturelles Sachgut • VR sonstige Eisenbahnstrecke 		
Beschreibung der Rahmenbedingungen / Kriterien		
Erholungseinrichtung	Das Gebiet enthält eine Sportanlage mit Freibad, einen (geplanten) Golfplatz und den Schützenfestplatz. Angrenzend Sportflugplatz / Golfplatz.	
Zustand der Fläche	Teilräumlich ausgeprägtes Relief mit Wechsel von Wald, Gehölzen und Grünland bietet besonderes Erholungspotenzial. Teilweise sind Siedlungsflächen enthalten.	
Siedlungsbezug	Die Fläche schließt unmittelbar an die Siedlungsfläche von Goslar an und enthält sowohl private Siedlungsflächen als auch Erholungseinrichtungen der Siedlungen.	
Verkehrliche Anbindung	Gute Anbindung infolge der Ortsnähe und VR regional bedeutsamen Fahrrad- und Wanderwege.	
Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Empfindlichkeiten der Umwelt sind großflächig erkennbar (Wald). • Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der mit dem Planzeichen verfolgten Ziele durch Überlagerung Siedlungsfläche / angrenzender Landeplatz. 	
Sonstiges	Festlegung aufgrund der Ortsnähe der Waldbereiche / Wegenetz für ortsnahe Erholung von Anwohnern und Touristen (RROP '95 Änderung 1999 Landkreis Goslar E 3.8.04 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung Spiegelstrich 3, ZGB 2000).	
Abwägungsvorschlag		
Im südwestlichen Teilgebiet Neufestlegung als Vorranggebiet ruhige Erholung.		
Begründung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Fehlen einer Freizeiteinrichtung jedoch sehr hohe landschaftliche Eignung • Gute verkehrliche Anbindung und Erschließung mit Erholungswegen • Nähe zur Siedlung 		
Im nordöstlichen Teilgebiet beibehalten, ggf. Ausweitung des Vorranggebiets für Infrastruktur bezogene Erholung.		
Begründung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein von Freizeitanlagen mit Landschaftsbezug • Gute verkehrliche Anbindung und Erschließung mit Erholungswegen • Nähe zur Siedlung und intensive Erholungsnutzung 		
Im Rahmen der Neuaufstellung ist zu prüfen, ob eine Überlagerung mit „Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage“ sachgerecht ist, oder ob stattdessen nicht entweder auf die Festlegung als regional bedeutsame Sportanlage verzichtet werden soll oder lediglich ein überlagerndes Vorbehaltsgebiet Erholung festzulegen ist.		

Gebietskennung: 60, Okerstausee		
Flächengröße	266,6 ha	
Relevante Planzeichen Überlagernd: <ul style="list-style-type: none"> • VB Wald • VB besondere Schutzfunktion des Waldes • VB Natur und Landschaft (linienhaft) • Siedlungsfläche • Standort besondere Entwicklungsfunktion Erholung / Tourismus • VR Natur und Landschaft (linienhaft) • VR regional bedeutsamer Rad- / Wanderweg Angrenzend: <ul style="list-style-type: none"> • VR ruhige Erholung • VR regional bedeutsame Wassersportanlage 		
Beschreibung der Rahmenbedingungen / Kriterien		
Erholungseinrichtung	In dem Gebiet oder der angrenzenden Siedlung bestehen eine Sportanlage, ein Hallenbad und eine Minigolfanlage sowie touristische Anlagen. Außerdem ist die Okertalsperre enthalten, die mit einem Ausflugsschiff und nicht motorisierten Booten befahren wird.	
Zustand der Fläche	Ausgeprägtes Relief, vorwiegend bewaldet. Wichtigstes Landschaftselement ist der Okerstausee. Teilweise sind Siedlungsflächen enthalten. Zahlreiche Aussichtspunkte.	
Siedlungsbezug	Die Fläche schließt unmittelbar an die Siedlungsfläche von Schulenberg (hauptsächlich Grünflächen) an.	
Verkehrliche Anbindung	Gute Anbindung infolge der Ortsnähe und VR regional bedeutsamen Fahrrad- und Wanderwege sowie Straßen mit Parkplätzen und Haltestellen.	
Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Empfindlichkeiten der Umwelt sind großflächig erkennbar (Wald). • Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der mit dem Planzeichen verfolgten Ziele durch Überlagerung Siedlungsfläche. 	
Sonstiges	Festlegung aufgrund der Ortsnähe der Waldbereiche / Wegenetz für ortsnahe Erholung von Anwohnern und Touristen sowie der vielfältigen Freizeit-, Erholungs- und Sportangeboten auf großen Seen (RROP '95 Änderung 1999 Landkreis Goslar E 3.8.04 Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung Spiegelstrich 3, ZGB 2000).	
Abwägungsvorschlag		
Umfeld des Okerstausees als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung festlegen, keine Überlagerung mit VR regional bedeutsame Sportanlage.		
Begründung:		
<ul style="list-style-type: none"> • Die vorhandenen Freizeiteinrichtungen sind überwiegend mit dem Entwicklungsschwerpunkt Erholung und Tourismus bzw. VR regional bedeutsame Sportanlage abgedeckt. • Gute verkehrliche Anbindung und Nähe zur Siedlung • Hohe landschaftliche Qualität des Talraumes verbunden mit Erschließung mit Erholungswegen • Fehlende Zugänglichkeit der Wasserfläche für die allgemeine Erholungsnutzung Umfeld von Schulenberg, Überprüfen der Siedlungsabgrenzung notwendig.		
<ul style="list-style-type: none"> • Teilbereiche wie bspw. der Ski-Hang werden als Vorrang infrastrukturbezogene Erholung festgelegt 		

Gebietskennung: 40, Torfhaus		
Flächengröße	61,5 ha	
Relevante Planzeichen		
Überlagernd:		
<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsfläche • VR regional bedeutsamer Rad-/ Wanderweg • VR regional bedeutsames Sportzentrum 		
Angrenzend:		
<ul style="list-style-type: none"> • VB Erholung • VR Natur und Landschaft, Nationalpark 		
Beschreibung der Rahmenbedingungen / Kriterien		
Erholungseinrichtung	Das lockere Siedlungsgebiet ist durch intensiv genutzte Erholungsinfrastruktur geprägt. Der Ort ist Ausgangspunkt für die landschaftsbezogene Erholung im umliegenden Nationalpark.	
Zustand der Fläche	Die Siedlung ist durch Parkplätze und touristische Angebote geprägt. Grundlage für die Nutzung ist die Landschaft in der Umgebung.	
Siedlungsbezug	Es handelt sich um eine Siedlungsfläche.	
Verkehrliche Anbindung	Verbindung mit dem landschaftlichen Umfeld durch zahlreiche regional bedeutsame Fahrrad-, Reit- und Wanderwege sowie Straßen mit Parkplätzen und Haltestellen.	
Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besondere Empfindlichkeiten der Umwelt sind kleinflächig erkennbar (Wald). • Erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der mit dem Planzeichen verfolgten Ziele durch Überlagerung Siedlungsfläche. 	
Abwägungsvorschlag		
Festlegung als VR infrastrukturbezogene Erholung, ggf. Kombination mit VR regional bedeutsames Sportzentrum (nur Teilflächen) oder mit VR Tourismusschwerpunkt.		
<ul style="list-style-type: none"> • Begründung: Infrastruktur dient größtenteils keiner sportlichen Nutzung. • Umfangreiche, jedoch unspezifische touristische Nutzung. • Kombination mit Bewirtung / Beherbergung 		

4.3.2.2 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung



Als zu untersuchende Standorte wurden zunächst die in den aktuellen RROP enthaltenen Standorte identifiziert und durch mögliche Standorte ergänzt. Dies waren in der Regel Ortsteile der Städte bzw. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Nach eingehender Recherche und Auswertung des verfügbaren Materials wurden die vorhandenen und potenziellen Standorte zunächst anhand der Mindestkriterien überprüft. Jedoch erfüllte keiner der zusätzlich in Erwägung gezogenen Standorte die Mindestkriterien, daher beschränkte sich die Anwendung der Auswahlkriterien auf die bisherigen Standorte. Da jeder Standort mindestens ein Auswahlkriterium erfüllt, änderte sich bei diesem Planzeichen zunächst nichts.

Wie in Kapitel 3 festgelegt, werden Standorte, die sowohl die Kriterien für das Planzeichen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" als auch das Planzeichen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" erfüllen, nur mit dem letzteren Planzeichen versehen (vgl. Abb. 3.5 und Kap. 3.5.1). Im Praxistestgebiet Goslar gibt es daher keinen Standort mit der Entwicklungsaufgabe Erholung.

Im Praxistest ergaben sich folgende Änderungen bei den Kriterien:

- Das Kriterium "Tagesgäste" entfällt, da hierzu i.d.R. weder Daten vorliegen noch die Datenerhebung mit vertretbarem Aufwand zu leisten wäre. Es gibt zwar pauschale Ansätze, Tagesgäste anhand faktorisierte Übernachtungszahlen zu berechnen (vgl. Sparkassenverband Niedersachsen 2010, je Übernachtung 9,7 Tagesgäste), allerdings basieren diese Ansätze auf Durchschnittswerten, die regionale Unterschiede nicht berücksichtigen, die aber wichtig sind, um die Standorte korrekt bewerten zu können. Zudem handelt es sich um ein Auswahlkriterium, das ohnehin nur zur Anwendung käme, wenn die anderen beiden Auswahlkriterien nicht erfolgreich erfüllt werden könnten.
- Das Ausschlusskriterium "Umweltqualität" (neue Bezeichnung Restriktionskriterium Umweltbelastungen) mit den genannten Ausprägungen ist bei diesem Planzeichen nicht anwendbar, da es sich auf ganze Ortsteile bzw. Mitgliedsgemeinden bezieht und die Ergebnisse einer solchen Prüfung nicht zwangsweise für das ganze Gebiet gelten müssen.

4.3.2.3 Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage



Bei den Sportanlagen sind neben vorhandenen auch eine im RROP dargestellte noch nicht realisierte Anlage (Golfplatz Oker bei Goslar) in die Untersuchung einbezogen worden. Da über eine Darstellung in einem Flächennutzungsplan hinaus keine Hinweise auf tatsächlich vorliegende Planungen gefunden wurden, sind die Mindestkriterien nicht erfüllt.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.4: Identifizierte Standorte "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Goslar

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Golfplatz Bündheim (Bad Harzburg) • Sportzentrum Bündheim inklusive Reitsportanlage (Bad Harzburg) • Reitsportanlage 'Am Kattenbach' in Westerode, Bad Harzburg (Teil des Krodolands) • Sportzentrum am Wurmberg (Braunlage) • Flugplatz Oker (Goslar) Segelflugplatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportzentrum Torfhaus (SG Oberharz) • Wassersport Schulenberg (Okertalsperre, SG Oberharz) • Sportzentrum Sonnenberg (St. Andreasberg) • Sportzentrum St. Andreasberg (Skizentrum "Mattias-Schmidt-Berg")
Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • geplanter Golfplatz Oker (Goslar) 	

Aus der Anwendung der Kriterien ergeben sich folgende Festlegungen:

Tab. 4.5: Begründung der Standortfestlegungen "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Goslar

Kriterium	Begründung
Standort	Golfplatz Bündheim (Bad Harzburg)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Der Golfplatz ist der einzige im Nordharz und daher von überregionaler Bedeutung. Zahlreiche Hotels auch über den Landkreis Goslar hinaus werben mit der Nähe zu diesem Golfplatz, z.B. das Gothische Haus und das Schlossberg-Hotel in Wernigerode/Harz.

Auswahlkriterien	
Straßenverkehrsanbindung	Der Golfplatz liegt südwestlich von Bad Harzburg und in der Nähe der B4 und der L501
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Die Anlage liegt direkt am Harz und ist damit an zahlreiche Erholungswege angeschlossen
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Zahlreiche Buslinien halten in der Nähe des Eingangsbereichs der Golfanlage
Standort	Sportzentrum Bündheim inklusive Reitsportanlage (Bad Harzburg)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Die Sportanlage bietet zahlreiche Sport- und Freizeitangebote verschiedener Sportarten. Die Reitsportanlage ist Veranstaltungsort regelmäßig stattfindender überregionale bedeutsamer Reitsportveranstaltungen
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Die Anlage liegt direkt an der L501 von Bad Harzburg nach Oker (Goslar)
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Zwei Buslinien halten an der Reitsportanlage und dem Sportzentrum
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Die Anlage liegt direkt am Harz und ist damit an zahlreiche Wanderwege angeschlossen
Standort	Reitsportanlage 'Am Kattenbach' in Westerode, Bad Harzburg (Teil des Krodolands)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Die Reitsportanlage bietet aktuell ein noch nicht ausreichendes Sport- und Freizeitangebot. Durch die geplante Ausweitung des Angebots ist jedoch eine regionale Bedeutung angestrebt.
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Die Anlage liegt unweit der B4 und der B6
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Deutsche Reiterpfad Nr. 2 führt nahe der Anlage vorbei, womit sie als Ausgangspunkt von Reittouren geeignet ist.
Standort	Sportzentrum am Wurmberg (Braunlage)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Der Wurmberg ist im Winter ein Skigebiet (mit der Wurmbergschanze als größte Skisprungschanze des Harzes) und im Sommer ein Wandergebiet von überregionaler Bedeutung.
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Eine Straße führt zu einem (relativ kleinen) Parkplatz nahe des Gipfels, u.a. auch zur Versorgung der Gaststätte auf dem Gipfel
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Aus Braunlage führt eine Seilbahn auf den Gipfel, bei wichtigen Sportveranstaltungen wie Skispringen verkehren Shuttle-Busse.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Wurmberg liegt mitten im Harz und in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark und ist daher direkt an das Erholungswegenetz angebunden.

Standort	Flugplatz Oker (Goslar), Segelflugplatz
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Der Flugplatz hat aufgrund der dort verübten Sportart Segelfliegen raumbedeutsame Auswirkungen auf die Umgebung.
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Es führt eine Straße von Goslar und eine von Oker aus zur Start-/Landebahn.
Standort	Sportzentrum Torfhaus (SG Oberharz)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Ski- und Rodelgebiet (mit drei Skiliften) im Winter und im Sommer Ausgangspunkt zahlreicher Wanderungen, z.B. Richtung Brocken.
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Das Gebiet liegt direkt an der Kreuzung der B4 und der L504 nach Altenau.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Zwei Buslinien halten in Torfhaus.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Torfhaus liegt mitten im Nationalpark Harz und ist daher direkt an das Erholungswegenetz angebunden.
Standort	Wassersport Schulenberg (Okertalsperre)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Vielfältige Wassersportmöglichkeiten (Baden, Surfen, Segeln, Rudern, Tauchen, Tretboot fahren, Rundfahrt mit der Okersee-Schiffahrt)
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Die Talsperre liegt direkt an der B498 und L517
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Eine Buslinie über Schulenberg und zwei über Altenau führen zur Talsperre
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Zahlreiche Wanderwege führen an der Talsperre vorbei
Standort	Sportzentrum Sonnenberg (St. Andreasberg)
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Der Sonnenberg ist im Winter ein Skigebiet (mit drei Skiliften), im Sommer ist er Ausgangspunkt zahlreicher Wandermöglichkeiten.
Auswahlkriterien	
Verkehrsanbindung	Das Gebiet liegt direkt an der Kreuzung der B242 und der L518 nach St. Andreasberg.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Zwei Buslinien halten am Sonnenberg.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Sonnenberg liegt mitten im Nationalpark Harz und ist daher direkt an das Erholungswegenetz angebunden.

Standort	Sportzentrum St. Andreasberg (Skizentrum "Matthias-Schmidt-Berg")
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Der "Matthias-Schmidt-Berg" ist im Winter ein bedeutendes Skigebiet mit 5 Liftanlagen, Schneekanonen garantieren Schneesicherheit, im Sommer ist die Sommerrodelbahn eine herausragende Attraktion.
Auswahlkriterien	
Straßenverkehrsanbindung	Der Berg liegt direkt an der L520 in fußläufiger Entfernung zur Stadt.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Es bestehen Anbindungsmöglichkeiten über vorhandene Wanderwege.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Anschluss besteht über eine Buslinie von Bad Harzburg nach Sankt Andreasberg.

4.3.2.4 Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg



Bei diesem Planzeichen wurde auf eine Einzelfallbewertung verzichtet. Begründung:

- ➡ Die Ausprägung des Mindestkriteriums "Touristische Bedeutung" hat sich in der Praxisanwendung zumindest im Gebiet des Harzes als zu wenig restriktiv herausgestellt. Nach konsequenter Anwendung wäre ein Großteil der Wanderwege als Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg infrage gekommen. Um regional bedeutsame Wege identifizieren zu können, wurde daher auf Kartenmaterial renommierter Hersteller wie der LGN zurückgegriffen und deren Einstufungen der Wanderwege in Haupt- und Fernwanderwege übernommen.
- ➡ Auch das Kriterium "Zertifizierter Wanderweg" erwies sich hier als nur bedingt geeignet, da auch kurze Rundwege (Liebesbankweg, 7 km) zertifiziert werden.

Der Kriterienkatalog wurde entsprechend angepasst und teilweise nach Regionen mit und ohne ausgeprägten Wandertourismus unterschieden (vgl. Kap. 3.4.4).

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.6: Identifizierte "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Goslar

Wanderwege, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
Wanderwege: <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Fernwanderwege 6 und 11 • Harzer Hexenstieg • Hauptwanderweg Bad Harzburg - Nordhausen • Hauptwanderweg Schierke - Thale • Weg deutscher Kaiser und Könige • Teufelsstieg • Harzklub-Hauptwanderweg 1 (Seesen - Brocken) • Harzklub-Hauptwanderweg 2 (Goslar - Osterode) • Harzklub-Hauptwanderweg 3 ("Kaiserweg", Bad Harzburg - Walkenried) • Harz-Eichsfeld-Thüringen-Wanderweg 	Radwege: <ul style="list-style-type: none"> • Harzrundweg • Europa-Radweg 1 • Harz-Heide-Radweg (N-Netz 5) Reitwege: <ul style="list-style-type: none"> • Deutscher Reiterpfad Nr.2 • Niedersachsen-Reiterpfad

Aus der Anwendung der Kriterien ergeben sich nachfolgende Festlegungen, dabei werden sämtliche Wege einer Nutzungsart (Wandern, Radfahren, Reiten) zusammen bewertet:

Tab. 4.7: Begründung der Standortfestlegungen "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Goslar

Kriterium	Begründung
Wanderwege	Europäische Fernwanderwege 6 und 11, Harzer Hexenstieg, Hauptwanderweg Bad Harzburg - Nordhausen, Hauptwanderweg Schierke - Thale, Weg deutscher Kaiser und Könige, Teufelsstieg, Harzklub-Hauptwanderweg 1 (Seesen - Brocken), Harzklub-Hauptwanderweg 2 (Goslar - Osterode), Harzklub-Hauptwanderweg 3 ("Kaiserweg", Bad Harzburg - Walkenried), Harz-Eichsfeld-Thüringen-Wanderweg
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Die Wanderwege werden vom Harzklub und vom Tourismusverband beworben und sind durchgehend beschildert.
Umweltverträglichkeit der Nutzung	Die Nutzung der Wege ist i.d.R. umweltverträglich, bei der Vermarktung wird explizit auf diese Notwendigkeit hingewiesen.
Auswahlkriterien	
Eignung der Wege	Die Qualität der Wege wird auf dem Großteil der Strecken als gut bewertet.
Radwege	Harzrundweg, Europa-Radweg 1, Harz-Heide-Radweg (N-Netz 5)
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Die Radwege werden vom Harzklub und vom Tourismusverband beworben und sind durchgehend beschildert. Dies ist zwar beim Harzrundweg nicht mehr der Fall, hier ist aber eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Wiederherstellung einer durchgehenden Beschilderung anstrebt. Die Wege dienen darüberhinaus zur Vernetzung innerhalb der Region, indem sie zur Verbindung der Erholungsbereiche untereinander beitragen.
Umweltverträglichkeit der Nutzung	Die Nutzung der Wege ist i.d.R. umweltverträglich, bei der Vermarktung wird explizit auf diese Notwendigkeit hingewiesen.
Auswahlkriterien	
Eignung der Wege	Die Qualität der Wege wird als gut bewertet.
Reitwege	Deutscher Reiterpfad Nr.2, Niedersachsen-Reiterpfad
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Die Reitwege werden u.a. über das Geolife-Freizeitportal der Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (www.geolife.de) und Wanderführer vermarktet.
Umweltverträglichkeit der Nutzung	Die Nutzung der Wege ist i.d.R. umweltverträglich, bei der Vermarktung wird explizit auf diese Notwendigkeit hingewiesen.
Auswahlkriterien	
Eignung der Wege	Es sind ausreichend breite zum Reiten geeignete Wege/Wegränder und -Streifen vorhanden (www.geolife.de).

4.3.3 Planzeichen zum Tourismus im Landkreis Goslar

4.3.3.1 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus



Sämtliche grundsätzlich infrage kommenden Orte werden zunächst anhand der Kriterien des Planzeichen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" überprüft. Lediglich die Standorte, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden anhand der Kriterien der "Entwicklungsaufgabe Erholung" geprüft. Das Vorgehen dabei entspricht dem zum Planzeichen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung", vgl. Kap. 4.3.2. Ausnahme ist das Kriterium "Staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort", das eine Sonderstellung einnimmt. Erfüllt

ein Ort dieses Kriterium nach KurortVO 2005, erhält er automatisch dieses Planzeichen (alle Standorte bis auf Goslar und Schulenberg (SG Oberharz)). Unabhängig davon wurden auch diese Standorte anhand der Kriterien überprüft. Demnach würden alle Standorte auch ohne die staatliche Anerkennung als Kurort dieses Planzeichen erhalten.

Im Praxistest ergaben sich folgende Änderungen bei den Kriterien:

- ➡ Das Mindestkriterium "Wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus" wurde in seinen Ausprägungen entsprechend der Datenverfügbarkeit angepasst (vgl. Kap. 3.5.1)
- ➡ Das Ausschlusskriterium "Umweltqualität" (neue Bezeichnung Restriktionskriterium Umweltbelastungen) mit den genannten Ausprägungen ist bei diesem Planzeichen nicht anwendbar, da es sich auf ganze Ortsteile bzw. Mitgliedsgemeinden bezieht und die Ergebnisse einer solchen Prüfung nicht zwangsweise für das ganze Gebiet gelten müssen.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.8: Identifizierte "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Goslar

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bad Harzburg • Braunlage • Goslar 	<ul style="list-style-type: none"> • St. Andreasberg • Altenau (SG Oberharz) • Schulenberg (SG Oberharz)
Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bettingerode • Eckertal • Göttingerode • Harlingerode • Westerode • Goslar Oker 	<ul style="list-style-type: none"> • Goslar Jerstedt • Goslar Hahndorf • Langelsheim-Astfeld • Vienenburg • Lochtum

Aus der Anwendung der Kriterien ergeben sich folgende Festlegungen:

Die Standorte Bad Harzburg, Braunlage, St. Andreasberg und Altenau (SG Oberharz) erhalten das Planzeichen aufgrund Ihrer staatlichen Anerkennung als Kurort, die Standorte Goslar und Schulenberg (SG Oberharz) aufgrund der Erfüllung des Kriterienkatalogs.

Tab. 4.9: Begründung der Standortfestlegungen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Goslar

Kriterium	Begründung
Standort	Goslar
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Die Stadt verfügt über ein großes Angebot touristischer Einrichtungen, z.B. einige Theater, zahlreiche Museen und historische Gebäude, seit 1992 sind die mittelalterliche Altstadt und das Erzbergwerk Rammelsberg UNESCO-Weltkulturerbe (Stadt Goslar)
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Steuerbarer Umsatz im Bereich Gastgewerbe pro Einwohnern liegt über dem Durchschnitt des Landkreises • Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro 1.000 Einwohner im Bereich Gastgewerbe ist höher als auf Landkreisebene • Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) liegt deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises (NLS)

Auswahlkriterien	
Zentralörtliche Bedeutung	Goslar ist Mittelzentrum (RROP 2008)
Landschaftlich Umgebung	Die Stadt grenzt direkt an Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung und an kleine Vorbehaltsgebiete Erholung (s. Kap. 4.3.1)
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Die Stadt liegt direkt am Harz-Rand und ist Ausgangspunkt zahlreicher Wanderwege
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Die Stadt ist mit einem Bahnhof an das Schienennetz der Deutschen Bahn angebunden, der zentrale Omnibusbahnhof ist zudem Ausgangspunkt vieler Buslinien.
Standort	Schulenberg (SG Oberharz)
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Die Gemeinde war zwar bis 2010 staatlich anerkannter Kurort, strebt aber keine weitere Anerkennung an. Die Gemeinde verfügt über ein großes Angebot touristischer Einrichtungen im Bereich Aktiv-Urlaub, z.B. Skipisten, Mountainbike-Routen, Wanderrouen, Wassersportmöglichkeiten (Okertalsperre)
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro 1.000 Einwohner im Bereich Gastgewerbe war 2007 der höchste im Landkreis • Die Tourismusintensität (Übernachtungen pro Einwohner) war 2007 eine der höchsten im Landkreis (NLS)
Auswahlkriterien	
Landschaftlich Umgebung	Die Gemeinde liegt im Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung (s. Kap. 4.3.1)
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Die Stadt liegt mitten im Harz und ist über zahlreiche Wege erreichbar.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Die Gemeinde ist von Clausthal-Zellerfeld mit der Buslinie 841 im 2-Std.-Takt oder besser erreichbar. (www.efa.de, NVP Goslar)

4.3.3.2 Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt



Das RROP 2008 hat keine Standorte dieser Art für den Landkreis Goslar ausgewiesen. Für den Praxistest wurden daher die Freizeitanlagen "Märchenwald Harz" und "Krodoland" herangezogen, um die Kriterien einem Test unterziehen zu können. Dass die Anlagen den Kriterien tatsächlich entsprechen können, war nicht anzunehmen. Darüber hinaus wurden die regional bedeutsamen Sportanlagen mit Wintersportangeboten herangezogen unter der Annahme, dass Sportanlagen mit einem deutlichen touristischen Schwerpunkt auch als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt ausgewiesen werden könnten.

Die Regional bedeutsamen Sportanlagen im Bereich Wintersport erfüllen neben den Kriterien zu Regionale bedeutsamen Sportanlagen auch die Kriterien des Tourismusschwerpunkts und werden daher auch in die Darstellung übernommen.

Im Praxistest ergaben sich folgende Änderungen bei den Kriterien:

- ➡ Das Ausschlusskriterium "Umweltqualität" (neue Bezeichnung Restriktionskriterium Umweltbelastungen) ist bei diesem Planzeichen zumindest theoretisch anwendbar und wurde daher übernommen. Für die ausgewählten Anlagen liegen allerdings keine Daten hierzu vor, praktisch angewendet wurde das Kriterium daher nicht.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.10: Identifizierte "Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Goslar

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Sportzentrum am Wurmberg (Braunlage) • Sportzentrum Torfhaus (SG Oberharz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sportzentrum Sonnenberg (St. Andreasberg) • Sportzentrum St. Andreasberg (Skizentrum "Matthias-Schmidt-Berg")
Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Märchenwald Harz (Bad Harzburg) 	<ul style="list-style-type: none"> • Krodoland (Bad Harzburg)

Aus der Anwendung der Kriterien ergeben sich folgende Festlegungen:

Tab. 4.11: Begründung der Festlegungen "Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Goslar

Kriterium	Begründung
Standort	Sportzentrum am Wurmberg (Braunlage)
Mindestkriterien	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Der Wurmberg ist im Winter ein Skigebiet (mit der Wurmbergschanze als größte Skisprungschanze des Harzes) und im Sommer ein Wandergebiet von überregionaler Bedeutung.
Straßenverkehrsanbindung	Eine Straße führt zu einem (relativ kleinen) Parkplatz nahe dem Gipfel, u.a. auch zur Versorgung der Gaststätte auf dem Gipfel.
ÖPNV-Verbindung	Aus Braunlage führt eine Seilbahn auf den Gipfel, bei wichtigen Sportveranstaltungen wie Skispringen verkehren Shuttle-Busse.
Auswahlkriterien	
Landschaftliche Umgebung	Der Wurmberg liegt im Vorbehaltsgebiet Erholung und in unmittelbarer Nähe des Nationalparks.
Ein- / Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	Der Wurmberg liegt mitten im Harz und in unmittelbarer Nähe zum Nationalpark und ist daher direkt an das Erholungswegenetz angebunden.
Restriktionskriterium	
Umweltbelastungen	Es sind keine störenden Einflüsse auf den Standort bekannt, daher keine Abwägung mit diesem Kriterium nötig.
Standort	Sportzentrum Torfhaus (SG Oberharz)
Mindestkriterien	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Ski- und Rodelgebiet (mit drei Skiliften) im Winter und im Sommer Ausgangspunkt zahlreicher Wanderungen, z.B. Richtung Brocken.
Verkehrsanbindung	Das Gebiet liegt direkt an der Kreuzung der B4 und der L504 nach Altenau.
ÖPNV-Verbindung	Zwei Buslinien halten in Torfhaus.
Auswahlkriterien	
Landschaftliche Umgebung	Die Anlage liegt im Vorbehaltsgebiet Erholung.
Ein- / Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	Torfhaus liegt mitten im Nationalpark Harz und ist daher direkt an das Erholungswegenetz angebunden.

Restriktionskriterium	
Umweltbelastungen	Es sind keine störenden Einflüsse auf den Standort bekannt, daher keine Abwägung mit diesem Kriterium nötig.
Standort	Sportzentrum Sonnenberg (St. Andreasberg)
Mindestkriterien	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Der Sonnenberg ist im Winter ein Skigebiet (mit drei Skiliften) und Ausgangspunkt vieler Wanderer.
Verkehrsanbindung	Das Gebiet liegt direkt an der Kreuzung der B242 und der L518 nach St. Andreasberg.
ÖPNV-Verbindung	Zwei Buslinien halten am Sonnenberg.
Auswahlkriterien	
Landschaftliche Umgebung	Die Anlage liegt im Vorbehaltsgebiet Erholung.
Ein- / Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	Der Sonnenberg liegt mitten im Nationalpark Harz und ist daher direkt an das Erholungswegenetz angebunden.
Restriktionskriterium	
Umweltbelastungen	Es sind keine störenden Einflüsse auf den Standort bekannt, daher keine Abwägung mit diesem Kriterium nötig
Standort	Sportzentrum St. Andreasberg (Skizentrum „Matthias-Schmidt-Berg“)
Mindestkriterien	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Der "Matthias-Schmidt-Berg" ist im Winter ein bedeutendes Skigebiet mit 5 Liftanlagen, Schneekanonen garantieren Schneesicherheit, im Sommer ist die Sommerrodelbahn eine herausragende Attraktion.
Verkehrsanbindung	Der Berg liegt direkt an der L520 in fußläufiger Entfernung zur Stadt.
ÖPNV-Verbindung	Anschluss besteht über eine Buslinie von Bad Harzburg nach Sankt Andreasberg.
Auswahlkriterien	
Landschaftliche Umgebung	Die Anlage liegt im Vorbehaltsgebiet Erholung.
Ein- / Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	Es bestehen Anbindungsmöglichkeiten über vorhandene Wanderwege.
Restriktionskriterium	
Umweltbelastungen	Es sind keine störenden Einflüsse auf den Standort bekannt, daher keine Abwägung mit diesem Kriterium nötig.

4.4 Ergebnisse Rehburger Berge

Die bisherige Verwendung der Planzeichen ist in Karte 1 (Bestand) im Anhang dargestellt. Die Ergebnisse der Praxiserprobung für alle Planzeichen sind vollständig in Karte 2 (Planung) eingeflossen, die Veränderung der Vorbehaltsgebiete gegenüber dem Status quo in Karte 3 (Änderung) dargestellt. Sämtliche Karten befinden sich im Anhang. Zu beachten ist, dass Vorbehaltsgebiete in den aktuellen RROP noch als Vorsorgegebiet bezeichnet werden.

4.4.1 Planzeichen zur landschaftsbezogenen Erholung in den Rehburger Bergen

4.4.1.1 Vorbehaltsgebiet Erholung



Im Ergebnis der Anwendung der Kriterien ergibt sich eine Vorschlagskulisse für Vorbehaltsgebiet Erholung (siehe Karte 2). Um einen Abgleich mit den bislang bestehenden Festlegungen zu ermöglichen, wird in Karte 3 die Flächendarstellung danach unterschieden, ob ein Festlegungsvorschlag

- ➔ bereits bislang im RROP enthalten ist
- ➔ über die bislang festgelegte Flächenkulisse hinaus geht
- ➔ nicht mehr enthalten ist, obgleich im geltenden RROP eine Festlegung besteht.

Die Nutzungsintensität wird im siedlungsnahen Umfeld berücksichtigt.

Die entstehenden Abwägungsvorschläge bilden die Ausgangsbasis (Rohkulisse) für die Festlegung der Flächenkulisse im Zuge der Entwurfsaufstellung. Dabei ist insbesondere im Rahmen der Beteiligung der Gemeinden zu klären, ob Veränderungen gegenüber der Vorschlagskulisse erfolgen sollen aufgrund

- ➔ fehlender Zugänglichkeit,
- ➔ von Vorbelastungen,
- ➔ gemeindlicher Entwicklungsvorstellungen.

Tab. 4.12: Anwendung der für das Planzeichen "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegten Kriterien im Testgebiet Rehburger Berge

Bisherige Verwendung		
<p>Landkreis Nienburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landschaftliche Vielfalt und Eigenart sind in den Vorbehaltsgebieten Erholung zu sichern und weiterzuentwickeln. Landschaftsgebundene Infrastruktur muss sich den landschaftlichen Gegebenheiten nach Art, Umfang, Erscheinungsbild und Nutzungsintensität anpassen. Die Erholungsnutzung soll dauerhaft und umweltverträglich gesichert werden. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Gebiet enthalten sind das Vorbehaltsgebiet Naturpark Steinhuder Meer und die Umgebung südlich von Loccum (vgl. Anhang B, Karte 1) 	D 3.8 05	
<p>Landkreis Schaumburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die landschaftliche Vielfalt und naturnahe Eigenart sind in den Vorbehaltsgebieten Erholung zu sichern und weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung besitzen Wälder und Gewässer als wertvoller Bestandteil der Erholungslandschaft. Landschaftsgebundene Infrastruktur muss sich den landschaftlichen Gegebenheiten nach Art, Umfang, Erscheinungsbild und Nutzungsintensität anpassen. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie die forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Gebiet enthalten sind das Vorbehaltsgebiet Naturpark Steinhuder Meer, der Schaumburger Wald und der Wald östlich Sachsenhagen (vgl. Anhang B, Karte 1) 	D 3.8.04	
Bewertung Landkreis Nienburg		
Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Bewertung Landschaftsbild („Vielfalt, Eigenart und Schönheit“)	<ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung der Landschaftsbildbewertung (mindestens mittlere-hohe Bedeutung); Berücksichtigung der textlichen Darstellung • Überprüfung der Bewertung anhand landschaftsprägender Strukturen Wald/Gehölz, Fluss/Bach, See/Teich mit einem raumwirksamen Puffer von 50 m bzw. 100 m 	Fachgutachten ALK

Historisch bedeutende Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • ist in die zugrunde liegende Landschaftsbildbewertung eingeflossen, soweit Erkenntnisse vorliegen 	Nicht relevant
Bedeutung für die Erholungsnutzung / Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> • landschaftsräumliche Umgebung von zentralen Orten und anderen Siedlungsschwerpunkten als Suchräume für siedlungsnaher Erholung: 1.500 m- bzw. 2.500 m-Radius für Grund- und Mittelzentren, 1.000 m-Radius für Orte, mit Wohnfunktion > 30 ha. Aus den Suchräumen werden Siedlungsflächen ausgenommen. 	Flächennutzungspläne Fachpläne / Konzepte RROP, eigene Auswertung ROK
Beitrag zur Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für Tourismus / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • landschaftsräumliche Umgebung von regional bedeutsamen Standorten für den Tourismus oder die Erholung • Funktionale Bedeutung des Landschaftsraumes für die jeweilige Nutzung 	Nicht relevant Nicht relevant

Restriktionskriterium

Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Testgebiet ggf. im nördlichen Bereich durch Freileitungen vorbelastet; hier jedoch derzeit Erholungsnutzung • Altlast Sonderabfalldeponie Münchehagen 	RROP Luftbilder TK 25
-------------------	--	-----------------------------

Bewertung Landkreis Schaumburg

Kriterium	Ausprägung / Konkretisierung	Datengrundlage
Bewertung Landschaftsbild („Vielfalt, Eigenart und Schönheit“)	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsraum mindestens hoher Bedeutung 	Landschaftsrahmenplan
Historisch bedeutende Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereiche, in denen historisch gewachsene Kulturlandschaften deutlich erkennbar sind bei zugleich mindestens mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild 	Landschaftsrahmenplan RROP
Bedeutung für die Erholungsnutzung / Nutzungsintensität	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungsnutzung im Wald (nicht berücksichtigt) • landschaftsräumliche Umgebung von zentralen Orten und anderen Siedlungsschwerpunkten als Suchräume für siedlungsnaher Erholung: 1.500 m- bzw. 2.500 m-Radius für Grund- und Mittelzentren, 1.000 m-Radius für Orte, mit Wohnfunktion > 30 ha. Aus den Suchräumen werden andere Siedlungsflächen (Industrie, Gewerbe, etc.) ausgenommen. • Erholungsgebiete für Flächen innerhalb des Naturparks Steinhuder Meer 	Waldfunktionskarte RROP, eigene Auswertung; Hinweis: als Grundlage für Abstimmung mit den Gemeinden im Zuge der Entwurfsaufstellung Nicht relevant
Beitrag zur Sicherung von Einrichtungen mit aktueller Bedeutung für Tourismus / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> • landschaftsräumliche Umgebung von regional bedeutsamen Standorten für den Tourismus oder die Erholung bei funktionaler Bedeutung des Landschaftsraumes und Landschaftsbilds (mindestens mittlere Bedeutung) 	Nicht relevant

Restriktionskriterium / Funktionale Anforderungen

Umweltbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Siedlungsabfalldeponie „Entsorgungszentrum Schaumburg (SG Sachsenhagen) • Baggergutdeponie Sachsenhagen (am Mittellandkanal) 	TK 25 RROP / Landschaftsbildbewertung
Funktionale Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße: Einzelfallbetrachtung • fehlende Zugänglichkeit 	Eigene Auswertung Nicht relevant

4.4.1.2 Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung



Im Ergebnis der Anwendung der Kriterien ergibt sich eine Vorschlagskulisse für das Planzeichen Vorranggebiet Erholung. Diese Kulisse ist kartographisch dargestellt (vgl. Karte 2). Um einen Abgleich mit den bislang bestehenden Festlegungen zu ermöglichen, wird die Flächendarstellung (vgl. Karte 3) danach unterschieden, ob ein Festlegungsvorschlag

- bereits bislang im RROP enthalten ist,
- über die bislang festgelegte Flächenkulisse hinaus geht,
- über die bislang festgelegte Flächenkulisse hinaus geht bei Überlagerung mit Vorranggebiet Natur und Landschaft des geltenden RROP,
- nicht mehr enthalten ist, obgleich im geltenden RROP eine Festlegung besteht.

Eine textliche Dokumentation zum Vorliegen der relevanten Festlegungskriterien für die einzelnen Gebietsvorschläge wird in der nachfolgenden Übersicht gegeben. Das Kriterium der überregionalen bzw. landesweiten Bedeutung für den landschaftsbezogenen Tourismus wurde in Absprache mit den Landkreisen für den Bereich des Naturparks Steinhuder Meer nicht angewendet.

Die entstehenden Gebietsvorschläge bilden die Ausgangsbasis (Rohkulisse) für die einzelfallbezogene Abstimmung der Flächenkulisse im Zuge der Entwurfsaufstellung. Dabei ist insbesondere zu überprüfen

- ob / in welchen Grenzen für Neuvorschläge Schwerpunkte der Erholungsnutzung oder gebietsbezogene Entwicklungsvorstellungen bestehen,
- ob ggf. andere, entgegenstehende Raumnutzungsansprüche bestehen; hierzu ist anzumerken, dass ein Abwägungserfordernis auch in Bezug zu Vorranggebieten für Natur und Landschaft bestehen kann, abhängig von gebietsspezifisch bestehenden naturschutzfachlichen Schutz- bzw. Entwicklungszielen.

Zudem ist zu klären, ob ggf. weitere Neuvorschläge infrage kommen insbesondere in der Umgebung von Siedlungsschwerpunkten / Orten mit zentraler Funktion.

Tab. 4.13: Beispielhafte Darstellung der Ergebnisse "Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung" im Testgebiet Rehburger Berge

Bisherige Verwendung	
<p>Landkreis Nienburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind aufgrund der besonderen landschaftlichen Attraktivität festgelegt. Sie sollen ein ungestörtes Erleben der Natur gewährleisten ohne schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft zu beeinträchtigen (vgl. Anhang B, Karte 1). Im Testgebiet eine Festlegung: Rehburger Berge 	D 3.8 04
<p>Landkreis Schaumburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind aufgrund der besonderen landschaftlichen Eignung für das ungestörte Erleben der Natur zu sichern, ohne schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft oder die forst- und landwirtschaftliche Bodennutzung zu beeinträchtigen (vgl. Karte 1). Mit Rücksicht auf eine stärkere Nutzungsentflechtung gegenüber der Landwirtschaft beschränkt sich die Festlegung (...) auf die Waldgebiete. Im Testgebiet bisher keine Festlegung 	D 3.8.04

Gebietsbezogene Bewertung					
Legende	✓	Kriterium erfüllt	X	Kriterium nicht erfüllt	? Datenlage unzureichend
	Landschaftliche Attraktivität		Nutzungsschwerpunkt		
Kriterium	Landschaftsbildqualität sehr hoch (hoch)	kulturhistorische Bedeutung	regionales Erholungsnetz / Zielpunkt / sonstige Sehenswürdigkeit	Erreichbarkeit (MIV)	Umfeld Siedlungsschwerpunkt
Gebietsbezeichnung (Neu = kursiv)					
Rehburger Berge (NI)	✓	Nicht geprüft	✓	✓	✓
<i>Südlich Loccum (ortsnah)</i>	✓	Nicht geprüft	✓	✓	✓
<i>Südlich Loccum (ortsforn)</i>	✓	Nicht geprüft	✓		X
<i>Rehburger Berge (SHG)</i>	✓	✓	✓	✓	X
<i>Schaumburger Wald</i>	✓	X	✓	(✓)	X

4.4.2 Planzeichen zur infrastrukturbezogenen Erholung in den Rehburger Bergen

4.4.2.1 Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung



Das Planzeichen "Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" ist im Praxistestgebiet Rehburger Berge bislang nicht verwendet worden.

Für eine zukünftige Verwendung ist eine Abstimmung mit den Gemeinden zur Bedeutung bestehender Nutzungsschwerpunkte oder über geplante Nutzungsschwerpunkte erforderlich. Eine Festlegung muss einzelfallbezogen erfolgen.

Als mögliche Festlegungsgebiete wurden geprüft:

- Dino – Park Münchenhagen (Landkreis Nienburg, bislang nicht dargestellt):
Das Gebiet wurde geprüft und würde die Kriterien dieses Planzeichens erfüllen. Da es aber gleichzeitig auch die Kriterien des Planzeichens "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" erfüllt und aufgrund seiner Angebotsstruktur eher als touristisches Angebot zu verstehen ist und weniger Bedeutung als Erholungsgebiet hat, wurde das Planzeichen Tourismusschwerpunkt vorgeschlagen.
- Bootshafen am Mittellandkanal (Landkreis Schaumburg, bislang als Hafen dargestellt):
Das Gebiet wurde ebenfalls anhand der Kriterien des Planzeichens "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" überprüft. Bisher handelt es sich bei dem Standort lediglich um einen Anleger. Es sind keine Planungen bekannt, die eine Einstufung als "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" oder als "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" rechtfertigen würden.

4.4.2.2 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung



Das Vorgehen entspricht dem des Praxistestgebiets Goslar.

Da es sich bei den Rehburger Bergen nicht um ein ausgeprägtes Tourismusgebiet handelt, gibt es hier, entgegen den Ergebnissen vom Praxistest Goslar, sowohl Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung als auch Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.14: Identifizierte "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" im Testgebiet Rehburger Berge

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bad Rehburg 	<ul style="list-style-type: none"> • Rehburg
Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Loccum • Gemeinde Hagenburg • Münchehagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Wiedensahl • Winzlar

Nachfolgend die Begründungen für die Festlegung der Standorte für die Übernahme ins RROP und zur Hinterlegung in GIS:

Tab. 4.15: Begründung der Standortfestlegungen "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" im Testgebiet Rehburger Berge

Kriterium	Begründung
Standort	Bad Rehburg
Mindestkriterium	
Kein Standort mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus	erfüllt.
Landschaftliche Umgebung	Der Ortsteil liegt vollständig in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung und ist von einem Vorbehaltsgebiet für Erholung umgeben.
Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	Bad Rehburg verfügt durch die historischen Kuranlagen und den Standort in den Rehburger Bergen über eine Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung.
Auswahlkriterien	
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Ortsteil ist durch einen Wanderweg an das regionale Erholungswegenetz angebunden.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Der Ortsteil ist von Nienburg und Wunstorf mit Linienbussen erreichbar und mit den Ortsteilen über den Bürgerbus angebunden.
Standort	Rehburg
Mindestkriterium	
Kein Standort mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus	erfüllt.

Landschaftliche Umgebung	Der Ortsteil ist fast vollständig von Vorbehaltsgebieten Erholung umgeben und grenzt im Süden an ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
Erholungsinfrastruktur mit regionaler Bedeutung	In Rehburg gibt es eine Klostersruine, eine frühmittelalterliche Ringwallanlage, zahlreiche Sportanlagen, u.a. ein Hallenbad, Gastronomie.
Auswahlkriterien	
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Ortsteil ist über mehrere regionale Wanderwege angebunden.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Der Ortsteil ist von Nienburg und Wunstorf mit Linienbussen erreichbar und mit den Ortsteilen über den Bürgerbus angebunden.

4.4.2.3 Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage



Der vorhandene Golfplatz Rehburg-Loccum, LK Nienburg, und der im RROP Schaumburg als "Sportboothafen" dargestellte Bootsanleger in Pollhagen am Mittellandkanal sind in die Untersuchung einbezogen worden. Die Darstellung Sportboothafen schließt dabei die Festlegung als regional bedeutsame Sportanlage ein. Da zu dem Sportboothafen keine Hinweise auf vorliegende Planungen gefunden wurden, sind die Mindestkriterien nicht erfüllt.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.16: Identifizierte "Vorranggebiete Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Rehburger Berge

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten
<ul style="list-style-type: none"> Golfplatz Rehburg-Loccum
Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten
<ul style="list-style-type: none"> Sportboothafen am Mittellandkanal bei Pollhagen (Samtgemeinde Niedernwöhren)

Nachfolgend die Begründungen für die Festlegung der Standorte für die Übernahme ins RROP und zur Hinterlegung in GIS:

Tab. 4.17: Begründung der Festlegungen "Vorranggebiete Regional bedeutsame Sportanlage" im Testgebiet Rehburger Berge

Kriterium	Begründung
Standort	Golfplatz Rehburg-Loccum
Mindestkriterium	
Sportanlage mit mindestens regionaler Bedeutung	Der 18-Loch-Golfplatz ist der einzige Golfplatz im Landkreis Nienburg und daher von regionaler Bedeutung.
Auswahlkriterien	
Straßenverkehrsanbindung	Der Golfplatz ist über die L 360 erreichbar.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Golfplatz ist u.a. an den Meer-Radweg (Fernradweg, N-Netz 2) sowie an das regionale (Rad-)Wanderwegenetz angebunden.

4.4.2.4 Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg



Der ursprünglich entwickelte Kriterienkatalog für dieses Planzeichen hat sich in diesem Beispielgebiet überwiegend bewährt.

Probleme gab es allerdings bei der Identifizierung der in den RROP genannten Wegeverbindungen, da die Bezeichnungen z.T. nicht denen der Vermarkter gleichen und die Verbindungen teilweise über die vermarkteten Strecken hinausgehen.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.18: Identifizierte "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Rehburger Berge

Wanderwege, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
Radwandern <ul style="list-style-type: none"> • Radwanderweg Hannover-Dümmer (identisch mit einem Teil des Meer-Radwegs (N-Netz 2)): Steinhuder Meer-Dümmer-Nordsee • Radwanderweg Fürstenroute (identisch mit einem Teil des West-Ost-Radwegs (N-Netz 10)): Minden-Bückeburg-Schaumburger Wald-Steinhuder Meer Wandern <ul style="list-style-type: none"> • Pilgerweg Loccum-Volkenroda 	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Fernwanderweg Nordsee-Mittelmeer ("Europäischer Fernwanderweg E1") • Wanderweg Roswitha-Weg (Kennzeichnung X R) von Nienburg nach Bad Gandersheim über die Rehburger Berge • Pilgerweg Sigwardsweg • Große Weserlandroute: Rundwanderweg über die Landkreise Nienburg, Minden-Lübbecke, Schaumburg-Lippe
Wanderwege, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Radwanderweg (Hameln-Bad Münder)-Rodenberger Aue-(Steinhude-Loccum) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fernreitweg Deutscher Reiterpfad Nr.1

Nachfolgend die Begründungen für die Festlegung der Standorte für die Übernahme ins RROP und zur Hinterlegung in GIS:

Tab. 4.19: Begründung der Festlegungen "Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg" im Testgebiet Rehburger Berge

Kriterium	Begründung
Radweg	Radfernweg Hannover - Dümmer
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Der Radfernweg wird vom Tourismusverband beworben und ist mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit aus naturschutzfachlicher Sicht bekannt.
Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Radfernweg dient der regionalen Anbindung und der Vernetzungen von Fernwegen und bedeutsamer Erholungsgebiete.
Radweg	Fürstenroute
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Der Radfernweg wird vom Tourismusverband beworben und ist mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen bekannt.

Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Die Fürstenroute dient der regionalen Anbindung und der Vernetzung von Fernwegen und wichtiger Erholungsgebiete.
Wanderweg	Pilgerweg Loccum-Volkenroda
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Der Pilgerweg wird von der Landeskirche beworben und ist mit Hilfe von öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Er verbindet die ehemaligen Zisterzienserklöster Loccum in Niedersachsen und Volkenroda in Thüringen.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen bekannt.
Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Wanderweg vernetzt wichtige Erholungsgebiete miteinander.
Wanderweg	Europäischer Fernwanderweg Nordsee – Mittelmeer (Kennzeichnung X E1)
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Der Weg wird u.a. vom Wanderverband Norddeutschland vermarktet und ist durchgehend beschildert.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen bekannt.
Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Wanderweg vernetzt wichtige Erholungsgebiete miteinander.
Wanderweg	Roswitha-Weg (Kennzeichnung X R)
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Der Weg wird von verschiedenen Verbänden, u.a. auch durch den Tourismusverbände vermarktet und ist durchgehend beschildert.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen bekannt.
Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Wanderweg vernetzt wichtige Erholungsgebiete miteinander.
Wanderweg	Sigwardsweg
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Der Weg wird im Kartenmaterial mehrerer Tourismusverbände als Hauptwanderweg gekennzeichnet und vermarktet sowie von kirchlichen Einrichtungen beworben.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen bekannt.
Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Der Wanderweg vernetzt wichtige Erholungsgebiete miteinander.
Wanderweg	Große Weserlandroute
Mindestkriterium	
Touristische Bedeutung	Wichtiger Rundweg, der viele Gemeinden des Landkreises und die Landkreise Nienburg, Minden-Lübbecke und Schaumburg-Lippe miteinander verbindet.
Umweltverträglichkeit	Es sind keine Konflikte mit naturschutzfachlichen Belangen bekannt.
Auswahlkriterien	
Vernetzungs- und/oder Erschließungsfunktion	Verbindet zahlreiche Gemeinden des Landkreises untereinander und mit benachbarten Landkreisen.

4.4.3 Planzeichen zum Tourismus in den Rehburger Bergen

4.4.3.1 Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus



Das Vorgehen entspricht dem im Landkreis Goslar.

Entsprechend der Anwendungshinweise im Kriterienkatalog erhalten Standorte, die die Kriterien des Planzeichens "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" erfüllen, nicht das Planzeichen "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung".

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.20: Identifizierte "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Rehburger Berge

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Hagenburg • Loccum 	<ul style="list-style-type: none"> • Münchehagen • Wiedensahl
Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen nicht erhalten	
<ul style="list-style-type: none"> • Bad Rehburg • Rehburg 	<ul style="list-style-type: none"> • Winzlar

Nachfolgend die Begründungen für die Festlegung der Standorte für die Übernahme ins RROP und zur Hinterlegung in GIS:

Tab. 4.21: Begründung der Standortfestlegungen "Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" im Testgebiet Rehburger Berge

Kriterium	Begründung
Standort	Gemeinde Hagenburg
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Hagenburg war bis 2010 staatlich anerkannter Erholungsort und verfügt daher über entsprechende Einrichtungen. Da künftig auf die staatliche Anerkennung verzichtet wird, ist eine Überprüfung anhand des Kriterienkatalogs erforderlich. Es gibt touristische Infrastruktur von überregionaler Anziehungskraft, z.B. das Schloss Hagenburg, einige Parkanlagen, Bergbaumuseum, zahlreiche Übernachtungsangebote, Sportmöglichkeiten. Durch die Nähe zum Steinhuder Meer und die direkte Anbindung über einen Stichkanal besteht ein touristisches Entwicklungspotenzial.
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	In Hagenburg gibt es ein Hotel und über 20 Ferienwohnungen, Gästehäuser und Pensionen, daher ist von einer hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus auszugehen.
Auswahlkriterien	
Zentralörtliche Bedeutung	Hagenburg ist Grundzentrum.
Landschaftliche Umgebung	Hagenburg liegt im Naturpark Steinhuder Meer und direkt am NSG Hagenburger Moor.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Hagenburg ist durch Rad- und Wanderwege in das regionale Erholungswegenetz angebunden (u.a. Start 'Rehburger Berge-Tour').
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Hagenburg ist über die Linie 715 direkt an den Bahnhof Wunstorf angebunden.

Standort	Loccum
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Touristische Infrastruktur mit überregionaler Anziehungskraft sind Kloster, Golfplatz, Web- und Textilmuseum, außerdem einige gewerbliche Beherbergungsbetriebe (ev. Akademie als Tagungsstätte, Heimvolkshochschule, Hotels und Privatunterkünfte).
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	Ein Großteil der Übernachtungsangebote der Stadt Rehburg-Loccum befindet sich in Loccum, damit hat der Ortsteil maßgeblichen Anteil an der überdurchschnittlichen hohen Tourismusintensität im Vergleich zum Landkreis.
Auswahlkriterien	
Zentralörtliche Bedeutung	Loccum übernimmt ergänzende grundzentrale Funktionen der Stadt Rehburg-Loccum.
Landschaftliche Umgebung	Loccum grenzt nördlich an ein Vorbehaltsgebiet Erholung.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Rehburg-Loccum wird vom Meer-Radweg (Fernradweg, N-Netz 2) durchquert und ist an das regionale (Rad-)Wanderwegenetz angebunden. Außerdem ist das Kloster Ausgangspunkt der Pilgerwege Loccum-Volkenroda und Loccum-Mariensee.
Erreichbarkeit mit öffentl. Verkehrsmitteln	Der Ortsteil ist von Nienburg, Stadthagen und Wunstorf mit Linienbussen erreichbar und darüber hinaus durch einen Bürgerbus an die anderen Ortsteilen der Stadt Rehburg-Loccum angebunden.
Standort	Münchehagen
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Touristische Infrastruktur mit überregionaler Anziehungskraft ist der Dinopark (ca. 200.000 Besucher/Jahr), mit regionaler Anziehungskraft das Freizeitbad. Es gibt einige Übernachtungsangebote, u.a. ein Zeltplatz.
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	Durch die hohe Anziehungskraft des Dino-Parks und vorhandener Übernachtungsangebote hat der Tourismus eine vergleichsweise hohe Bedeutung.
Auswahlkriterien	
Landschaftlich Umgebung	Münchehagen liegt direkt an den Rehburger Bergen und damit in landschaftlich reizvoller Umgebung.
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Münchehagen ist über einige lokale Routen auch an überregionale Wanderwege (z.B. Pilgerweg Loccum-Volkenroda, Fernwanderweg Roswithaweg und die Große Weserlandroute an das Erholungswegenetz angebunden.
Erreichbarkeit mit öffentl. Verkehrsmitteln	Der Ortsteil ist von Nienburg, Stadthagen und Wunstorf mit Linienbussen erreichbar und darüber hinaus durch einen Bürgerbus an die anderen Ortsteilen der Stadt Rehburg-Loccum angebunden.
Standort	Wiedensahl
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Wiedensahl hat als Geburtsort von Wilhelm Busch (Museum, Geburtshaus, Ausgangspunkt einer regionalen Rundradroute zu Wilhelm Busch) regionale Bedeutung. Zudem übersteigt das gastronomische Angebot (5 Betriebe bei 1.100 Einwohnern) den örtlichen Bedarf. Darüber hinaus gibt es Pläne zur Intensivierung der Vermarktung von Wilhelm Busch.
Hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus	Die Umsätze im Gastgewerbe pro Einwohner sind mit 0,82 doppelt so hoch wie der Kreisdurchschnitt von 0,43.
Auswahlkriterien	
Anbindung an das regionale Erholungswegenetz	Der Ort ist über die lokale Wilhelm-Busch-Route an überregionale Wanderwege angeschlossen, z.B. den Pilgerweg Loccum-Volkenroda und die Große Weserlandroute.

Erreichbarkeit mit öffentl. Verkehrsmitteln	Wiedensahl ist über eine Buslinie an den Bahnhof in Stadthagen angebunden.
---	--

4.4.3.2 Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt



Im RROP Landkreis Nienburg ist das Dinosaurier-Freilichtmuseum Münchehagen als Tourismusschwerpunkt dargestellt. Da keine weiteren potenziellen Standorte identifiziert werden konnten, ist die Kriterienanwendung auf einen Standort beschränkt.

Die Ergebnisse im Überblick:

Tab. 4.22: Identifizierte Standorte "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Rehburger Berge

Standorte, die nach Kriterienanwendung das Planzeichen erhalten
<ul style="list-style-type: none"> Dinosaurier-Freilichtmuseum Münchehagen mit dem Naturdenkmal "Saurierfahrten"

Nachfolgend die Begründungen für die Festlegung der Standorte für die Übernahme ins RROP und zur Hinterlegung in GIS:

Tab. 4.23: Begründung der Standortfestlegungen "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" im Testgebiet Rehburger Berge

Kriterium	Begründung
Standort	Dinosaurier-Freilichtmuseum Münchehagen mit dem Naturdenkmal "Saurierfahrten"
Mindestkriterium	
Touristische Infrastruktur/ touristisches Entwicklungspotenzial	Einziges Freizeitpark im Landkreis Nienburg mit ca. 200.000 Besuchern pro Jahr.
Straßenverkehrsanbindung	Münchehagen liegt an der B441.
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln	Bus-Anbindung sowohl am Wochenende als auch in der Woche gewährleistet. Website informiert über Anfahrt per Bus und Bahn. Der Dino-Park hat seine eigene Bushaltestelle.
Auswahlkriterien	
Landschaftliche Umgebung	Münchehagen grenzt direkt an ein Vorranggebiet 'Ruhige Erholung in Natur und Landschaft'.
Ein- / Anbindung in das regionale Erholungswegesystem	Münchehagen ist durch Rad- und Wanderwege in das regionale Erholungswegenetz eingebunden.
Restriktionskriterium	
Umweltbelastungen	Es sind keine störenden Einflüsse auf den Standort bekannt, daher kommt das Kriterium nicht zur Anwendung

5 Ausblick

Die Praxiserprobung in zwei ausgewählten Gebieten (vgl. Kap. 4) war ein erster Testlauf zur Anwendung eines einheitlichen Kriterienkatalogs für regionalplanerische Festlegungen im Funktionsbereich "Erholung und Tourismus". Die Ergebnisse des Praxistests sind in den Kriterienkatalog (Kap. 3) eingeflossen, so dass nun das 'Handwerkszeug' für einen breiten Einsatz zur Verfügung steht. In den Phasen 2 und 3 des Projektes wurde der in der ersten Phase entwickelte Kriterienkatalog in den vier Landkreisen der REK Weserbergland^{plus} flächendeckend angewendet.

Folgende Arbeitsschritte wurden in den Projekt-Phasen 2 und 3 bearbeitet:

Phase 2: Datenermittlung

- Ermittlung der erforderlichen Daten für die regionalplanerischen Festlegungen, u.a. durch Abfrage bei Landkreisen oder regionalen Akteure, Auswertung relevanter Planungen und Konzepte für die vier Landkreise der REK Weserbergland^{plus},
- Datenübernahme ins GIS und Aufbau einer Datenstruktur, Analysen und Abstimmungen zur Datenqualität mit kartographischer Darstellung der für die Festlegungen relevanten Daten im Maßstab 1: 50.000.

Phase 3: Erarbeitung von Vorschlägen für regionalplanerische Festlegungen für die Fortschreibung der RROP in der REK Weserbergland^{plus}

- Erarbeitung von konkreten Vorschlägen für Festlegungen im Funktionsbereich "Freizeit, Erholung und Tourismus" sowohl für die zeichnerische als auch für die beschreibende Darstellung,
- Verankerung der räumlichen und standortbezogenen Vorschläge in einem GIS mit Zuordnung von fachlichen Begründungen, um die regionalplanerischen Entscheidungen im Einzelnen nachvollziehbar darzustellen,
- Erarbeitung von Hinweisen auf sich ergebende umweltrelevante Konflikte bei den endgültigen Vorschlägen (im Hinblick auf die Umweltprüfung bei der Regionalplanaufstellung bzw. -Änderung und den dabei zu erstellenden Umweltbericht).

Das Ergebnis der **Phase 3** werden fachlich fundierte Vorschläge für Festlegungen in den vier Landkreisen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland^{plus} sein, die in den Prozess der Neuaufstellung bzw. Fortschreibung der RROP und der Abwägung mit anderen regionalplanerischen Belangen eingebracht werden. Damit betten sich die Ergebnisse aus Phase 3 in das Modellprojekt Planungs Kooperation der REK Weserbergland^{plus} ein (vgl. Kap. 1). Sollten sich aus der flächendeckenden Anwendung des Kriterienkatalogs weitere Erkenntnisse oder Erfordernisse zu dessen Optimierung ergeben, werden diese nach Abschluss von Phase 3 in den Kriterienkatalog eingearbeitet. Somit steht nach dem Projektabschluss ein praxistaugliches Instrument zur Verfügung, das auch in anderen Planungsräumen Niedersachsens eingesetzt werden kann.

Wie bereits in Phase 1 erfolgt auch in den Phasen 2 und 3 eine kontinuierliche und enge Abstimmung des Vorgehens und der Zwischenergebnisse mit der Steuerungsgruppe. Hinzu kommt eine bilaterale Abstimmung zu den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen sowie besonderen Fragestellungen mit den Regionalplanern und weiteren Fachabteilungen der Landkreise der REK Weserbergland^{plus}.

Verwendung der Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der **Phase 1** bilden Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Planzeichen (vgl. Kap. 3.1 und 3.2). Die Empfehlungen schlagen die Anwendung eines Kriterienkatalogs vor, der in intensiven Diskussionen (vgl. Kap. 1.3) entwickelt wurde (vgl. Kap. 3.2.4-0). Die Ergebnisse sollten auf verschiedenen Ebenen einfließen:

- ➔ **Träger der Regionalplanung:** Die Empfehlungen mit dem zugrunde liegenden Kriterienkatalog ermöglichen ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Aktualisierung bzw. Neuaufstellung Regionaler Raumordnungsprogramme. Je mehr Planungsträger das Instrument anwenden, desto höher sind insgesamt Nachvollziehbarkeit, Transparenz und ggf. auch Rechtssicherheit bei den regionalplanerischen Festlegungen im Funktionsbereich Erholung und Tourismus. Der Kriterienkatalog ist dabei nicht als endgültig zu verstehen, sondern kann weiter entwickelt werden, um auf regionale Besonderheiten, die nicht aus den untersuchten Beispielräumen eingeflossen sind, eingehen zu können. Anpassungen des Kriterienkatalogs sollten mit dem Niedersächsischen Landkreistag rückgekoppelt werden, um eine einheitliche Bearbeitung im Funktionsbereich Erholung und Tourismus sicher zu stellen.
- ➔ **AG Planzeichen beim Niedersächsischen Landkreistag:** Die AG erarbeitet Empfehlungen für die Verwendung von Planzeichen mit dem Ziel, "die Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der verwendeten Planzeichen in den Regionalen Raumordnungsprogramme zu fördern". Insbesondere Kapitel 3.1 und 3.2 des vorliegenden Berichts inklusive der Empfehlungen zur Umbenennung und neuen inhaltlichen Abgrenzung der Planzeichen leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.
Damit alle Planungsträger von einer Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs profitieren können, sollte die AG Planzeichen Anwendungserfahrungen und Ergänzungen zentral sammeln, um eine kontinuierliche Optimierung der Methodik zu erreichen. Dies würde die Chancen des flächendeckenden Einsatzes des Kriterienkatalogs deutlich erhöhen. Die AG wäre auch das richtige Gremium, um eine Übertragbarkeit der Methodik auf andere Planzeichen zu prüfen.
- ➔ **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung:** Die AG Planzeichen und die Planungsträger sollten beim Ministerium anregen, die Ergebnisse dieses Berichts und der Optimierung des Kriterienkatalogs in die Änderung des LROP einfließen zu lassen. Dies wäre ein wichtiger Schritt für ein landesweit nachvollziehbares und transparentes Vorgehen bei der Festlegung der Planzeichen im Funktionsbereich Erholung und Tourismus.
Auch im Hinblick auf die Genehmigung der RROP ist eine Abstimmung der Ergebnisse mit der Obersten Landesplanungsbehörde sinnvoll.
- ➔ **Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr:** Das Ministerium hat in der "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft" einen Kriterienkatalog für die Förderung touristischer (Groß-) Projekte entwickelt. Dieser lässt sich aber nur sehr bedingt auf die Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme übertragen. Damit wirken bislang zwei wichtige Instrumente zur regionalen Entwicklung im Bereich Erholung und Tourismus nebeneinander, anstatt sich wirkungsvoll zu ergänzen. Aufbauend auf dem vorgeschlagenen Kriterienkataloges wird ange-regt, diese Instrumente künftig zu verzahnen. Ein möglicher Ansatz wäre, Projekte in Orten, die im RROP als "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" oder deren Standort als "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" im RROP ausgewiesen ist, im Scoring-System der NBank einen Bonus zuzuweisen.

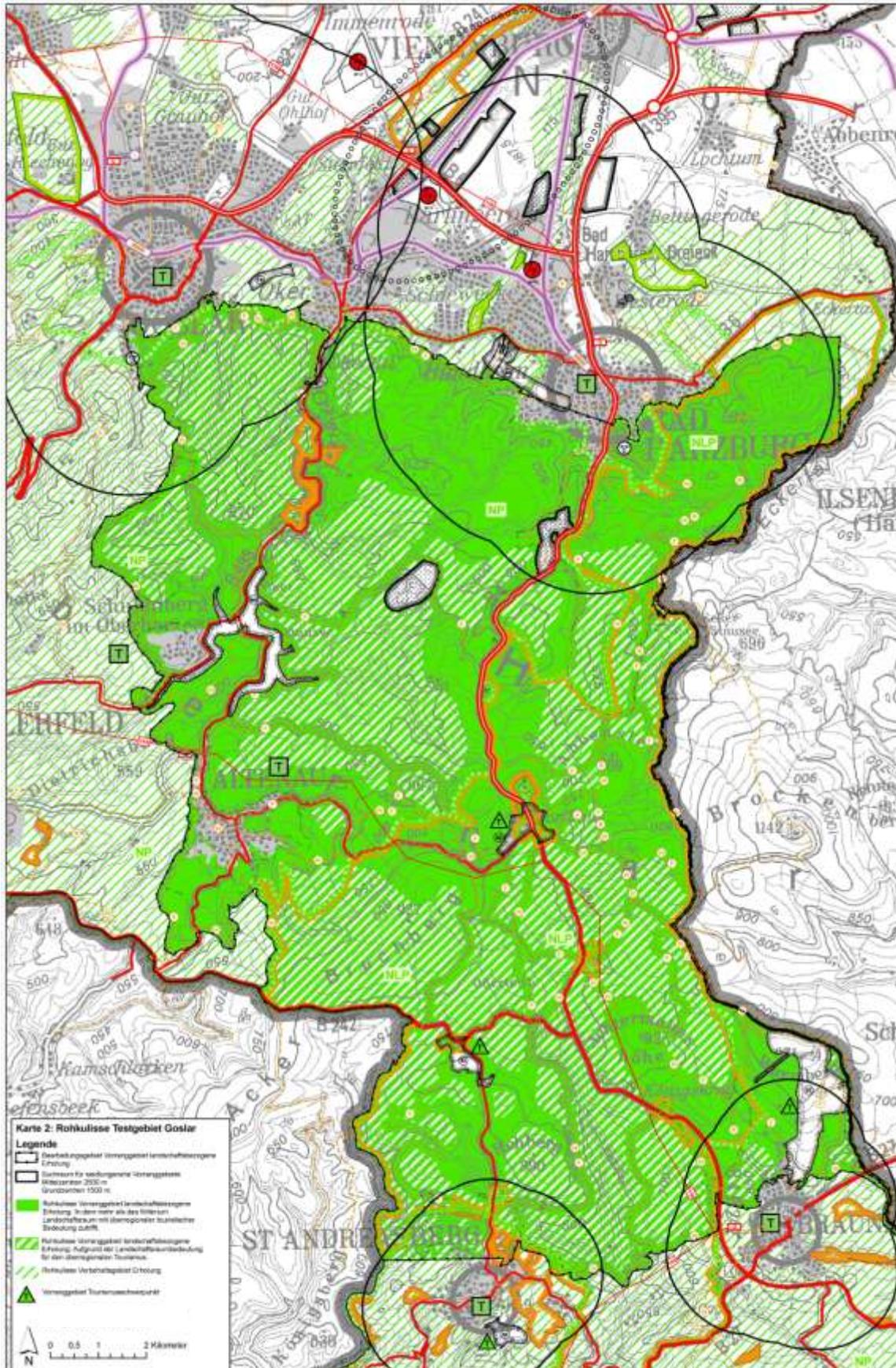
Anhang

Inhalt

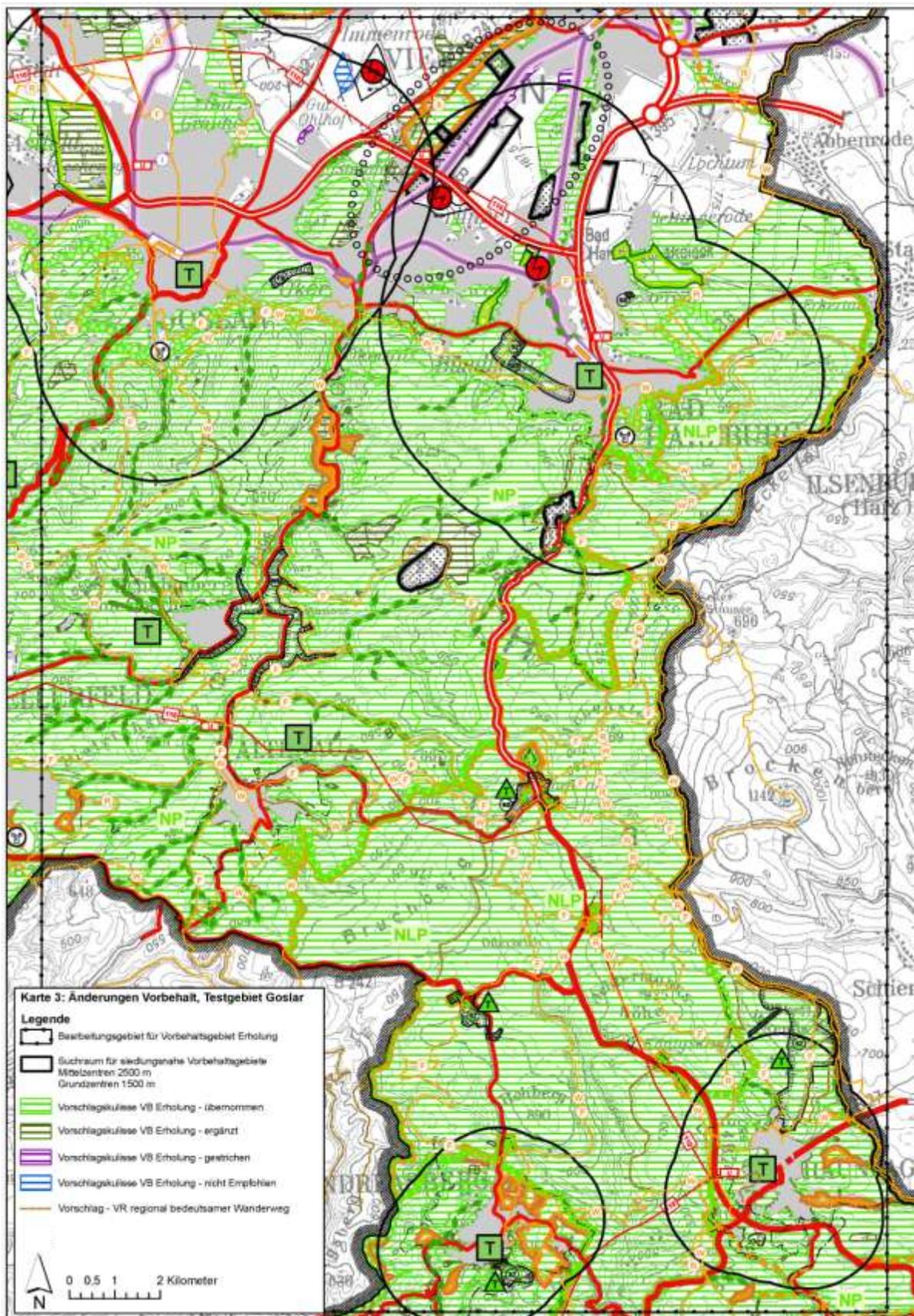
A. Karten Praxistestgebiet Goslar	98
a. Karte 1: Bestand Goslar	98
b. Karte 2: Planung Goslar	99
c. Karte 3: Änderung Goslar.....	100
B. Karten Praxistestgebiet Rehburger Berge	101
a. Karte 1: Bestand Rehburger Berge	101
b. Karte 2: Planung Rehburger Berge	102
c. Karte 3: Änderung Rehburger Berge.....	103
C. Übersicht Projektbeteiligte in Phase 1	104
D. Quellenverzeichnis	105

Hinweis: Die nachfolgenden Karten sind dem Berichtsformat angepasst. Die Karten in Originalgröße liegen in digitaler Form vor.

b. Karte 2: Planung Goslar

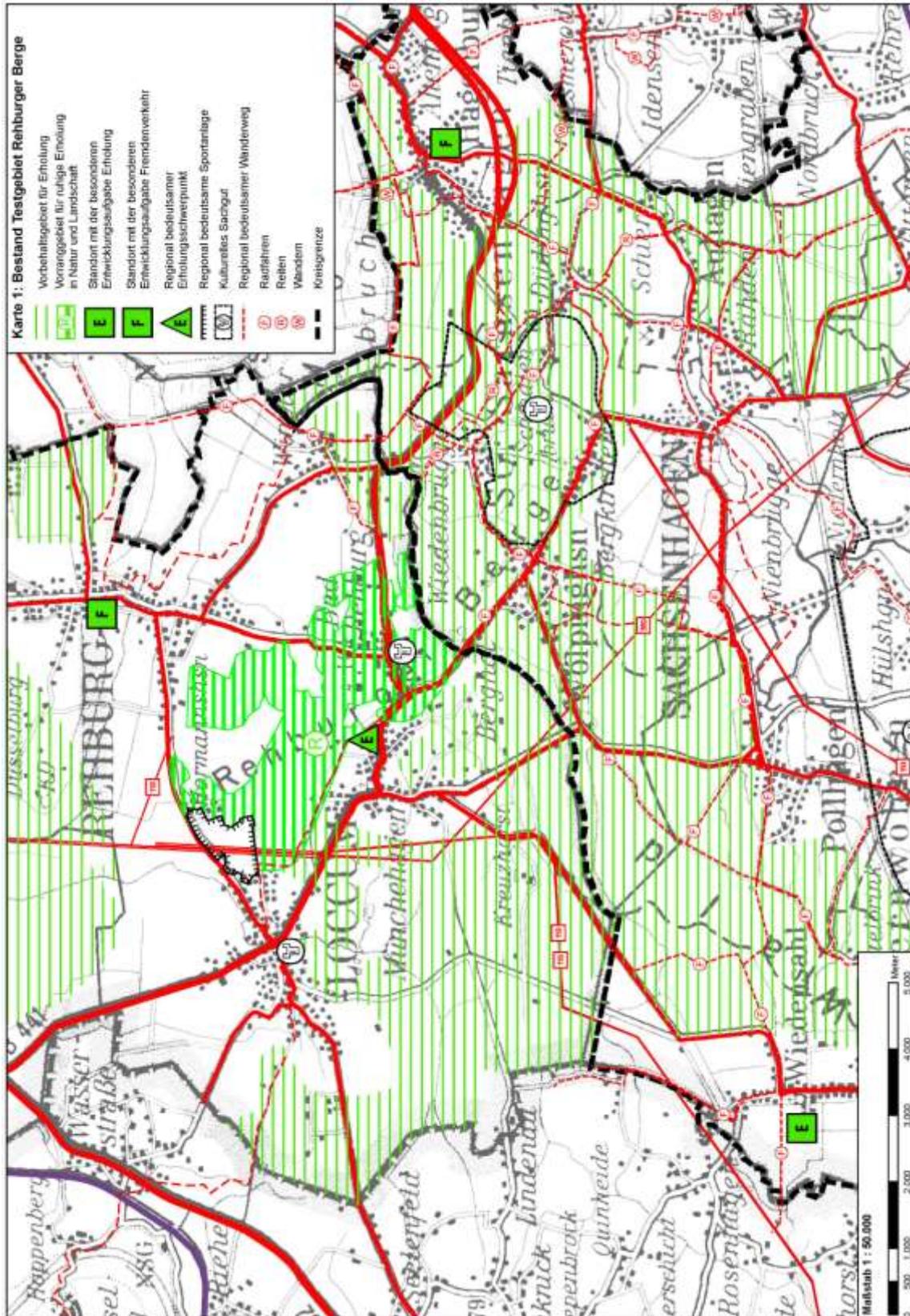


c. Karte 3: Änderung Goslar

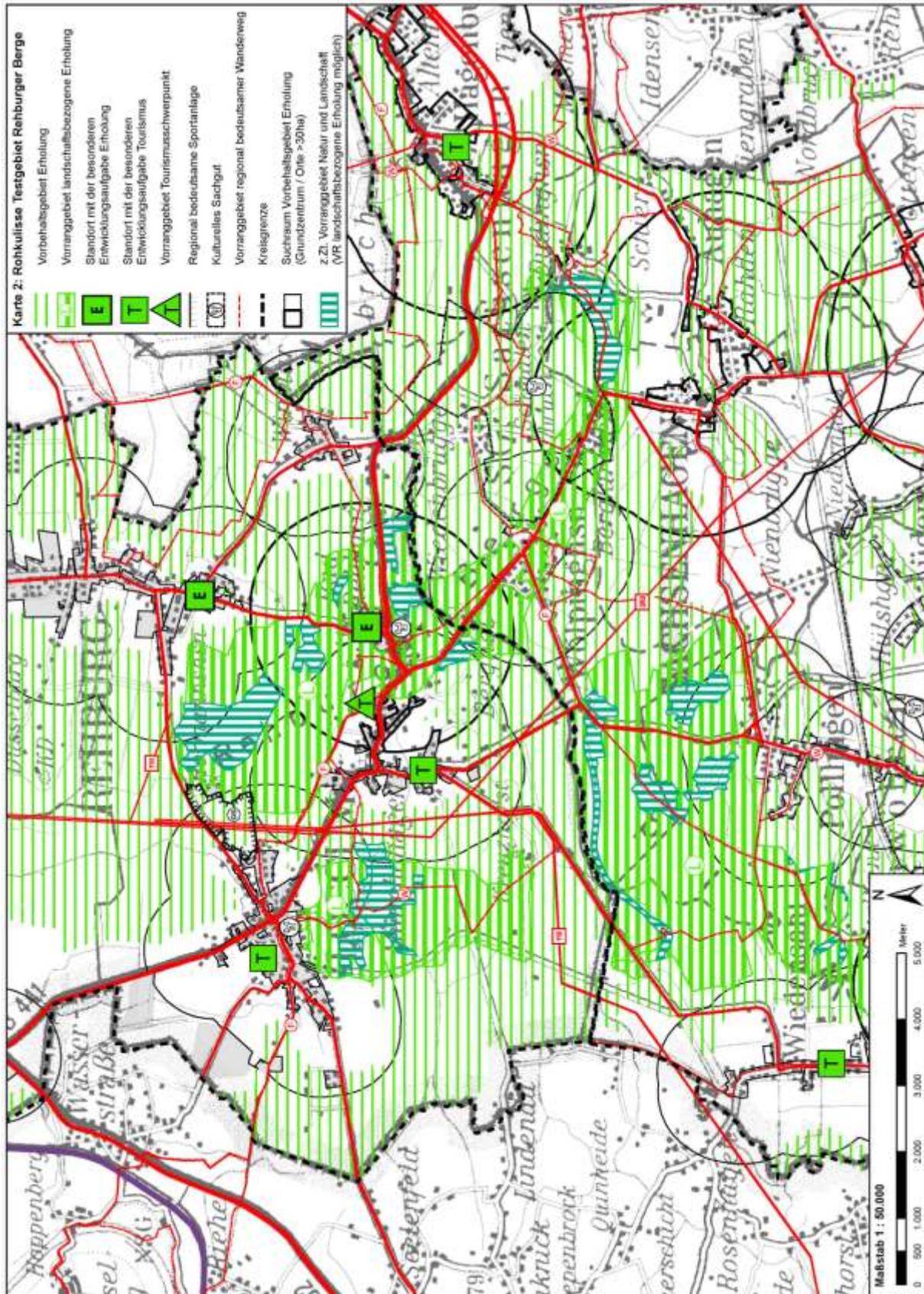


B. Karten Praxistestgebiet Rehburger Berge

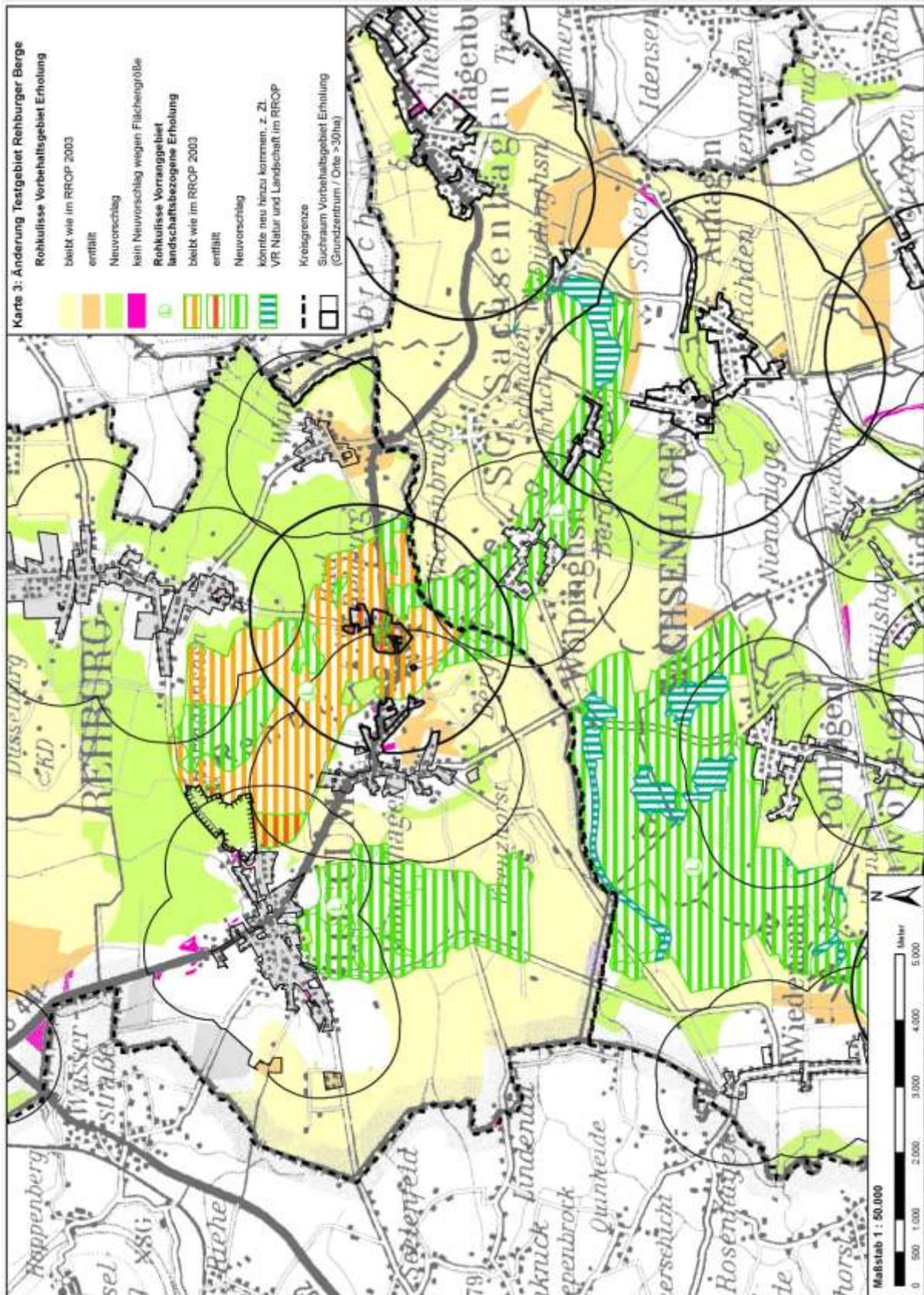
a. Karte 1: Bestand Rehburger Berge



b. Karte 2: Planung Rehburger Berge



c. Karte 3: Änderung Rehburger Berge



C. Übersicht Projektbeteiligte in Phase 1

Mitglieder der Projekt-Steuerungsgruppe	
Institution	Name
Landkreis Hameln-Pyrmont	Jörg Heine
Landkreis Holzminden	Holger Gnest, Jessica Switala, Fabian Wais
Landkreis Nienburg	Markus Arndt
Landkreis Schaumburg	Sonja Beuning, Detlev Ruff
MPK-Geschäftsstelle	Romano Flammang
Regierungsvertretung Hannover	Jens Palandt, Jens Lange
Zweckverband Großraum Braunschweig	André Menzel
KoRiS	Dieter Frauenholz, Jochen Rienau
Planungsgruppe Umwelt	Dietrich Kraetzschmer, Martina Laske
Mitwirkende beim Experten-Workshop am 18.05.2010 (neben Mitgliedern der Steuerungsgruppe)	
Institution	Name
HafenCity Universität Hamburg Fachgebiet Stadtplanung und Regionalentwicklung	Prof. Dr.-Ing. Jörg Knieling
HafenCity Universität Hamburg Fachgebiet Recht und Verwaltung	Prof. Dr. Martin Wickel
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 'Tourismus'	May-Britt Pürschel
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Land- wirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 'Raumordnung'	Hildegard Zeck
Ostfalia Hochschule, Standort Salzgitter Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien	Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack
Zweckverband Großraum Braunschweig	Ulrich Kegel, Cornelia Golumbeck
Mitwirkende Institutionen des Praxis-Workshops am 23.06.2010 (weitere Teilnehmer: Steuerungsgruppe)	
<ul style="list-style-type: none"> • Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt • Landkreis Goslar, Steuerungsbereich Kreisentwicklung • Landkreis Hameln-Pyrmont, Fachdienst Naturschutz • Landkreis Hildesheim, Stabsstelle Kreisentwicklung und Infrastruktur • Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Naturschutz • Landkreis Schaumburg, Amt für Naturschutz • Landkreis Schaumburg, Forstamt • NLWKN (Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Region Hannover, Naturpark Steinhuder Meer • Samtgemeinde Oberharz • Samtgemeinde Sachsenhagen • Samtgemeinde Uchte • Schaumburger Land Tourismusmarketing e.V. • Stadt Bad Harzburg • Stadt Rehburg-Loccum • Weserbergland Tourismus e.V. • Wolfsburg AG

D. Quellenverzeichnis

BTE TOURISMUSMANAGEMENT & REGIONALENTWICKLUNG: Unveröffentlichtes Manuskript, Hannover, 1999

BUNDESVEREINIGUNG KANUTOURISTIK E.V.: Grundlagenuntersuchung zur Bedeutung und Entwicklung des Kanutourismus in Deutschland, 2005.

EUROPÄISCHES TOURISMUS INSTITUT GMBH (ETI): Tourismuskonzept Schaumburger Land, Trier, 2010.

EUROPÄISCHES TOURISMUS INSTITUT GMBH (ETI): Zukunftskonzept Tourismus Weserbergland 2015, Trier, 2009.

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (HRSG.): ERA 95 – Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Köln, 1995.

IFT FREIZEIT- UND TOURISMUSBERATUNG GMBH: Touristisches Zukunftskonzept 2015, Köln und Potsdam, 2006

LAG SCHAUMBURGER LAND: Regionales Entwicklungskonzept 2007-2013, Stadthagen, 2007.

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT: Nahverkehrsplan 2007.

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT: RROP – Regionales Raumordnungsprogramm, 2002.

LANDKREIS HOLZMINDEN: Nahverkehrsplan, 1998.

LANDKREIS HOLZMINDEN: RROP – Regionales Raumordnungsprogramm, 2000.

LANDKREIS NIENBURG/WESER: Nahverkehrsplan 2008-2010, 2008.

LANDKREIS NIENBURG/WESER: RROP – Regionales Raumordnungsprogramm, 2003.

LANDKREIS SCHAUMBURG: Nahverkehrsplan 2003.

LANDKREIS SCHAUMBURG: RROP – Regionales Raumordnungsprogramm, 2005.

LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen: F2 – Naturpark Steinhuder Meer, Hannover, 2008.

LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen: WL5 – Naturpark Weserbergland/ Schaumburg - Hameln und Deist. Osterwald, Hannover, 1997.

LGN – Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen: WL7 – Naturpark Solling-Vogler, Hannover, 1995.

MI – Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: Grundlagen, Hinweise und Materialien für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme, Hannover, 1995.

MITTELWESER-TOURISTIK GMBH: Rad-, und Wanderkarte – Mittelweser, Region Nienburg, Steinhuder Meer.

ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung: LROP – Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Hannover, 1994.

ML – Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung: LROP – Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Hannover, in der Fassung vom 8.5.2008.

ML - Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landentwicklung: Materialienband zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das LROP Niedersachsen, Hannover, 2008.

MW - Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (Erl. d. MW v. 17.07.2007 – 23330/0200; VORIS 77000).

NIW - Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung: Gestaltung der Daseinsvorsorge im demografischen Wandel für das Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserberglandplus, Gutachten im Rahmen des Modellprojektes Planungs Kooperation (MPK) der Regionalen Entwicklungskooperation Weserberglandplus, Hannover, 2009.

NLÖ – Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Landschaftsrahmenplan – Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, Hannover, 2001

NLT – Niedersächsische Landkreistag: Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe. Grundlagen, Hinweise und Materialien für die zeichnerische Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme in Niedersachsen, Hannover, Stand: November 2010.

REK - Regionale Entwicklungskooperation Weserberglandplus: Entwicklungskonzept 2007-2013, Hameln/ Holzminden/ Nienburg/ Stadthagen, 2007.

SPARKASSENVERBAND NIEDERSACHSEN: Tourismusbarometer Jahresbericht 2010, Hannover 2010

STÄDTE-VERLAG E V. WAGNER & J. MITTERHUBER GMBH: Freizeitkarte Kreis Nienburg, 18. Auflage, Fellbach, 2005.

TMN / Tourismusverband Niedersachsen e.V.: 60 Jahre Tourismus in Niedersachsen (o. J.)

ZGB – Zweckverband Großraum Braunschweig: Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept, 2005

ZGB – Zweckverband Großraum Braunschweig: RROP – Regionales Raumordnungsprogramm, 1995.

ZGB – Zweckverband Großraum Braunschweig: RROP – Regionales Raumordnungsprogramm 1995, Ergänzung LK Goslar 1999

ZGB – Zweckverband Großraum Braunschweig RROP – Regionales Raumordnungsprogramm, 2008.

Gesetze und Verordnungen

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZVERORDNUNG (BImSchV): in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), Berlin/Saarbrücken, 2002

NIEDERSÄCHSISCHES GESETZ ÜBER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG (NROG): in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr.17/2007 S.223) - VORIS 23100 05 –, Hannover, 2007.

NIEDERSÄCHSISCHE KURORTVERORDNUNG (KurortVO): in der Fassung vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005), Hannover, 2005.

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) 2008: in der Fassung vom 22. 12. 2008 (BGBl. I Nr. 65, S. 2986), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), Berlin/Saarbrücken, 2009.